Geschichte

der

Burgunden

bis zu ihrer Einverleibung in's fränkische Reich.

Von

Hermann Derichsweiler.

Münster.

Verlag der Coppenrath'schen Buch- & Kunsthandlung.

1863.

DC
611
B77D4

Vorwort.

Ein Aufsatz K. Müllenhoff's: „Zur Geschichte des Nibelungenliedes" ward mir nächste Anregung zu dem Versuche, die trümmerhaften Nachrichten über die Burgunden zu einer zusammenhangenden Geschichte dieses sagenberühmten Volkes zu vereinigen. Vorliegendes ist die Ausführung dieses Gedankens. — Wenn ich hierbei zuweilen über die engen Grenzen einer Monographie hinausgeschweift bin, um seitab einen Blick in den allgemeinen Zertrümmerungsproceß des römischen Reiches und die neue Staatenbildung zu thun, so möge dieses, sollte es dessen bedürfen, dadurch gerechtfertigt sein, daß dieses Einzelbild erst auf dem Hintergrunde der allgemeinen Ereignisse Klarheit und Anschaulichkeit gewinnen konnte. Aus diesem Grunde auch mußten die Begebenheiten in Abschnitt II. und III. an der Hand der römischen Geschichte erzält werden.

Die benutzten Quellenschriftsteller näher zu besprechen, darf ich mir erlassen; sie sind genugsam bekannt. Unter den neueren und älteren Forschern über meinen Gegenstand ist mir für die äußere Geschichte der Altmeister altdeutscher Geschichtsforschung: Mascou, der viel benutzte und wenig genannte ein trefflicher Führer gewesen. Die französischen Be-

arbeiter fand ich bald unkritisch und ungenau, bald voll ausschmückender oft abenteuerlicher Züge im Einzelnen und ohne Zusammenhang im Ganzen. In der politischen Entwicklungsgeschichte des Volkes drängte selbstverständlich zuerst die Frage über die vielbestrittene und vielbehauptete Continuität der Zustände vor und nach der Wanderung heran; hinsichtlich des vorliegenden Gegenstandes entschied sich meine Wal für das, was über die Natur des deutschen Adels und Königtum's Wilda und v. Sybel behauptet haben.

Von äußerlichen Dingen bemerke ich noch, daß der gelehrte Apparat an das Ende des Werkchens verwiesen ist; bei dem unverhältnißmäßigen Umfange einzelner Noten gebot dieses die Rücksicht auf Ebenheit des Druckes. Herzlichen Dank denen, welche bei der stiefmütterlichen Ausstattung der hiesigen Bibliothek durch Besorgung manches Notwendigen auf's freundlichste mir zu Hülfe kamen.

Münster, im Mai 1863.

Hermann Derichsweiler.

Inhalt.

S.

Einleitung 1

Erster Abschnitt.

Aelteste Geschichte der Burgunden bis zu ihrem Einfalle in Gallien 407.

Frühseste Nachrichten von den Burgunden, ihren Wohnsitzen und ihrer Abstammung 5

Burgunden auf Bornholm und an der unteren Donau 7

Ihr erstes Erscheinen am Rhein, Kampf mit Kaiser Probus . . . 8

Ihre neuen Wohnsitze im Rücken des Grenzwalles 10

Einfall in Gallien; Kämpfe mit deutschen Völkerschaften 11

Verhältniß zu den Alemannen und den Römern. Zug Julian's . 12

Sie verbinden sich mit Valentinian gegen die Alemannen 13

Eigenthümlichkeit des Volkes und seiner staatlichen Einrichtungen . . 15

Zweiter Abschnitt.

Die Herrschaft der Burgunden in Worms 407—437.

Eroberung des Westreiches durch die Germanen; Wandlung der heimischen Verhältnisse 17

Character dieser Eroberungen. Zustand der römischen Bevölkerung . 18

Einbruch der Burgunden in Gallien. König Gunthar 20

Welche Gebiete umfaßte die burgundische Eroberung? 22

Uebergang zum Christenthume 23

Die Burgunden auf dem rechten Rheinufer 24

Berührung derselben mit den Hunen 25

S.
Stellung der Goten und Burgunden zu dem großen Parteikampfe im römischen Reiche 27
Vernichtung der Burgunden durch Aëtius und die Hunen 29
Sage und Geschichte 31

Dritter Abschnitt.

Ansiedlung der Burgunden im südöstlichen Gallien 443 bis um 470.

Bedrohte Lage Galliens 35
Ansiedlung in der Sabaudia 36
Das römische Reich und die Deutschen nach der Schlacht von Mauriakum 37
Gunderich mit seinen Schaaren nimmt die Rhonelande ein 38
Oekonomischer Zustand Gallien's. Die Landteilung 39
Parteistellung der Burgunden unter den Kaisern Majorian und Sever 42
Ihr Verhalten gegenüber dem Plane des Arvandus und gegen Eurich 44
Veränderte Stellung zu den Westgoten. Krieg mit Eurich . . . 45

Vierter Abschnitt.

Die Burgunden bis zur Alleinherrschaft Gundobald's 501.

Die Söhne Gunderich's 47
Gundobald, römischer Patrizius. Politische Bedeutung der Uebernahme römischer Würden durch die deutschen Könige 48
Gundobald erhebt den Kaiser Glycerius; Stellung zum byzantinischen Hofe 50
Godomar und Chilperich von Gundobald ermordet 51
Krieg mit den Westgoten 52
Verhältniß Gundobald's zu Italien 53
Epiphanias als Gesandter Theoderich's bei Gundobald 54
Uebergang der Burgunden zum Arianismus. Die christlichen Parteien im Abendlande 55
Burgund und das fränkische Reich unter Chlodwig. Alc. Ecd. Avitus 57
Geheime Umtriebe der Katholischen 59
Religionsgespräch zu Lyon 60
Einfall der Franken; Verhalten der Katholischen. Verrat Godegisel's 61
Tod Godegisels. Gundobald Alleinherrscher in Burgund 63

S.

Fünfter Abschnitt.

Burgund bis zum Tode Gundobald's 501—516.

Die Gundobald'schen Reformen. Begünstigung der Katholischen . . 65
Gesetzgebung Gundobald's. Der Tag zu Ambérieux 68
Beteiligung Gundobald's am fränkisch-westgotischen Kriege . . . 72
Sigismund zum alleinigen Nachfolger in der Herrschaft ernannt . . 76
Charakter Gundobald's 77
Umfang des Reiches 79

Sechster Abschnitt.

Burgund bis zu seiner Einverleibung in's fränkische Reich 516—534.

Bedeutung des Königtums in den neugegründeten Staaten 80
König Sigismund. Sein Character und seine Regierungsweise . . 81
Er gründet das Kloster St. Maurice 83
Die burgundischen Bischöfe auf dem Tage zu Epaona 84
Kampf der königlichen und geistlichen Gewalt 86
Neue Redaction des Gesetzbuches 87
Verhältniß zu dem byzantinischen Hofe 88
Beabsichtigte Verfolgung der Arianer 89
Gährung in Burgund 90
Ermordung Sigerich's; Empörung der Burgunden; Flucht des Königs 91
Einmischung der Franken und der Ostgoten 92
Sigismund wird den Franken ausgeliefert und ermordet 93
König Gedemar. Schlacht bei Véserence 94
Untergang des Reiches 95
Burgund unter fränkischen Königen 97

Siebenter Abschnitt.

Der politische und culturhistorische Zustand des Volkes am Schlusse dieser Zeit.

Das neue Königtum und der neue Adel 101
Die Freien; Bedeutung des Grundbesitzes 104
Einiges über die Verwaltung 105
Leben und Sitte der Burgunden. Acker- und Weinbau; Familienleben, äußere Erscheinung, Kleidung, Proceßsucht, relig. Düfteleien, Jagd- und Gesangliebe, verschwenderisches Wirtschaften . 106

S.
Die Sclaven 110
Die Romanen 112
Schnelle Romanisirung der Burgunden und deren Ursachen . . . 114
Nächste Folgen der Romanisirung 116
Physiognomie dieser Zeit 118

Beilagen.

1. Beilage: Der Kampf der Burgunden und Hunnen 121
2. Beilage: Das Königsgeschlecht der Burgunden 129
3. Beilage: Das Gesetzbuch der Burgunden 139
4. Beilage: Ueber die gotische Sprache der Burgunden 146

Anmerkungen 151

Geſchichte der Burgunden.

Es war ein wunderbares Zusammentreffen, dessen Folgen in aller Fülle und Wahrheit nie ganz zu ermessen sind, daß die Zertrümmerung des römischen Reiches durch die Germanen zu derselben Zeit erfolgte, wo es von Innen der Macht des christlichen Gedankens erlegen war.

Eine todte Einförmigkeit war über die alte Welt gelagert, der Geist erstorben, das Gemüt leer, das Dasein ein Wechsel von taumelnder Genußsucht und wüstem Unbehagen an der wirklichen Welt. Im politischen Leben war ein völliger Stillstand eingetreten; eine allgemeine, schrankenlose Skepsis hatte jegliches Gebiet des Forschens verödet; das religiöse Leben war versunken in ein abenteuerliches Jagen nach mystischen Verbindungen, losgelöst von allem Sittengesetz. In Mitte dieser versunkenen Welt war das Christentum eingetreten und hatte auf eine Weise, die immer wunderbar bleiben wird, nach drei Jahrhunderten des Duldens und der Verfolgung sich das Reich der geistigen Ohnmacht erobert. Dem hellenisch-römischen Egoismus hatte es das Gebot allgemeiner Menschenliebe, der allein herrschenden Gewalt die Idee der persönlichen Freiheit und der Gleichheit aller Menschen vor Gott entgegengestellt, und das Menschenherz wieder frei und unbesieglich gemacht. — Ein Keim zu einem neuen Weltalter war gelegt. Aber die alte Welt war innerlich zu sehr ausgelebt, um Träger des neuen Gedankens werden oder von hier aus eine gänzliche Umwandlung erfahren zu können. Da hatte der Markomannenkrieg, ein Ereigniß von weitreichendster Bedeutung, nach der Mitte des zweiten Jahrhun

derts die deutsche Völkerwelt fern und allgewaltig in Bewegung gesetzt. Neue Völker, teils durch Wanderungen aus fernen Gegenden herbeigezogen, teils durch Waffengenossenschaften verwandter Stämme entstanden, drängen seitdem nach Süd und West auf die Länder des römischen Reiches ein. In zweihundertjährigem Kampfe steht sich Altes und Neues, Vergangenheit und Zukunft gegenüber: hier die ganze müde, civilisirte Welt, auf dem höchsten Standpunkte staatlicher Entwicklung, dort eine Masse jugendlicher Völker, in äußerst schwachen Formen von staatlichem Leben, fast ohne Bewußtsein des gemeinsamen Geschlechtes und Vaterlandes, aber voll wunderbar geistiger Empfänglichkeit; hier eine gebildete Kirche, wie keine andere zur Erziehung der Menschheit bestimmt, die aber bei dem abgematteten Geschlechte nur Unlust und Verachtung des Lebens erzeugte, dort eine weltfrohe, genußfähige Bevölkerung, mit einer Religion, die ihren innersten Grund hatte in dem warmen, tiefen Sinne für die bildende Natur, in dem Bewußtsein innigster Zusammengehörigkeit mit ihr, — ein Sinn, den das Altertum in dieser Weise nie gekannt und der, durch die Germanen zuerst in die Welt eingeführt, das Wesen unserer Philosophie und Poesie dauernd bestimmt hat; hier die völlige Unterordnung des individuellen Gefühls unter das eine, allmächtige Gebot, dort ein wilder Freiheitsstolz, der das Allgemeine fast zu vernichten droht; hier endlich eine weite formale Bildung ohne Inhalt und Leben, dort eine Ueberfülle von elementarer, bildungsfähiger Kraft. — Es war eine fürsichtliche Ergänzung, als nach zweihundertjährigem Kampfe das heidnische Germanentum die letzten Wehren des christlich gewordenen Römerreiches niederwarf und weithin über den Boden desselben verbreitet wurde, — eine Aussaat, aus der die Menschheit neugeboren aufgehen sollte.

Im Anfange dieser beginnenden Neuzeit treten bedeutsam in den Vordergrund der Geschichte die gotischen Stämme,

von denen die einen auch fernerhin den Namen mit reichem Ruhm erfüllten (Oſt- und Weſtgoten), die andern unter beſonderen Benennungen ſelbſthandelnd in die Geſchichte eingetreten ſind: Vandalen, Burgunden.

Wie Franken und Normannen die politiſchen Baumeiſter des neuen Europa's, ſo waren die gotiſchen Völkerſchaften die Vorläufer des neuen Culturlebens. Sie haben zuerſt deutſche Staaten auf römiſchem Boden gegründet; ſie waren die erſten, welche das Chriſtentum, römiſche Bildung und Staatseinrichtungen bei ſich aufnahmen; bei feinerer Naturanlage und größerer Empfänglichkeit für fremde Civiliſation, als Franken und Sachſen, und bei dem kosmopolitiſchen Sinne der germaniſchen Stämme überhaupt wurden ſie die Vermittler zwiſchen Altem und Neuem, zwiſchen römiſchem und germaniſchem Geiſte; aus ihnen endlich gingen jene Herrſcher hervor, welche mit ſeltenem Weltblicke begabt, die Römer mit deutſchem Blute, die Deutſchen mit römiſcher Bildung zu befruchten ſuchten: Theoderich, Athaulph, Gundobald. Im Plane der Weltordnung behielten dieſe Stämme nur eine vorbildende Bedeutung; ihre Schöpfungen gingen raſch unter. Die große Aufgabe des Menſchengeſchlechtes ſollte von andern Stämmen mit immer neuen Kräften ihrer Löſung zugeführt werden.

Die Vorliebe, mit welcher die geſchichtliche Betrachtung von jeher bei dieſen Völkern verweilt, hat die meiſten derſelben, Oſt- und Weſtgoten und Vandalen, zum Gegenſtande beſonderer Darſtellung gemacht. Anders bei den Burgunden: die Sage hat allen Glanz, welchen ſie zu geben vermag, um dieſen Volksſtamm gelegt; — der geſchichtliche Verlauf deſſelben iſt in ſeinem Zuſammenhange wenig aufgehellt von der Zeit ſeines erſten Erſcheinens bis dahin, wo er unter den Angriffen der Franken ſeine nationale Selbſtſtändigkeit verlor.

Ueber den politiſchen Nutzen hinaus hatte die römiſche Geſchichtſchreibung ſelbſt in ihrer höchſten Entwicklung ſelten Leben und Schickſale fremder Völker beachtet. In den ſchlim-

men Zeiten, als bei den Einfällen auswärtiger Barbaren, bei dem Ehrgeize und der Parteiung im Innern der Blick über das Elend der nächsten Gegenwart nicht mehr hinausreichte, blieben die Verhältnisse fremder Völker ohne jegliche Beachtung. Nur die Erschütterungen, welche die römischen Grenzländer trafen, die Triumphe über gepriesene aber selten gewonnene Siege veranlassen mitunter spärliche Andeutungen über die Dinge im innern Deutschland. Die Größe der geführten Kriege und der Schrecken der Verheerungen, welchen die deutschen Völkerschaften in die römischen Provinzen trugen, blieben somit einziges Maß ihrer geschichtlichen Beachtung. Diesem Umstande ist es zuzuschreiben, daß der Burgunden, welche seltener zum Kriege mit Rom kamen, wenig oder gar nicht gedacht wird. In späterer Zeit hat kein Jornandes oder Gregor die Thaten, Wanderungen und Sagen des Volkes aufgezeichnet; nur dürre Anmerkungen einzelner Geschichtschreiber und Chronisten, rätselhafte oft unlösbare Andeutungen in Briefen und Gedichten dieser Zeit bilden die wenigen dunkeln und zerstückelten Angaben, welche der deutlichen und zusammenhängenden Erzälung gleich große Schwierigkeiten bereiten. Indem ich hier versuche die Geschichte des burgundischen Volkes in ein helleres Licht zu setzen, als bisher geschehen ist, möge die vorstehende Betrachtung meine Rechtfertigung sein, wenn ich oft allzukühn Mutmaßungen in die Reihe geschichtlicher Thatsachen zu stellen scheine und auch da Zusammenhang suche, wo die geschichtliche Ueberlieferung schweigt.

Erster Abschnitt.

Aelteste Geschichte der Burgunden[1]) bis zu ihrem Einfalle in Gallien 407.

Der römische Verkehr mit den bernsteinreichen Küsten des baltischen Meeres brachte zur Zeit, als Kaiser Nero regierte, den Namen der Burgunden, als Bewohner des nordöstlichen Deutschlands, zur Kenntniß der Römer. Zum erstenmale[2]) begegnen wir ihnen in der Naturgeschichte des Plinius, der sie als einen Zweig des vandalischen Hauptvolkes neben Varinen, Karinen und Guttonen nennt.[3]) Tacitus, der mehr das Unterscheidende der Völker als Aufzälung aller ihm bekannten Namen giebt, hat sie übergangen; ohne Zweifel begriff er sie unter dem weit verbreiteten Namen der lygischen Völkerschaften, welche sich über die schlesischen und polnischen Ebenen bis weit nach Preußen hin dehnten. Als Ptolomäus um das Jahr 175 seine bekannte Völkertafel entwarf, in der nach langem Vergessen die Völker des Nordostens zuerst wieder erscheinen, kannte er die Burgunden noch in ihren alten Wohnsitzen, von dem Lande der Semnonen auf der rechten Seite der Oder östlich bis an die Ufer der Weichsel reichend,[4]) in der Ebene, welche südlich und nördlich von Warthe und Netze umzogen ist. Noch weist die Sage in einzelnen Andeutungen auf die östliche Heimat der Burgunden in diesen Gegenden hin; so der angelsächsische Wanderer, wenn er König Gibika's Reich nordöstlich von dem des gotischen Ermenrich nennt;[5]) so die langobardische Sage, welche ihr Volk auf

der langen Wanderung von Norden her, jenseits Golanda, Gotenland, nach Burgundaib, dem Lande der Burgunden, gelangen läßt.

In dem Volke selbst hatte sich das Bewußtsein seines deutschen Ursprunges und seiner östlichen Heimat schon früh nach dem Vordringen in die Länder des westlichen Deutschlands verloren. Als es hier, fremd in seiner Geschichte geworden, sich die Anfänge derselben zurecht zu legen begann, knüpfte es seinen Ursprung an den glänzenden Namen des weltbeherrschenden Rom an, mit dem schon frühe Freundschaft und zeitweilige Bündnisse bestanden (s. unten). Schon zur Zeit, wo Ammianus schrieb, gegen Ende des vierten Jahrhunderts, 120 Jahre nachdem der burgundische Name zuerst im Westen gehört worden, hielten sie sich für römisches Blut.[6]) Drei Jahrzehnte später hat dieser noch ungestaltete Volksglaube schon bestimmte Ausbildung gewonnen. „Als einst," so schreibt Orosius, „das mittlere Deutschland von Drusus und Tiberius unterjocht wurde, sollen die (später so genannten) Burgunden in Lager vertheilt worden und zu einem großen Volke verwachsen sein; von ihrer Beschäftigung sollen sie alsdann den Namen hergenommen haben, da die zalreichen Grenzbefestigungen gemeinhin Burgen heißen."[7]) Zu einer noch abgeschmackteren Erzälung hat der burgundische Name in späterer Zeit veranlaßt. Nach der Rede, welche der burgundenfeindliche Alberich 932 an die Römer hielt, waren die Burgunden einst auf den Landhäusern um Rom angesiedelt, wurden später aber von dort verjagt, so daß ihr Name sie seitdem als „Burgundionen" d. h. Burglose, Leute ohne Burgen bezeichne.[8])

In dem Suchen nach rätselhaften Beziehungen und fernliegenden Ursprüngen hat die Phantasie jugendlicher Völker von jeher ein ihr angenehmes Spiel getrieben und für ihre Erdichtung stets bereitwilligen Glauben und gläubige Verteidigung gefunden.[9]) Auch den römischen Burgleuten des

Orosius hat es selbst in neuester Zeit an letzterem nicht gefelt.[10]) Offenbar hat sich die Sage, wie anderwärts, so auch hier an den Volksnamen angelehnt, der eine Beziehung zu Burgen, einem Worte, das den Römern schon früh aus Deutschland bekannt geworden, enthält, sei es, daß die Burgunden ihr Land durch Verschanzungen gegen Feindeseinfall zu schützen pflegten[11]) oder daß die germanische Sitte, sich von schnell errichteten Wagenburgen aus im Kampfe zu vertheidigen, ihnen vorzugsweise eigen war. Begünstigt wurde das Entstehen der Sage noch durch die späteren Wohnsitze des Volkes im Rücken jener Befestigungswerke, welche das römische Zehntland gegen die ansitzenden Völker zu vertheidigen bestimmt waren.

In ihrer körperlichen Erscheinung machten die Burgunden noch gegen Ende des fünften Jahrhunderts als siebenschuhige Riesen, mit gelocktem rötlichem Haar, dessen Schönheit und Glanz sie durch aufgetragenes Fett zu erhöhen suchten, das Staunen der gallischen Romanen. Die Rauhheit ihrer Sprache, der barbarische Klang der Worte empörte in demselben Grade die Feinheit des römischen Ohres, wie der vielfach genossene Knoblauch sie zum Abscheu der römischen Nasen machte.[12]) — Die spärlichen Reste burgundischer Sprache, die uns in den überlieferten Königsnamen und einzelnen Ausdrücken ihres Gesetzbuches erhalten sind,[13]) Anlage, Sitten und Gesetze, sowie die den gotischen Völkern eigene Bestimmung von körperlichen Strafen nach je Zehn, weisen die Burgunden neben Vandalen und Gepiden dem gotischen Volksstamme zu. Agathias nennt sie darum ein gotisches Volk.[14]) Diesem Ursprunge gemäß ist der ganze Verlauf und die Entwicklung ihrer Geschichte.

Von ihren alten Wohnsitzen am Westufer der Weichsel scheinen sie sich schon früh über die Inseln des baltischen Meeres ausgebreitet zu haben; noch lange hat die Insel Bornholm, in der Benennung der Skandinavier: Borgundarholmr

(insula Burgunda), die Erinnerung an Namen und Ansiedlung des burgundischen Stammes bewahrt.[15]) Nach der Mitte des zweiten Jahrhunderts setzte der Markomannenkrieg die ostgermanischen Völker in eine weite, allgemeine Bewegung. Von den Küsten der Ostsee, auf dem Ostufer der Weichsel, brachen die Goten auf und drängten nach Süden auf die Länder des schwarzen Meeres. Auch ein Teil der Burgunden trennte sich um diese Zeit oder doch kurz nachher von der Hauptmasse des Volkes ab, was bei dem mangelnden Centralverbande der deutschen Völkerschaften überaus leicht geschah, und schloß sich der großen Bewegung gegen Süden an. Zur Zeit der Kaiser Gallus und Gallien erscheinen sie hier als Teilnehmer an den Verwüstungen, welche die Goten um diese Zeit in die Provinzen am schwarzen Meere trugen, wo sie bald nachher in dem großen Gotenbunde verschwinden.[16]) Die Hauptmasse der Burgunden war um die Mitte des dritten Jahrhunderts in die Gebiete der oberen Weichsel vorgedrungen und stieß hier auf den gotischen Volkszweig der Gepiden, der damals in Oberungarn und Siebenbürgen mächtig war. In einem furchtbaren Kampfe um den Besitz des Landes erlagen die Burgunden, nach der Ueberlieferung des Jornandes, dem Könige der Gepiden, Fastida.[17]) Wie es sich mit dieser Nachricht immerhin verhalten mag, gewiß bleibt, daß die Burgunden von ihren Wohnsitzen zwischen Oder und Weichsel sich um diese Zeit in Bewegung nach Süden setzten, aber von andern Stämmen zurückgedrängt, durch das mittlere Deutschland sich nach Westen gewandt haben. Hier haben sie die mittleren Mainlande, sowie die Gegenden um Kocher und Jart, im Rücken des römischen Grenzwalles, wo zu Tacitus Zeit hermundurische Völkerschaften saßen, in Besitz genommen und der burgundische Name hat hier für lange Zeit jeden anderen verdrängt. Zur Zeit, als die kühne Ausdauer des Kaiser Probus die fallenden Grenzwehren des römischen Zehntlandes zum letzten Male gegen die steten Einbrüche der

Alemannen zu befestigen suchte, erschienen burgundische nebst lygischen und vandalischen Haufen am Rhein, aber durch römische Kriegslist verlockt, erlitten sie in übereiltem Kampfe eine völlige Niederlage. Ein kleiner Fluß diesseit des Rheines floß zwischen den an Zal überlegenen Deutschen und dem römischen Heere. Kampfbegierig und aufgereizt durch die Herausforderungen der Römer setzten die Deutschen im Angesichte jener über den Fluß. Als ein Teil von ihnen noch auf dem gegenüberliegenden Ufer zurück war, griff der Kaiser die Hinübergekommenen plötzlich an, die großenteils niedergemacht wurden, teils in Gefangenschaft gerieten. Die Uebrigen sahen sich zu einem Frieden gezwungen, der ihnen Herausgabe der Gefangenen und der gemachten Beute auferlegte. Gleich nachher aber griff der Kaiser von neuem an, unter dem Vorgeben, die gemachten Bedingungen seien nicht erfüllt; der größte Teil der Deutschen blieb im Kampfe, der Heerführer Igillus selbst geriet in Gefangenschaft.[18]) Die gefangenen Vandalen und unter ihnen ohne Zweifel auch Burgunden wurden nach Britanien verpflanzt, wo der Name Vandelsburg bei Cambridge diese Colonisation noch bekundet. Dieser Raubzug in das Decumatenland um das Jahr 280 gab den Römern zuerst Kunde von dem Dasein der Burgunden als eines neuen Feindes, doch leidet es keinen Zweifel, daß sie schon längere Zeit in diesen Gegenden saßen, ehe ihrer von römischen Schriftstellern Erwähnung geschieht.

Mit Probus fielen die Grenzwehren des römischen Vorlandes gegen Deutschland. In der Lobrede, welche der gallische Mamertin 289 zu Ehren des herkulischen Maximian hielt, preist er das Reich darum glücklich, daß der Rhein, der nie überschritten worden, vom Kaiser als Grenzwehre des Reiches erhalten bleibe.[19]) Es beweist diese schmeichelnde Unwissenheit zur Genüge, daß der Grenzwall mit seinen Kastellen gefallen und der Rhein wieder Grenze des Reiches geworden war. Das ganze Decumatenland zwischen Rhein und

Limes ist seitdem dauernd von den Alemannen eingenommen, das Land östlich von diesem ist im unbestrittenen Besitze der Burgunden. Vom Einflusse der Altmühl in die Donau, wo letztere ihre stärkste nördliche Einbiegung dem Rheine zu macht, führen uns die Trümmer des römischen Grenzwalles über Altmannstein zehn Meilen nordwestlich nach Gunzenhausen bis Klein-Löllenfeld. Neue Spuren zeigen sich weiter nordwestlich auf der Fläche zwischen Rens und dem Kocherthale. Von hier nach Jaxthausen fortlaufend überschritt der Limes Kocher und Jaxt und stieg endlich den Odenwald hinan, wo die Befestigung in einer bloßen Pfalhecke bestand, in deren Rücken eine Reihe von Burgen eine unbezwingliche Stellung gegen die Mainländer behauptete.[20]) Diese Linie schied im Anfange des vierten Jahrhunderts burgundisches und alemannisches Gebiet. Nach Süden reichten die Burgunden nicht ganz bis zur Donau, denn auf dem Nordufer dieses Flusses erscheint seit der Mitte des dritten Jahrhunderts, fast gleichzeitig mit den Burgunden, der neue Name der Juthungen, — warscheinlich hermundurische Schaaren, — die späterhin unter dem Namen der Sueven sich dem alemannischen Bunde anschlossen. In nördlicher Richtung waren die Ufer zu beiden Seiten des Mittelmain's burgundisch: die fränkische Saale, der ehemalige Grenzfluß zwischen Hermunduren und Chatten, schied an dieser Stelle zur Zeit Kaiser Valentinian's I. das Land der Burgunden von dem Gebiete des Alemannenfürsten Makrian, das zwischen Rhein, Lahne und fränkischer Saale lag.[21]) Wie weit die Burgunden nach Osten reichten, ist bei dem Mangel aller Nachrichten zu bestimmen unmöglich; dürfen wir jedoch dem Berichte Ammian's, nach dem die Burgunden ein mächtiges, menschenreiches Volk waren, an dieser Stelle Folge geben, so bleibt nicht unwarscheinlich, daß sie auch in dem ganzen oberen Mainlande bis zum Waldgebirge hin herrschender Volksstamm waren.

Im Jahre 290 begann ein neues, allgemeines Stürmen der deutschen Völker auf die Grenzländer des Reiches. Auch burgundische nebst alamannischen Haufen drangen plündernd und verheerend über den Rhein in Gallien vor, wo sie den Waffen Maximian's, mehr noch dem Hunger und ansteckenden Seuchen erlagen.[22]) Die streng disciplinirten Heere Kaiser Diocletian's (285—305) bildeten indeß einen starken Damm, an dem die Wogen der nach Süd und West drängenden Völkermassen sich brachen. Schichtenartig lagerten sich daher an Donau und Rhein die vordrängenden Völkerschaften über einander und begannen, im Rücken gedrängt und an den Grenzen abgeschlossen, den eigenen Vernichtungskampf. „Dort," so triumphirt der gallische Lobredner Mamertin in seiner, zu Ehren des Kaiser Maximian 291 gehaltenen Rede, „dort, wo die brausende Donau ihr Wasser ausgießt, wo die kalte Elbe Germanien durchschneidet, und wo die Sonne ihr Licht auslöscht, stürzen die Völker in ihr eigenes Blut und büßen ihre hartnäckige Wildheit .... Sie eilen zu den Waffen, aber um sich selbst zu bekämpfen, sie erfechten Siege, aber nur über ihr eigenes Blut."[23]) An der untern Donau stritten die Goten in einem vernichtenden Kampfe mit dem abgetrennten Teile der Burgunden und den Alanen, die Westgoten mit Vandalen und Gepiden. Die westlichen Burgunden, wahrscheinlich durch andere Stämme im Rücken gedrängt, drängten ihrerseits auf die Alemannen im Zehntlande, nahmen nach blutigen Kämpfen einen Teil dieses Gebietes ein, mußten aber bald nachher vor den Angriffen der Alemannen zurückweichen.[24])

Fast ein volles Jahrhundert wird der Name der Burgunden nicht mehr gehört, da sie durch keine verwüstenden Einfälle die römischen Grenzlande schreckten, durch keine Niederlagen den römischen Lobrednern gefälligen Stoff boten. Erst die Kämpfe Julian's und Kaiser Valentinian's mit den Alemannen bringen sie wieder zu unserer Kunde. Dem Strome

gleich, der sich eine Zeit lang unter die Erde birgt, um kräftiger wieder zu erscheinen, treten sie jetzt als eines der mächtigsten Völker im westlichen Deutschland hervor, allseitig gefürchtet von ihren Nachbarn, reich an Volkszal und kriegstüchtiger Jugend, welche, durch den Ruf ihrer Tapferkeit angezogen, von den benachbarten Stämmen herbeiströmte. Stolz und spröde schlossen sie sich von ihren westlichen Nachbarn, den Alemannen, ab; blutige Grenzkriege und Kämpfe um die heiligen Salzquellen der fränkischen Saale,[25]) in denen der religiöse Glaube des Volkes ein Unterpfand der Götterhuld sah, da man solche Orte den Wohnsitzen der Himmlischen näher wähnte,[26]) unterhielten den Stammeshaß, der sie schon zu Diocletian's Zeiten von den Alemannen getrennt zu haben scheint. Gewiß wußte auch die römische Staatsklugheit diese Feindschaften zu unterhalten, getreu ihrem Grundsatze, durch Teilung zu siegen und gefärliche Völkerschaften durch gegenseitige Vernichtung unschädlich zu machen.[27]) Mit den Römern, für deren Interessen sie um diese Zeit, wie es scheint, gewonnen waren, leben sie meist in gutem Einvernehmen, — seit 289 wird wenigstens keines Kampfes mit den Burgunden mehr gedacht, — oft sogar, wie das unten angeführte Beispiel zeigt, in Bündnissen.

Im Jahre 360, als Julian für kurze Zeit das Glück der römischen Waffen in Gallien zurückgeführt hatte, beschloß er die Alemannen im eigenen Lande anzugreifen. Mainz bot sich ihm als besten Uebergangspunkt; dem gegenüber aber lag das Gebiet des befreundeten Alemannenfürsten Suomar. Um dieses nicht zu verheeren, suchte er an einer andern Stelle über den Fluß zu setzen. Während die Alemannen auf der gegenüberliegenden Seite des Flusses die Bewegungen des Cäsar beobachteten und begleiteten, zog dieser den Rhein entlang stromaufwärts, bis es ihm gelang, die Wachsamkeit der Feinde zu täuschen und in der Nähe von Speier seine Truppen auf das jenseitige Ufer zu bringen.[28]) Verheerend durch

zog er hierauf die Gebiete der alemannischen Fürsten, bis er an eine Stelle kam, die Capellatium oder Palas hieß, wo Grenzsteine das Gebiet der Alemannen und Burgunden schieden.[29]) Die Ansicht älterer Forscher, Capellatium sei als Uebertragung noch im heutigen Ziegenhaim enthalten, ist als unvereinbar mit dem Rheinübergange Julian's südlich vom Main wol gänzlich aufgegeben. Das Wort Palas, dessen Bedeutung Befestigung, Verschanzung ist,[30]) sowie die Richtung des Zuges führt uns vielmehr in die Gegend von Kocher und Jaxt, wo die Namen Phalbach, Phadelbach noch an die alte Palas mahnen und bedeutende Trümmer von Schanzen und Mauerwerk den Lauf des alten Grenzwalles darthuen.

An dieser Stelle, der Grenze zwischen alemannischem und burgundischem Gebiet, machte der Cäsar Halt, nahm die Unterwerfung der alemannischen Fürsten entgegen und zog alsdann, ohne die Burgunden anzugreifen oder von ihnen beunruhigt zu werden, nach Gallien zurück.

Seit dem Jahre 366 stand Kaiser Valentinian an der Spitze der gallischen Heere. Nachdem er die Alemannenstämme, welche südlich vom Main um den Neckar wohnten, gedemütigt hatte, begann er im Jahre 369 und 370 die vielfach durchbrochenen Befestigungswerke am Rhein neu zu errichten oder zu verstärken, indem er eine Menge Thürme und fester Burgen an dem Strome anlegen ließ.[31]) Um in diesem Unternehmen durch die Angriffe des mächtigen, noch unbesiegten Alemannenfürsten Makrian, der zwischen Main, Lahn und fränkischer Saale herrschte,[32]) nicht gestört zu werden, faßte er den Plan, die Alemannen während des Sommers 370 durch die in ihrem Rücken sitzenden Burgunden beschäftigen zu lassen. Durch heimliche Boten ließ er mit den Fürsten der letzteren ein Bündniß gegen die verfeindeten Alemannen verhandeln: die Burgunden, so wurde bestimmt, sollten die Alemannen im Rücken angreifen, während der Kaiser zu gleicher Zeit vom Rheine her vordringen werde, um sich mit ihnen

zu vereinigen. Der vieljährige Haß ward leicht durch römische Künste erregt; die Vorschläge des Kaisers wurden mit Freuden angenommen.[33]) Ein auserlesener Haufe Burgunden brach, dem Uebereinkommen folgend, in das Land der Alemannen ein und drang ohne Widerstand zu finden verwüstend bis zum Rheine vor, in der Erwartung, dort das römische Heer zu finden, das sich mit ihnen vereinigen sollte. Es ist ein Beweis für die Macht und Bedeutung des burgundischen Volkes, wenn die Uebertreibungen der römischen Schriftsteller die Anzal der Ausgezogenen auf mehr als 80,000 Bewaffnete angeben.[34]) Die Absicht des Kaisers war aber nur auf eine gegenseitige Schwächung oder Vernichtung beider Völkerschaften gegangen, das rasche Vordringen der Burgunden kam ihm darum wenigstens unerwünscht, und der Schrecken, welchen das plötzliche Erscheinen eines so mächtigen Heeres den Römern verursachte, war nicht geringer als die Verwirrung, die der unvermutete Ueberfall unter den Alemannen angerichtet hatte. Der Kaiser war inzwischen mit seinen Befestigungsarbeiten zum Teil fertig geworden und die Erfüllung seiner trügerischen Versprechen mußte jetzt selbst gefärlich erscheinen.

Vergebens warteten die Burgunden auf das Eintreffen des römischen Heeres; ihre Gesandten, welche vom Kaiser wenigstens Deckung des Rückzuges gegen die Alemannen erbaten, wurden mit abschweifenden Antworten hingehalten. Endlich zogen sie, voll Verachtung über die römische Treulosigkeit, nach Hause zurück; ihrem empörten Unwillen gaben sie durch Niedermetzeln der alemannischen Gefangenen Befriedigung.[35]) Der Schrecken, den das plötzliche Erscheinen eines so gewaltigen Heeres an den Grenzen des Reiches in Gallien verursachte, gab später dem seltsamen Irrtume Entstehung, als seien die Burgunden erst jetzt unter den deutschen Völkerschaften hervorgetreten.[36]) Warscheinlich behaupteten sie seit dieser Zeit auch den Besitz der untern Mainlande, von wo sie

der allgemeine Völkersturm des Jahres 406—407 nach Gallien hinüberführte.

Kein rastetes Raub- und Kriegesleben hatte in dieser Zeit, soviel wir sehen, das Gemüt des Volkes in der Weise wie Franken und Alemannen verwildert; künstliche Gewerbe wurden vielfach von ihnen geübt;[37]) daß bei mißratener Erndte die Könige ihre Herrschaft verloren (s. unten), beweist, wie groß die Bedeutung des Ackerbaues war. Mit Rom hatte meist ein friedliches Verhältniß bestanden und die mannigfachen Berührungen mit diesem politisch höher gebildeten Volke mochten bei dem empfänglichen Sinne für fremde Eigentümlichkeiten auf Lebensart und Sitten der Burgunden in dieser Zeit schon wesentlich eingewirkt haben. Die frühe Ausbildung des Volksglaubens von ihrer römischen Abstammung, der Ruhm der Milde und Friedfertigkeit, den römische Schriftsteller ihnen im Gegensatze zu den „rohen" Franken und „wilden" Alemannen neben dem einer unerschütterlichen Tapferkeit geben,[38]) mehr als dieses aber das rasche Aufgeben ihrer heimischen Götter, sobald sie auf römischen Boden kamen (s. unten), geben hinreichend Zeugniß, daß ihr inneres Leben schon vielfach fremde Einflüsse erfahren hatte. Die einfache Naturreligion der Deutschen zu Tacitus Zeit, die mehr im ahnungsvollen Empfinden als im bestimmten Anschauen, mehr in der Innigkeit des Gemütes als in äußeren Symbolen beruhte, hatte ohne Zweifel schon bildlichen Darstellungen und römischen Anschauungen Platz gemacht und das burgundische Priestertum in Folge dessen eine über das Gewöhnliche weit hinausreichende Bedeutung gewonnen.

Was in den staatlichen Einrichtungen der Burgunden zunächst in die Augen fällt, ist ein größeres Bewußtsein der Volkseinheit, ein stärkeres Betonen des Cultus, eine bestimmtere Entwicklung und strengere Sonderung der Gewalten. Während alemannische, fränkische, vandalische Stämme meist unabhängig von einander und gesondert handelten, umschloß

die Burgunden ein starkes religiöses Verband zu einer Einheit im politischen Leben, die in dieser Zeit bei einem andern germanischen Volke kaum nachgewiesen werden kann. Ein Ober-Priester — Sinistus — steht an der Spitze des gesammten Volkes; keiner Verantwortlichkeit unterworfen, führt er sein Amt lebenslang.[39]) Niemals hat das Priestertum im alten Deutschland eine hervorragende Bedeutung, eine vom Volke gesonderte Stellung nach Art der gallischen Druiden gehabt: der Priester zu Tacitus Zeit war Herold oder Frohnbote der Gemeinde, nur das höhere Wissen und das Recht der Züchtigung im Heere gehörte ihm an. Von weiterem Umfange sind, eine Folge eigentümlicher, dunkler Entwicklung, die Befugnisse des burgundischen Sinist gewesen; die allgemeine Gewalt, das Vorrecht der Unverantwortlichkeit und der lebenslänglichen Dauer seiner Macht erhob ihn selbst über den Fürsten. Gleichwol ist das Grundwesen der deutschen Verfassung auch hier das alte geblieben: auch der Sinistus ist nur Vertreter des freien Volkswillens, nichts ist, was berechtigt, ihm eine Macht über demselben zuzuerkennen. Die höchste Gewalt liegt im Schooße der vereinigten Volksgemeinden; aus ihren Beratungen gehen die wichtigsten Entschlüsse hervor.[40]) Fürsten, Hendinos genannt, stehen an der Spitze der einzelnen Gemeinden; sie haben die Anführung im Kriege und die Leitung in den Verhandlungen; die Dauer ihrer Macht aber ist abhängig von dem Glücke ihrer Herrschaft, denn Segen oder Fluch haben die Himmlischen an Leben und Regierung der Könige gebunden. In dem Glücke der Schlachten und der Ergiebigkeit der Saaten bekundet sich vor Allem das Wolwollen oder Mißfallen des Himmels, und nach alter Sitte verlor der König die übertragene Gewalt, sobald ein Unglück das Land betraf.[41]) Ebenso wurde König Domaldi in Schweden dem Volkswole geopfert, da eine Hungersnot Folge seiner Regierung schien.[42])

Zweiter Abschnitt.

Das Eindringen deutscher Völker in die Länder des Westreiches. Die Herrschaft der Burgunden in Worms. König Gunthar. Vernichtung des burgundischen Reiches durch Aëtius und die Hunen.

Die Angriffe Alarich's und Radagais' auf Italien entfernten die letzten Wehren, welche dem Vordringen der Deutschen in die Länder des Westreiches noch entgegenstanden. Sie machten mit einem Male alle die reichen Bildungsstoffe frei, welche durch die lange römische Abschließung auf heimatlichem Boden gezeitigt und vor der Verwilderung behütet waren, die ein allzufrühes, unaufgehaltenes Ausströmen in die westlichen Länder mit sich geführt hätte.

Alles, was das innere Deutschland an Ueberfülle von Kraft und unternehmendem Sinne besaß, floß über in die blutleeren Adern des römischen Reiches, um den siechen gesellschaftlichen Körper wieder zu verjüngen. Ein reiches kirchliches und staatliches Leben bildet sich neu auf römischem Boden, während die im Innern Deutschlands zurückgebliebenen Stämme längere Zeit an alten Grundsätzen und Anschauungen festhielten, in Folge dessen aber in geistigem Aufstreben, wie in politischer Regsamkeit lange Zeit hinter den Ausgewanderten zurückblieben, ja bis auf die neueste Zeit eine gewisse Unlust an politischen Dingen bewart haben.

Die heimischen Zustände der wandernden Völker erfuhren mit diesem Wechsel eine gänzliche Wandlung. Die alten

freien Volksgemeinden, bei denen bisher alle höchste staatliche Gewalt lag, kommen wenig mehr in Betracht. Mächtige Persönlichkeiten, schöpferische Talente sind es von jetzt an, die sich riesenartig auf dem Hintergrunde einer immer mehr macht- und rechtlos werdenden Volksmasse abheben. Müde des unsteten Kriegerlebens, richten sie ihr Augenmerk nicht auf vorübergehende Eroberung, sondern auf dauernde staatliche Ordnungen. In der Art und Weise jedoch, wie diese vollführt wurden, zeigt sich unter den erobernden Völkern gleich eine doppelte Verschiedenheit, welche den ganzen nachherigen Entwicklungsgang derselben bestimmte. Während die Führer der Vandalen und Angelsachsen als bloße Eroberer und wilde Zerstörer alles Romanischen auftraten, und dem Einflusse römischer Bildung wenig oder gar nicht unterlagen, knüpften die der Burgunden und Goten an die Idee des römischen Weltreiches und dessen staatliche Ordnungen an; während erstere die alten Bewohner der eroberten Länder als niedergeworfene Feinde behandelten, fanden diese mit den römischen Einwohnern ein friedliches Abkommen, ließen denselben ihre Einrichtungen und begnügten sich mit der Abtretung eines Teiles der Ländereien. Unter bestimmten rechtlichen Formen ließen sie sich den Besitz der eroberten Länder vom römischen Hofe bestätigen und traten selbst, in scheinbarer Abhängigkeit, mit römischen Titeln und Würden in den Dienst des Reiches ein. Die siegreichen Eroberer gegenüber der Reichsgewalt wurden so deren vornehmste Beamten. So inhaltsleer diese Formen bei der überwiegenden Macht der Deutschen waren, so bedeutsam wurden sie für die neuen Entwicklungen. Indem die deutschen Heerführer durch die oberste Reichsgewalt Provinzen und Länder übertragen erhielten, wurden sie gesetzliche Obrigkeiten der dort wohnenden Römer; indem sie aus deutschen Fürsten römische Heermeister ihrer germanischen Schaaren wurden, erhob sich ihre vorhin beschränkte Gewalt allmälig zum Wesen eines vollendeten Königtums. Durch bei-

des wurden sie die Vermittler zwischen römischem und germanischem Volkselement.

Diese Stellung der Eroberer zum römischen Reiche übergab die alten Ordnungen einem langsamen Zersetzungsproceß; sie war zugleich der Keim der folgereichsten Entwicklungen, der erste Ansatz des römisch-germanischen Staates.

Für die Romanen in den eroberten Provinzen ging der Wechsel der Dinge kaum fühlbar vor. Schon während des dritten und vierten Jahrhunderts waren die römischen Provinzialen mit deutschen Sitten und Anschauungen vertraut geworden, da ganze Schaaren deutscher Krieger im römischen Solde zur Verteidigung des Reiches in fast allen Provinzen standen. Man lese nur das Buch Salvian's „De gubernatione dei" ein erschreckendes Denkmal für das Elend der gallischen Bevölkerung, um zu begreifen, daß der Wechsel der Herrschaft und die Zuteilung von Ländereien an die rüstigen Arme der Deutschen für die Provinzialen einzige Rettung war. Die Niederträchtigkeit der Gerichte, der Druck der Steuern, der besonders auf den untern Klassen lastete, die Habsucht der Beamten hatte einen Zustand geschaffen, daß, wer nicht selber schlecht handelte, nicht mehr sicher war. „Die Rohheit der Sachsen, die Räubereien der Alemannen, die Fülloſigkeit der Gepiden, die Wollust der Hunen," sagt Salvian, „alle diese Gräuel sind nichts im Vergleiche zu dem, was wir von den rechtgläubigen Römern zu erleiden haben." Viele der Bewohner lebten in Wäldern und führten dort ein wildes und gesetzloses Dasein; ganze Gegenden lagen unangebaut und wüst, da es an Kräften für den Ackerbau felte. Viele, welche nach der Eroberung der Deutschen noch unter römischer Herrschaft lebten, verließen den heimischen Boden und begaben sich in Gegenden, wo die Barbaren herrschend waren, um der Knechtschaft und dem Alles vernichtenden Steuerdrucke zu entgehen,[1]) denn „arm wie Bettler, zalen sie Steuern wie die Reichsten". Die Klagen, welche sich in den Büchern des Hie

ronymus u. a. über Verwüstungen und Zerstörungen der Deutschen bei ihrem ersten Hereinbrechen finden, waren bald verstummt. Vieles hierin hat auch der confessionelle Haß der rechtgläubigen Provinzialen gegen die arianischen Deutschen übertrieben. Es sollten daher „die rohen und gewaltsamen Eroberungen der germanischen Barbaren" in deutschen Geschichtsbüchern nicht mehr gelesen werden. [2])

Der Sturm der Vandalen, Alanen und Sueven, welche auf der Scheide des Jahres 406 und 407 über den warscheinlich gefrorenen Mittelrhein in die westlichen Provinzen einbrachen, riß auch einen Teil der Burgunden aus ihren heimischen Wohnsitzen in den Mainlanden auf das jenseitige Rheinufer fort. [3]) Gibika, von dem das Königsgeschlecht der Burgunden den sagenberühmten Namen der Gibikunger oder Giukunger führt, darf mit einiger Sicherheit als der Hendine genannt werden, unter dessen Führung sie den römischen Boden betraten. [4]) Fürchterlich war das Schicksal der Städte, auf welche nach Durchbrechen der römischen Grenzdämme die mächtigen Völkerwogen einbrachen. In Mainz ward die Bürgerschaft, Rettung suchend am Fuße der Altäre, niedergehauen; Worms fiel nach tapferem Widerstande und ward verödet; die ganze Gegend des Mittelrheins lag in allgemeinem Ruin. Von diesen Gebieten, welche der erste Sturm getroffen, haben die Burgunden bald nach ihrem Uebergange nach Gallien Besitz genommen.

Der erste geschichtlich überlieferte Name der Burgunden ist der König Gunthar's, neben dem noch zwei Brüder, Gislahar und Godomar, der Giselher und Gernot der Sage, ge-

nannt werden. So außerordentlich die Zeit seiner Herrschaft gewesen, so dürftig sind seine politischen Beziehungen in den Chroniken angemerkt. In Gallien behauptete sich seit 409 der Usurpator Constantin, den die römischen Soldaten in Britanien vom gemeinen Soldaten zum Kaiser erhoben hatten, während Honorius in Italien durch Alarich's Angriffe beschäftigt war. In Spanien hatte inzwischen Gerontius mit vandalischer Hülfe seinen Freund Maximus auf den Thron erhoben, war dann, um Constantin zu vernichten, über die Alpen gegen Arles gezogen, in dem sich letzterer eingeschlossen hatte (411). Gegen beide schickte Honorius, als die Gotengefahr vorüber war, seinen tapfern Feldherrn Constantius. Gerontius wurde bei dessen Herannahen von seinen Truppen verlassen und tödtete sich selbst. Constantius begann hierauf die Belagerung von Arles. Aber ehe die Stadt noch gefallen war, hatte sich in Mainz ein neuer Usurpator erhoben. Gunthar, in Verbindung mit Goar, dem Führer eines in Gallien zurückgebliebenen Alanenhaufens, hatte hier einen Kaiser seiner Wahl, den Gallier Jovin, mit dem Purpur bekleidet [5]) und sich für die geleistete Hülfe einen Strich Landes zum rechtlichen Besitze abtreten lassen. Dann zog er als kaiserlicher Heermeister gegen Constantius. Dieser hatte sich eben der Stadt Arles und des Anmaßers Constantin bemächtigt. Auf die Kunde von dem Anzuge der Burgunden und Alanen trat er einen eiligen Rückzug nach Italien an und ließ Gallien widerstandslos in den Händen Jovin's. [6])

Im folgenden Jahre 412 erschien Ataulph mit den Westgoten in Gallien und trat sogleich mit Jovin in Unterhandlungen ein. Aber die Unklugheit des Usurpators trennte das kaum angeknüpfte Bündniß, indem er zugleich mit dem Ostgoten Sarus, der Balten Todfeind, in Unterhandlungen getreten war und gegen den Willen Ataulph's seinen Bruder Sebastian zum Cäsar erhob. Ataulph schloß jetzt mit Honorius ab und versprach den Kopf des Anmaßers zu überlie-

fern (413). Auch Gunthar fand es in seinem Vorteile den erhobenen Anmaßer fallen zu lassen, und erhielt wahrscheinlich jetzt auch vom Hofe in Ravenna den rechtlichen Besitz der eingenommenen Landstriche bestätigt. Daher die Einstimmigkeit, mit der von den Chronisten die Besitznahme dieser Gebiete durch die Burgunden zum Jahre 413 gemeldet wird.[7])

Der gewöhnlichen Ansicht zufolge hätten die Burgunden sich schon jetzt über das untere Rhoneland, die westliche Schweiz und Savoyen verbreitet. In den letzteren Gebieten wurden sie jedoch erst 443 angesiedelt, das östliche Gallien ihnen erst 456 abgetreten (s. unten); Besançon und die Städte um den Südrand der Vogesen kennt der Geograph von Ravenna um 450 noch als alemannische Städte. Die Chroniken verlegen das abgetretene Land ausdrücklich an den Rhein; es kann somit nur von der ersten und zweiten germanischen Provinz die Rede sein. Letztere, von der Nahe bis zum Lande der Bataver reichend, ist in dieser Zeit bis zum Jahre 430 fortwährend durch die Raubzüge der Oberfranken verheert: Köln, Trier, Mainz sind die häufigen Schauplätze ihrer Verwüstungen.[8]) Von der ersten germanischen Provinz befand sich das Land zwischen Rhein und Vogesen in fortdauerndem Besitze der Alemannen.[9]) Als Wohnsitz für die Burgunden bleibt somit nur der Landstrich von Mainz rheinaufwärts bis zum Elsaß. Da späterhin, als die Franken diesen Landstrich eingenommen hatten, der Lauterfluß den fränkischen Speiergau von dem alemannischen Nord- und Wasgau schied, so scheint die Annahme nicht unbegründet, daß dieselbe Grenze um diese Zeit burgundisches und alemannisches Gebiet trennte. Es erstreckte sich ersteres demnach von Mainz bis zur Lauter und vom Strome in westlicher Richtung bis zum Hundsrück und Idarwald. Worms, die sagenberühmte Hauptstadt der burgundischen Königsbrüder, war Mittelpunkt des jungen Reiches: eine Thatsache, die in den dürftigen Chroniken der Zeit verschwiegen, uns durch das Lied aufbewahrt ist.[10])

Durch friedlichen Vertrag und bestimmte kaiserliche Bewilligung waren den Burgunden diese zuerst von ihnen eroberten Landstriche überlassen worden. Sie bildeten hier den eigentlichen Kriegerstand des Reiches, ohne Zweifel mit der Verpflichtung, die Rheingrenze gegen das Vordringen neuer germanischer Schaaren zu schützen. Zu dem römischen Hofe bestand ein Verhältniß formeller Unterthänigkeit;[11]) in der That aber waren sie die „Domini rerum", die siegreichen Eroberer des Landes, die jenes Verhältniß brachen, sobald es ihnen nicht mehr dienen konnte.

Schon in ihrer überrheinischen Heimat hatten die Burgunden ein Hinneigen zu römischen Vorstellungen gezeigt, und dem eigentümlichen Volksglauben Eingang gegeben, als seien sie römisches Blut; um so leichter fand jetzt ein friedliches Uebereinkommen mit den alten Landeseinwohnern statt und schon wenige Jahre nach ihrer Ansiedlung hatte sich ein inniges Verhältniß gegenseitiger Annäherung zwischen ihnen und den unterworfenen Provinzialen ausgebildet.[12]) Gefördert wurde dieses durch den raschen Uebertritt des Volkes zum rechtgläubigen Christentume, dem sie schon vor dem Jahre 417 sich mit Eifer angeschlossen hatten.[13]) Gehorsam unsern Priestern, sagt Orosius, leben sie jetzt mild, friedlich, ohne Gewaltthätigkeit zu verüben mit den Unsrigen dahin, nicht wie mit unterworfenen Galliern, sondern wie mit christlichen Brüdern.

Es verdient Beachtung, daß, während die nördlichen und südlichen Nachbarn der Burgunden: Franken und Alemannen noch fast ein Jahrhundert den vaterländischen Göttern treu blieben, diese gleich nach der ersten Berührung mit den gallischen Provinzialen als eifrige Anhänger des neuen Christenglaubens erscheinen. Ohne Zweifel war dieser Wechsel schon vorbereitet, indem das altreligiöse Bewußtsein des Volkes durch Aneignung fremder Anschauungen sich zersetzt und

schon innerlich abgelebt hatte, ehe noch der Uebergang nach Gallien erfolgte.

Ein großer Teil des Volkes hatte sich auch nach den Erschütterungen von 406 jenseit des Rheines in den alten Wohnsitzen behauptet und blieb in den Gegenden um den Odenwald, in den unteren und mittleren Mainlanden noch bis zu Mitte des Jahrhunderts herrschender Volksstamm.[14]) Die Sage hat ohne Zweifel das Richtige getroffen, wenn sie den Odenwald zum Jagdrevier der Könige von Worms macht. Noch lange erhielt sich hier der Name des Burguntharts, der sich eine Meile weit in der Nähe von Guttersbach längst des Thales hinzog, als Bezeichnung der waldigen Anhöhe, wo die burgundischen Gesellen sich des Jagdwerkes freuten.[15]) Es leidet keinen Zweifel, daß auch diese ostrheinischen Stämme durch freiwilligen Anschluß sich mit dem mächtigen Hendinen in Worms verbanden, so daß sämmtliche Volksgenossen jetzt unter dem Geschlechte Gibika's vereinigt waren.

Welch zukunftsreicher Keim lag für die Bildung eines mächtigen burgundischen Reiches in dieser Ansiedlung in Worms! Zu einer Zeit, wo die deutsche Völkerwelt, so weit sie christlich war, dem Arianismus huldigte, waren die Burgunden der erste deutsche Volksstamm, welcher der rechtgläubigen Kirche beitrat; sie waren zuerst in den westlichen Provinzen in den Kreis des römischen Lebens getreten und hatten von den Vorteilen einer Verbindung mit dem Reiche sofortigen Besitz genommen; dazu kam der wichtige Umstand, daß die Verbindung mit dem heimatlichen Boden, der Quelle neuzuströmender Volkskraft, geblieben war. Die glückliche Entwicklung, welche unter diesen Verhältnissen möglich war, sollte dem burgundischen Reiche nicht gegeben werden.

Die Nacht, welche über den burgundischen Dingen jener Zeit liegt, durchbricht an dieser Stelle die Kunde von einem denkwürdigen Kriege, in dem das Königshaus und Volk der Burgunden durch die Hunen vernichtet worden sei, — ein

kurzes, grelles Licht, dann Dunkelheit nach wie vor. Das sagenberühmte Ereigniß hat von jeher die Aufmerksamkeit der Forscher auf sich gezogen, ohne daß in die Zeitangaben Uebereinstimmung, in die Thatsache hinreichend Zusammenhang gebracht worden ist.

Die Einstimmigkeit, mit der die gleichzeitigen Chroniken die Begebenheit zum Jahre 436—437 melden, so wie die nächste Folge des Ereignisses, die Ansiedlung der übrig gebliebenen Burgunden in Savoyen und der südwestlichen Schweiz 443 (s. unten) lassen an der Richtigkeit der gemachten Angaben keinen Zweifel; die gemeine Ansicht, der zufolge der vernichtende Kampf im Zusammenhange mit Attila's gallischem Heerzuge gedacht wird, fällt durch den Mangel geschichtlicher Zeugnisse und den Widerspruch, in den sie sich zu den überlieferten Nachrichten setzt.[16])

Schon vor dem Jahre 430 gehorchte der größere Teil des inneren Deutschlands der Macht der Hunen. Nachdem diese in Europa eingebrochen und die Goten teils niedergeworfen, teils vorwärts gedrängt hatten, waren sie in die Donauebenen gezogen, wo sie Dazien und Pannonien in Besitz nahmen. Von hier aus hatten dann ihre Häuptlinge Uldis, Uptar und Ruas nach Süden ihre Herrschaft über die illyrischen Landschaften bis an das adriatische Meer getragen; nach Nord-Westen dehnten sie ihre Macht über das linke Donauufer aus, unterwarfen die Skiren, Herulen, Turzilinger und Rugier, welche im Anfange des Jahrhunderts das Land der Quaden und Markomannen in Besitz genommen hatten. Auch das Reich der Thüringer, welches noch südlich des Waldgebirges bis zur Donau reichte, gehorchte ihnen um diese Zeit. Dem Fortgange ihrer Waffen bis zum Rhein standen im mittleren Deutschland nur noch die Burgunden entgegen. Häufige Einfälle und verwüstende Streifzüge in ihr Land mahnten diese an die östliche Nachbarschaft und in vielfachen Räu

pfen hatte das friedliche aber streitbare Volk die Wildheit der skythischen Reiterhaufen zu bestehen. In einer legendenartigen Erzälung, welche die Kraft des christlichen Glaubens verherrlichen soll, berichtet der Grieche Sokrates darüber Folgendes: „Ein Ereigniß dieser Zeit (d. i. das Jahr 430) scheint mir der Erinnerung wert. Burgunden ist der Name eines barbarischen Volkes; jenseit des Rheines haben sie ihre Wohnsitze. Sie führen ein friedliches Leben, denn fast Alle treiben Gewerbe, aus denen sie ihren Unterhalt gewinnen. In ihr Land machten die Hunen häufige Einfälle, verwüsteten ihre Aecker und tödten Viele. Sie aber, hülflos, nahmen ihre Zuflucht nicht zu einem Menschen, sie beschlossen sich an einen Gott zu wenden. Da sie nun sahen, daß der Gott der Römer denen gewaltig hilft, die ihn fürchten, so faßten sie den einmütigen Entschluß, an Christus zu glauben. Sie kamen daher in eine Stadt Galliens und verlangten von dem dortigen Bischofe getauft zu werden. Als sie dann in Allem, was zu thuen und zu glauben nötig ist, unterrichtet waren, verordnete ihnen der Bischof ein siebentägiges Fasten; am achten Tage erhielten sie die Taufe und kehrten zu den Ihrigen zurück. Jetzt zogen sie mit gewaltigem Mute gegen den Feind und ihre Hoffnung wurde nicht betrogen. Da nämlich Uptar,[17]) König der Hunen, bei Nacht an Ueberfüllung gestorben war, fielen die Burgunden über die führerlosen Haufen her und ihrer Wenige siegten bei dem Ueberfalle über Viele, denn drei Tausend siegten über zehn Tausend. Seitdem ist das Volk mit heißer Liebe der Christuslehre zugethan.[18])

Im Jahre 430, in das die hier erzälte Begebenheit gesetzt ist, war Octar, einer der Hunenfürsten, gestorben; bald darauf starb auch Ruas oder Rugila und seit dem Jahre 434 waren Attila und Bleda, als Nachfolger ihrer Oheime, Herrscher der Hunen. Der Schlag, der die burgundische Herrschaft 437 zertrümmerte, ward indeß nicht unmittelbar durch

die benachbarten Hunen geführt: er ging aus von dem mächtigsten Parteimanne des Reiches: Aëtius.

Schon oben ist auf die Stellung der deutschen Heerkönige in den eroberten römischen Provinzen hingewiesen worden. Als mächtige kaiserliche Beamte und Heerführer wurden sie, ähnlich den Feldherrn und Vorstehern der Provinzen in den letzten Jahrhunderten der Kaiserregierung, in alle Parteiungen und Ränke der Herrschaft hineingezogen, erhoben und stürzten Usurpatoren, wie ihr Vorteil dies zu fordern schien, ohne darum ihr Bündniß mit dem Reiche zu lösen. In dem Parteikampfe, der, hervorgegangen aus einem Zwiste Plazidia's, der Gemalin des westgotischen Ataulph, dann des Patriziers Constantius, mit ihrem Bruder, dem Kaiser Honorius, seit dem Jahre 422 fast alle Länder des Abendlandes erschütterte, vertraten Goten und andere Deutsche, vor Allen Bonifazius, der tapfere Verteidiger von Thoulouse, später Befelshaber der Truppen in Afrika, die Sache Plazidia's; Aëtius und Castinus, durch hunische Freundschaft mächtig, waren Honorius zugethan. Im Jahre 423 wurde Plazidia gezwungen mit ihren Kindern nach Constantinopel an den Hof Theodosius' II. zu fliehen. Kurze Zeit darauf erfolgte der Tod des Kaisers Honorius. Die Partei des letzteren, um ihren Einfluß und ihre Stellung besorgt, wenn es Plazidia gelingen sollte, ihren Sohn Valentinian auf den Thron zu erheben, bekleideten den Primizerius Johannes mit dem Purpur und Aëtius eilte, die befreundeten Hunen zu dessen Unterstützung herbeizuholen. Doch ehe letzteres noch geschehen konnte, war der Kampf um die Herrschaft entschieden, der Anmaßer Johannes gefallen und Valentinian als Augustus begrüßt. Da erst erschien Aëtius und erzwang sich durch die herbeigeführten hunischen Haufen eine Aussöhnung, durch die er an die Spitze der gesammten Reichsverwaltung trat. [19]

Durch kühne Ränke trieb er bald darauf seinen Gegner Bonifazius zur Empörung, in Folge deren Afrika eine Beute

der Vandalen ward. Aber die abgetrotzte Machtstellung des verhaßten Mannes reizte die Erbitterung des Hofes um so mehr, je mehr er die Ohnmacht, ihn zu vernichten empfinden mußte. Schon 430 ward der Versuch gemacht ihn durch den Patrizius Felix mit Hülfe der Goten zu stürzen, aber das Unternehmen kam zu früh, und Felix bezalte die allzu kühn übernommene Rolle mit seinem Leben.[20]) Bald darauf ward der Betrug entdeckt, durch den Aëtius den ergebenen Bonifaz mit dem Hofe entzweit hatte. So kam letzterer 432, mit der Kaiserin ausgesöhnt, nach Italien zurück und wurde an Aëtius Stelle zum Oberfeldherrn der Heere des Westreiches ernannt.[21]) Ein ungeheurer Krieg, in dem die deutschen Völkerschaften in Gallien für Bonifazius stritten, entspann sich hierauf zwischen den beiden Parteihäuptern, aber die Hunen des Aëtius erlagen der Wucht der gotischen Waffen unter Bonifazius.[22]) Letzterer starb wenige Tage nach dem Siege an seinen Wunden; Aëtius besiegt floh nach Panonien, um die Waffen des Hunenfürsten Rugila für sich aufzubieten.[23]) An der Spitze großer hunischer Heerhaufen erschien er dann im Anfange des Jahres 433 wieder in Italien, um der Regierung seinen Frieden anzubieten.[24]) Ohne Feldherr und Heer hatte der Hof den befreundeten westgotischen Theoderich für sich aufgerufen, aber die Hülfe kam zu spät und widerstandslos gab er dem gehaßten Unterthanen Patrizierrang und die Oberfeldherrnwürde des Reiches.[25]) Gestützt auf hunische Waffen, im Besitze der gesammten Reichsverwaltung ging Aëtius hierauf nach Gallien, jetzt der mächtigste Mann des Reiches, ein drückender Alp für jede Bewegung und neue Machterweiterung der angesiedelten deutschen Völker, für die Goten um so gefardrohender, da diese fortwährend treue Anhänger der gestürzten Partei gewesen waren. Auch ging die Absicht des Aëtius unverholen auf eine Schwächung oder ein Zurückdrängen der gotischen Macht. Der Kampf gegen ihn mußte daher die Selbstständigkeit des gotischen Reiches, zugleich

auch das Vorwiegen deutschen oder hunischen Einflusses im Reiche entscheiden. Das Unternehmen zu beschleunigen, kamen in diesem Augenblicke noch Aufforderungen des römischen Hofes.

Der stürmisch-entschlossene Sebastian,[26]) der als Schwiegersohn des Bonifaz 433 an dessen Stelle getreten, dann durch Aëtius aus Italien vertrieben war, floh damals von Reich zu Reich, um immer neue Feinde gegen Aëtius unter die Waffen zu bringen. Von Constantinopel, wo man mit den Angriffen der Hunen beschäftigt, seine Anträge zurückwies, kam er 435 nach Gallien und fand Aufnahme und Gehör am Hofe des westgotischen Theoderich.[27]) Gleiche Interessen, Selbsterhaltung und Haß gegen die Hunen geboten den Burgunden das Bündniß mit den stammverwandten Westgoten.[28]) So ward eine große, gemeinsame Erhebung der beiden gotischen Völkerschaften zum Sturze des Aëtius vorbereitet. Den Anfang machten die Burgunden, indem sie 436 in die ihnen zunächst gelegene belgische Provinz zerstörend einbrachen.[29]) Hier eilte ihnen Aëtius entgegen und hatte sie eben durch seine Uebermacht zurückgeworfen, als ihm die Nachricht kam, daß sich im Süden die Westgoten erhoben und das feste Narbonne angegriffen hätten. Mit den geschlagenen Burgunden schloß er einen raschen Frieden ab und wandte sich mit ganzer Macht gegen die Westgoten, in der Absicht, das Reich derselben in Gallien zu vernichten. Zugleich aber, wo er mit dem Namen des Friedens betrog, hatte er im Rücken der Burgunden die Hunen zu deren Vernichtung aufgerufen, ohne Zweifel die Hunen des Attila, mit dem er durch persönliche Freundschaft — während seiner Flucht — verbunden war. Große hunische Heerhaufen drangen 437 von Osten her gegen den Rhein vor. Ihr erster Stoß traf hier die verfeindeten ostrheinischen Burgundenstämme. Gunthar eilte seinen Stammgenossen zu Hülfe und es erfolgte, wie mit einiger Wahrscheinlichkeit vermutet werden darf, in den Gegenden um

den Odenwald der denkwürdige Vernichtungskampf, dessen gewaltiger Eindruck auf die Zeitgenossen, denen das Außergewöhnliche zum Alltäglichen geworden war, selbst in dem dürren Tone der Chroniken wiederhallt.

Zwanzig Tausend Burgunden fielen im Kampfe; Gunthar selbst mit seinen Brüdern fand den Untergang. Alles, was der Vernichtung entkam oder der Unterwerfung unter hunische Herrschaft entfloh, suchte Rettung auf römischem Boden.[30]) Dann drangen die Hunen über den Rhein gegen die Westgoten vor; eine allgemeine Verwüstung der gallischen Länder zog im Gefolge dieser neuen Bundesgenossen einher.

Noch zwei Jahre setzte Theoderich den Kampf gegen die hunischen Heere des Aëtius fort, bis Avitus, römischer Statthalter in Gallien und Freund Theoderich's, diesen mit Aëtius auszusöhnen wußte und der allgemeinen Zerstörung Einhalt that. Sebastian verließ in Folge dessen den westgotischen Hof und floh nach kurzem Aufenthalte in Spanien nach Afrika, wo er die Macht der Vandalen für sich zu bewaffnen suchte, aber in diesem Unternehmen ein tragisches Ende fand.[31])

Mit dem burgundischen Reiche war es zu Ende. In einem andern Winkel des Reiches baute es sich scheinbar neu auf, aber diese neue Ansiedlung leitete zugleich die nationale Vernichtung ein. Die Frage mag müßig erscheinen, welche Bedeutung die Burgunden für die Geschichte Galliens und Deutschlands erhalten hätten, wäre ihrem Reiche eine ruhige Entwicklung verstattet worden. Das Eine wenigstens läßt sich nicht verkennen, daß ihre mächtige Stellung zu beiden Seiten des Rheines, die Verbindung der Wormser Herrschaft mit dem heimatlichen Boden, die frühe Annahme des rechtgläubigen Christentums ihnen für die Geschichte des Abendlandes eine Bedeutung gegeben hätte, die sie in ihrer neuen Ansiedlung unter anderen, ganz entgegengesetzten Verhältnissen nie mehr zu erlangen im Stande waren. Das Reich von Worms ist in den Geschichtsbüchern der Zeit gänzlich ver-

schollen, auch im innern Deutschland gerät der Name der Burgunden allmälig in Vergessenheit, aber für die Macht und die Bedeutung ihres Reiches in den Augen der Zeitgenossen bleibt die Sage ein unvergängliches Denkmal.

In ferner Erinnerung weben sich Sagen und Märchen um unbestimmte und entlegene Begebenheiten, um altersgraue und rätselhafte Ueberlieferungen. Anders mit der Bildung der historischen Volkslieder. Sie erwachsen unter dem vollen lebendigen Eindrucke der Begebenheiten, unter dem unmittelbaren Stammen, der Bewunderung oder dem Schrecken der Zeitgenossen. So entstanden die Lieder von Armin schon in den ersten Jahrzehnten nach dem Tode des Helden; so die fränkischen Volksgesänge über die Heirat Chlodwig's mit der burgundischen Chlotilde; an den ersten Kreuzzug schlossen sich unmittelbar die Heldenlieder an, welche lange Zeit Quelle für die geschichtliche Ueberlieferung blieben. Auch die historischen Lieder vom Untergange der Burgunden müssen schon früh nach dem erzälten Ereignisse entstanden sein, als der Eindruck der Begebenheit noch in voller Stärke, die geschichtlichen Beziehungen noch in vollem Bewußtsein der Zeitgenossen waren. So früh sich auch die Sage mit dem Mythus verbunden und mit andern Zeitereignissen verflochten worden ist, so sehr dann das dichterische Bedürfniß nach einem einheitlichen Abschlusse eine innerliche Umwandlung der Sage geschaffen hat und bei dem Schwinden des geschichtlichen Bewußtseins die Umrisse der Persönlichkeiten und die bestimmten landschaftlichen Züge verblaßten: auch in dieser Gestalt ist noch so viel Ursprüngliches erhalten, daß die historische Unterlage des Liedes und eine Zeit für dessen Entstehung, wo die geschichtlichen Thatsachen

noch in lebendiger Erinnerung waren, kaum in Zweifel gezogen werden kann.

Auf die in die Augen fallende Uebereinstimmung der geschichtlichen, in dem Gesetzbuche des Volkes genannten Königsbrüder Gunthar, Gislahar und Godomar mit den drei Königsbrüdern der Sage ist schon oben hingewiesen. Sie sind ohne Zweifel gemeint, wenn die Chronik zum Jahre 437 meldet, daß die Hunen Gunthar nebst seinem Stamme vernichtet haben. Gernot im Liede scheint aus Godomar verderbt. Der Ahnherr des Geschlechtes, im Gesetzbuche Gibika genannt, heißt dort Dankrat, nordisch Ginki, angelsächsisch Gibeke.

Wenn die Sage Worms als Hauptstadt von Gunthar's Reich nennt, wenn sie die Könige in dem Tan, dem Odenwalde, jagen und Attila über den Rhein entgegenziehen läßt, so muß darin mehr als ein zufälliges Zusammentreffen mit dem historisch Richtigen gefunden werden. Im vierzehnten Liede wird der Zug nach dem Hunenlande erzält. Der Vogt vom Rhein zieht mit 1060 Mann und 9000 Knechten von Worms zur Hochzeit aus, sie ziehen nach dem Main. Von „Ostervranken" reiten sie gegen „Suanefelden" und erreichen am zwölften Tage die Donau. Bei Veringen setzen sie über den Fluß. Der Zug geht hier offenbar durch altes Burgundenland. Darf es nun als bloß Zufälliges gelten oder muß es nicht vielmehr für eine bestimmte geschichtliche Voraussetzung beweisen, wenn das Lied erzält, daß bis zum Uebergange über die Donau der Weg durch wolbekanntes Land geführt habe. Hagen ist bis dahin der Straßen kundig, sobald aber jenseits der Donau das Gebiet des baierischen Markgrafen Else beginnt, sehen sich die Helden mit einem Male in fremdem Lande.

Sollte ein günstiger Zufall einst die Lieder, welche der fränkische Karl sammelte, wieder hervorkommen lassen, sie würden uns die Gesänge von der Nibelungenot ohne Zwei-

fel in einer Gestalt zeigen, welche über die geschichtliche Unterlage derselben unwiderlegliches Zeugniß gäbe. Vieles, was kritisch vernichtet, müßte wol wieder aufgebaut, Vieles, was spekulativ aufgebaut, wieder vernichtet werden. Im Norden sind bei der weiten Wanderung, welche die Sage aus der deutschen Heimat schon früh dorthin machte, bei der mündlichen Ueberlieferung des überkommenen Stoffes und bei dem gänzlichen Mangel des geschichtlichen Bewußtseins die bestimmten, ursprünglichen Züge fast gänzlich verwischt worden. Es war darum ein mehr geistreiches als begründetes Spiel, wenn aus dieser Gestalt der Sage der mythische Kern derselben nachgewiesen werden sollte und einem mythischen Atli, Dietrich und Gunnar Dasein gegeben wurde. Die realistische Auffassung der Sage wird sich begnügen dürfen, diesen doppelgängerischen Schattenkönigen so lange ihre Anerkennung zu versagen, bis ihre mythische Existenz durch den Nachweis von dem vorhistorischen Dasein der Sage gesichert ist: der mythische oder gar physikalische Gehalt derselben ist so lange abzuweisen, bis die Ueberzeugung an Boden gewinnt, daß der dichtende Geist eines jugendlichen, zukunftsreichen Volkes sich in seinen größten Schöpfungen statt am warmen selbsterfahrenen Leben an blutleeren und vagen Gestalten genügen kann.

Es ist der Dichtung unabweisliches Gesetz, ihre Helden an den eigenen Thaten und der eigenen Verschuldung sterben zu lassen. Ein ungeheures Verbrechen mußte Gibika's Geschlecht verüben, sollte die geschichtliche Thatsache seines Unterganges zugleich auch eine dichterisch-wahre werden. Das Mittel hierzu bot der Dichtung das spätere burgundische Königshaus. Es muß der Geschichte der Nibelungensage vorbehalten bleiben, noch den genaueren Nachweis zu liefern, wie das Einflechten der späteren Schicksale des Gibikungergeschlechtes: der Meuchelmord an dem jungen Sigerich verübt, mit dem die neue Katastrophe in Burgund anhebt (s. unten), die Beteiligung Theoderich's an den burgundischen Wirren und

der endliche Untergang des Königshauses durch die Blutrache der Chlotilde für den ermordeten Chilperich die innerliche Umgestaltung des ursprünglichen Liederstoffes von der Vernichtung der Burgunden durch die Hunen herbeiführte, so daß Gunthar's Schuld und Chriemhild's Rache der Sage den einheitlichen, tragischen Abschluß gab.[32])

Dritter Abschnitt.

Die Ansiedlung der Burgunden in der Sabaudia. König Gunderich. Die Landteilung. Entwicklung des neuen Reiches bis auf König Gundobald.

Mehr als bisher sind die Nachrichten über die Burgunden in dieser Zeit dunkel und trümmerhaft, so daß der Anspruch, aus ihnen ein deutliches Bild zusammensetzen zu wollen, als kühne Vermessenheit gelten müßte. Wenn ich gleichwol unternehme, gänzlich unverbundene Mitteilungen hier in einen Rahmen zu bringen, so ermutigt mich dazu der Umstand, daß sie auch in dieser Gestalt noch so viel geben, um an der Hand der römischen Geschichte aus ihnen die Gesetze zu erkennen, nach denen der neue Staatenbau geworden ist.

Die Vernichtung der burgundischen Macht im Jahr 437 hatte die Hunnen zu Herrn von ganz Mitteldeutschland bis an den Rhein gemacht; der nächste Fortgang ihrer Waffen mußte die Unterwerfung Galliens sein. Von Süden her drohten in gleicher Weise die Vandalen, die 439 Karthago weggenommen, 440 und 441 unausgesetzte Angriffe auf Sizilien machten. Gallien aber, jetzt das Hauptland des Reiches, war erschöpft und widerstandslos; die furchtbaren Verwüstungen des gotischen Krieges hatten auch den letzten Wolfstand desselben vernichtet.[1]) So gebietend nach dem Jahre 439 die Stellung des Aëtius im Reiche auch war: sie war einzig durch die siegreichen Waffen der Hunnen gehalten und das

Regiment des Reiches lag thatsächlich in den Händen der letzteren. Es war die Aufgabe des Aëtius, die Mächte, welche er selber gegen Gallien und das Abendland entfesselt hatte, jetzt auch wieder zu bändigen. Es konnte nur eine Verzögerung der drohenden Katastrophe sein, daß er seine furchtbaren Freunde seit dem Jahre 439 nach Osten hin in Thätigkeit erhielt und ihre Angriffe vom Abendlande auf das oströmische Reich abzulenken verstand: in Gallien selbst mußte eine neue, widerstandsfähige Macht gebildet werden, welche ein einstiges Vordringen der hunischen Waffen nach Westen zu brechen vermochte. Erwägungen derart hatten ohne Zweifel Aëtius bestimmt, wenn er den Friedensvorschlägen des Avitus 439 rasches Gehör gab, wodurch die Westgoten dem römischen Dienste zurückgewonnen wurden; aus solchen Erwägungen ging in den folgenden Jahren die Einverleibung einer Menge in Gallien zerstreuter Barbarenhaufen in den kraftlosen Reichskörper hervor.[2])

Der Angriff der Hunen im Jahre 437 hatte die Einheit der Burgunden gänzlich gelöst und sie zum größten Teil weit über die gallischen Länder versprengt.[3]) Während ein Teil des Volkes in Deutschland unter hunischer Herrschaft verblieb, wo seitdem der burgundische Name allmälig in Vergessenheit gerät,[4]) erscheinen andere Volksteile bald nach jenem Ereigniß unter zwei Führern in gesonderten Heerhaufen wieder auf dem Schauplatze. Einer der letzteren unter Heerführung Chilperich's trat 443 in eine enge Verbindung mit dem römischen Hofe und wurde, ein willkommener Zuwachs an kriegerischer Kraft, als Wehrstand dem Staate eingeordnet und in dem Gebirgslande der Sabaudia auf den Gütern der Provinzialen nach Art römischer Milizen einquartiert, anfangs mit bloßer Verpflegung; dreizehn Jahre später erst scheint an deren Stelle die Ueberlassung eines bestimmten Teiles der Ländereien getreten zu sein.[5]) In demselben Sinne wie der römische Soldat in seinem Quartiere ein Gast, Hospes, sei-

nes Wirthes genannt wurde, hieß auch das Verhältniß des Burgunden zu seinem römischen Wirthe das der Hospitalität, ein Ausdruck, der nach geschehener Landteilung das gegenseitige Verhältniß des burgundischen Besitzers und seines römischen Mitbesitzers bezeichnete.[6] Außer dem heutigen Savoyen umfaßte die Sabaudia noch das Land zwischen Drüe und Isère und die Gebiete um den Genfersee mit den Städten Genf und Yverdün.[7] Genf, wo Chilperich unter dem Titel eines Patrizius, mehr ein römischer Machthaber als ein deutscher Fürst, regierte, war, wie Worms in dem rheinischen Burgundenreiche, Mittelpunkt der neuen Herrschaft.[8] Diese Ansiedlung ward der Ausgangspunkt eines neuen Reiches, das sich schon nach einem Menschenalter über das ganze linke Rhone- und Saoneland bis zu den Vogesen erstreckte. So mächtig es sich später entwickelte, das Gepräge, das ihm diese Form der Ansiedlung gab, hat es niemals verleugnen können.

Die Niederlage der hunischen Macht in der Schlacht von Mauriakum, in welcher die savoyischen Burgunden als Bundesgenossen des Aëtius kämpften, während die in den heimischen Sitzen zurückgebliebenen Stämme unter den zwölf Völkern im Heere Attila's angeführt werden,[9] bildet eine neue Epoche für die Geschichte der deutschen Völkerschaften in Gallien.[10] Bald nach Beseitigung der Hunengefahr fiel Aëtius, ein Opfer der lang verhaltenen Rache des römischen Hofes (454); in rascher Folge kam der Tod Kaiser Valentinian's III. Seitdem gab es keinen einheitlichen Mittelpunkt im Reiche mehr, überall erhoben sich locale Gewalthaber, die auf deutsche Waffen und römische Formen ihr Ansehen gründeten. Im südlichen Gallien machte Theoderich II, mit den Burgunden auf's innigste verbündet, seinen Einfluß geltend; in Italien stand der Sueve Ricimer, nächst dem vandalischen Geiserich der größte Feldherr seiner Zeit, an der Spitze der barbarischen Truppen; in den Gegenden nördlich der Loire stützte Aegidius sein Ansehen auf die befreundeten Franken

und Armoriker. Jedes dieser Parteihäupter hob und stürzte Regenten, leistete oder versagte Gehorsam, wie es sein Ehrgeiz und seine Vorteile geboten, ohne darum die Verbindung mit dem Reiche zu lösen. Die stürmische Regierung und rasche Folge von neun Herrschern, von denen innerhalb zwanzig Jahren fünf durch gewaltsamen Tod, vier durch die Flucht den Thron verließen, machte eine Verteidigung des Reiches gegen die Uebergriffe der angesiedelten Deutschen unmöglich. Statt dessen gab die Puppe, welche die verschiedenen Parteien von Zeit zu Zeit mit dem entwürdigten Kaisermantel bekleidet, auf den Thron des Augustus erhoben, nur den Rechtstitel her für jeden neuen Eingriff in das Eigentum des Reiches. Die Zeit dieses vieljährigen Schattenkaisertums war für die Neugründung der burgundischen Herrschaft entscheidend.

Es ist der Name König Gunderich's, an den sich der rasche Aufschwung der Burgundenmacht in Gallien anknüpft. Nach der Mauriacensischen Schlacht war dieses Land noch lange der Tummelplatz der verschiedensten Barbarenstämme geblieben: gepidische, alanische, burgundische Haufen führten hier noch mehrere Jahre ein unstetes kriegerisches Dasein. Während Chilperich als römischer Heerführer seiner Truppen im Dienste des Reiches stand, setzte Gunderich, Chilperich's Bruder, an der Spitze anderer Burgundenschwärme ein umherziehendes Abenteurerleben fort. Im Jahre 455 traf er mit den ebenfalls in Gallien umherstreifenden Gepiden zusammen und wurde geschlagen.[11]) Dann scheint er sich nach Italien gewandt zu haben und darf die dunkle Andeutung eines Zeitgenossen einer Vermutung Raum geben,[12]) so war er es, der, als ein seltsames Spiel des Weltenschicksals den Vandalen die langverjährte Rache für die Zerstörung Carthago's übertrug, diese von ihrer Landungsstelle in Italien gegen die Hauptstadt führte und den Kaiser Maximus ermordete. Er war vermält mit einer Schwester des suevischen Ricimer und da dieser der Sohn einer westgotischen Königstochter war, so

knüpften Familienbande ihn an die beiden mächtigsten Männer des Westreiches.[13]) Im folgenden Jahre 456 finden wir ihn nebst Chilperich im Gefolge des westgotischen Theoderich, als dieser im Auftrage des Kaisers Avitus nach Spanien gegen den suevischen König Rechiar zu Felde zog.[14]) Bei Astorga am Flusse Orbega kam es am 5. October 456 zur Schlacht; Rechiar wurde besiegt und floh nach Portus-Cale, am Ausflusse des Duero, wo er in die Hände der nachrückenden Verbündeten fiel und im Dezember desselben Jahres ermordet wurde. Dann fiel Braga, die Hauptstadt des Suevenreiches, der Wildheit der Sieger anheim und schon waren diese von hier aus gegen Lusitanien bis Merida vorgedrungen, als Nachrichten aus Gallien sie zur schleunigen Rückkehr bestimmten. Während nämlich die Verbündeten in Spanien den Krieg führten, war Avitus, der Kaiser der gotisch-burgundischen Partei, nach Italien gegangen, um in Rom die Huldigungen des Senates entgegen zu nehmen. Aber weder der Senat noch Ricimer hatten an seiner Erhebung Teil gehabt. So wurde ihm die geforderte Anerkennung versagt und da es zum Kampfe kam, erlag sein schwaches Heer dem Angriffe Ricimer's. Avitus suchte nach Gallien zu entfliehen, wurde aber ergriffen und October 456 durch Ricimer ermordet. Sechs Monate blieb hierauf der Kaiserstuhl unbesetzt. Dies war die Zeit, wo Gunderich nach dem spanischen Feldzuge wieder in Gallien eintrat und im Einverständnisse mit dem verbündeten westgotischen Theoderich an der Seite seiner angesiedelten Stammesgenossen das Land zwischen Rhone, Durance und den Alpen in Besitz nahm.[15]) Mit den alten Landesbewohnern fand jetzt eine förmliche Landteilung statt.[16])

Schon lange vor dem Einbruche der Deutschen war die ackerbautreibende Bevölkerung in den gallischen Provinzen in erschreckender Weise zusammengeschmolzen, weite Landstrecken lagen aus Mangel an Arbeitskräften wüst und unangebaut, die einst blühenden Fluren von Valence deckte schauerliche

Stille; nicht viel besser sah es mit den übrigen Rhonelanden aus. Es gab nur — ein Zeichen des gänzlichen ökonomischen Ruins — einen Stand von Bettlern und Reichen; die kleine Gutswirtschaft war längst völlig vernichtet. Der ganze Grundbesitz lag fast ausschließlich in den Händen weniger Reichen, der Decurionen, einer Art Aristocratie, die in den Städten ein vornehm müßiges, geschmackloses Leben führte, während sie ihre weiten Ländereien durch eine Menge höriger Leute, die Colonen, bebauen ließ, die an den Boden, auf dem sie saßen, gebunden waren.[17]) Dieser Provinzialadel war es zumeist, den der Verlust bei der Eroberung traf. Von Haus und Hof mußte den Siegern die Hälfte, zwei Drittel des Ackerlandes und ein Drittel der Sclaven als eigentümlicher Besitz überlassen werden; Wald und Waideland blieb gemeinsames Eigentum.[18]) Es begünstigte die Hebung des Ackerbaues, daß ein Teil des gemeinsamen Waldes durch Ausroden in Privateigentum verwandelt werden konnte, nur mußte der Anbauer seinem Miteigentümer eine gleiche Strecke Waldes zum alleinigen Besitze überlassen.[19]) Aus den römischen Staatsländereien ward ohne Zweifel das Eigentum des Königs gebildet. Alle, welche durch königliche Munifizenz schon Besitz erhalten, sollten von ihrem römischen Hospes keine Landabtretung mehr fordern;[20]) doch war ein so übertragenes Gut nicht erblich und mußte den Söhnen des Besitzers durch königliche Huld von neuem verliehen werden.[21]) Das von den Burgunden erworbene Besitztum hieß das Loos, es war unveräußerlich und erbte nur auf die Söhne.[22])

Nach Faren, d. i. nach militärischen Abteilungen, nach Familien oder Sippen geordnet kamen die Burgunden in das Land und nach dieser Ordnung wurden sie auf den einzelnen Gütern angesiedelt, so daß das Loos, was bei der weiten Ausdehnung der Besitzungen begreiflich ist, in der Regel an mehrere Personen, die Genossen einer Fara, zugeteilt ward. Den römischen Besitzern, den Possessoren gegenüber, trugen

diese den Namen der Faramannen, ein Ausdruck, der als letztes Zeugniß für die heimischen Gemeinde-Ordnungen in dem Gesetzbuche des Volkes geblieben ist.[23])

Indem die Eroberung auf diese Weise die großen Ländereien an die rüstigen Arme Einzelner zur Verteilung brachte, wurde sie für die eingenommenen Gegenden die Wiedergeburt des ökonomischen Wolstandes. Auch konnte von den alten Besitzern die Landteilung kaum drückend empfunden werden. Der Wert des Eigentums für diese lag bei der Art der Benutzung nicht in den Gütern selbst, sondern in den Abgaben, welche die Colonen jährlich an ihren Herrn zu entrichten hatten. Die Abtretung eines Teiles der Ländereien und der angesessenen Colonen an die Eroberer war daher nichts anderes, als die Ueberlassung eines Teiles der Einkünfte, welche der Gutsherr von den Colonen bezog[24]) und belastete weniger als die römische Einquartierung, welche ihre Einkünfte in Geld und Früchten verlangte und zu einer steten Quelle vielfacher Quälereien und Uebelstände wurde. Dazu kam noch, daß die scheinbare Härte, welche die Sieger an den Provinzialen verübten, bei der Entvölkerung des Landes und dem Mangel an ackerbautreibenden Kräften nicht so sehr in der erzwungenen Abtretung der Ländereien, als in der der Sclaven empfunden wurde, und es waltete offenbar eine milde Rücksichtnahme auf den Vorteil der alten Besitzer, wenn, wie hier geschah, nur die Hälfte der auf den abgetretenen Ländereien angesessenen Colonen gefordert wurde.

Die Wanderung und die Zerstörung des Volkes durch die Hunen hatte das alte Gemeindewesen gelöst und den alten nationalen Adel mit seinen politischen Rechten und Ehren untergehen lassen.[25]) Eine neue Ordnung der Dinge hebt mit der Ansiedlung an. Der feste, gesonderte Landbesitz, in den die Burgunden mit der Ansiedlung übergingen, wird jetzt politisches Moment von höchster Bedeutung. Bestimmte zu Tacitus' Zeit das persönliche Ansehen die Hufe Landes, welche

zugeteilt wurde, so gab jetzt umgekehrt der Landanteil bürgerliche Würde und Rechte.[26]) Der freie Grundbesitz begründete die Standesehre und das Strafmaß, er bedingte das Wehrgeld und gab die Berechtigung der Einzelnen gegenüber der Gemeinde: der Grundbesitz machte den vollfreien Mann, der Mangel desselben drückte in den Stand der Minderfreien (Minores, Inferiores, Leudes[27]) herab. Schon zeigt sich bei der politischen Bedeutung des Grundeigentums der langsam werdende Gegensatz einer ackerbautreibenden und gewerbtreibenden Bevölkerung; letztere in den Städten lebend gehörte der Zal der minderfreien Leute an,[28]) aber sie trug die Zukunft Europa's in ihrem Schooße.

Es begann die Zeit eines neuen friedlichen Werdens, eines unmerklichen Aufeinanderwirkens verschiedenartiger Kräfte, eines stillen, aber unaufweichlichen Durchdringens von römischem und germanischem Wesen: Notwendigkeit und Neigung arbeiteten an dem Werke,[29]) Gesetzgebung und des Beispiels unwiderstehliche, stille Gewalt. Schon äußerlich stand der Burgunde seinem römischen Hospes näher, als dem Genossen der Fara; gesetzliche Bestimmungen sicherten jenem in manchen Dingen (wie im Ankaufsrecht)[30]) einen Vorzug vor dem blutsverwandten Deutschen. Die Ansiedlung, unter den Umständen, — wie sie geschah, ward die folgenreichste Neuerung im Gesammtleben des Volkes. Das Ereigniß des Jahres 437 hatte die politischen Ordnungen gelöst: die neue Ansiedlung leitete die nationale Vernichtung ein.

Im April des Jahres 457 nach sechsmonatlicher Zwischenzeit wurde Majorian, der bisherige Magister Militum in Ravenna, von Ricimer zum Kaiser erhoben. Während Aegidius, Heermeister im nördlichen Gallien und Majorian's Freund, sogleich auf dessen Seite trat, versagten Burgunden und Goten, als Parteigenossen des ermordeten Avitus, dem neuen Kaiser Ricimer's ihre Anerkennung und suchten ihm

in der Person eines gewissen Marcellian einen Kaiser ihrer Wahl gegenüberzustellen.[31]) Die widerstrebende Partei zur Huldigung zu zwingen, stieg Majorian im Winter des Jahres 458 über die Alpen, gleichzeitig ließ er eine Flotte an der Ostküste von Gallien landen. Ueber die Einzelheiten des nun geführten Kampfes sind die Nachrichten spärlich. Die Westgoten wurden mit Hülfe des Aegidius in einer Schlacht besiegt, Majorian selbst nahm Lyon, Gunderich's Hauptstadt,[32]) wo der gefällige Sidonius Apollinaris, der noch vor kurzem in übermäßiger Weise den Avitus gefeiert hatte, in langen, pomphaften Versen dem neuen Kaiser einen neuen Tribut grober Schmeicheleien darbrachte.

Die Sorgen Majorian's gingen indeß auf die immer größer werdenden Gefahren, welche von Seiten der Vandalen in Afrika drohten. Nachdem ihm die Anerkennung der Goten und Burgunden gesichert und Flotte und Heer auf das beste gerüstet war, brach er im März des Jahres 460 mit einem großen Heere, in dem auch die Burgunden erscheinen,[33]) von Arles gegen Spanien auf, um über die Meerenge nach Afrika zu setzen und Geiserich's Herrschaft von Westen her anzugreifen. Aber die erfolgreiche Thätigkeit des Kaisers, sein Eifer für das öffentliche Wol, sein Glück in Waffen und Unterhandlungen hatten ihn dem Ehrgeize Ricimer's und den Wünschen seiner gallischen Verbündeten schon unbequem gemacht. Er hatte das gewöhnliche Schicksal aller deren, welche einen fallenden Staat noch glauben halten oder retten zu können. Als er mit seiner Flotte von den Vandalen überfallen, den Rückzug nach Italien anzutreten gezwungen war, brach auf Ricimer's Anstiften eine Meuterei in seinem Heere aus, und August 461 fiel er durch Mord. Mehrere Monate ließ Ricimer den Thron unbesetzt, dann bekleidete er einen neuen Namenskaiser mit dem entehrten Purpur: den Libius Severus, den mehr als einen andern seine unfähige, erbärmliche Persönlichkeit zu der ersten Würde des Reiches erhob.

In Gallien führte dieses zu neuen Bewegungen. Aegidius, durch persönliche Freundschaft an Majorian gebunden und den Schattenkaiser Ricimer's verachtend, rüstete mit zalreichen Truppen von Franken und Armorikern zur Rache für Majorian. Gleichzeitig dachte er an eine Verbindung mit dem vandalischen Geiserich, der an Severus' Stelle die Wahl eines Anverwandten, des Senators Olybrius, empfolen hatte. Gesandte gingen damals durch den atlantischen Ocean nach Afrika hinüber, um ein gemeinsames Handeln gegen die Gegenpartei zu vereinigen.[34]) Goten und Burgunden fanden es dagegen ihrem Vorteile angemessen, sich dem neuen Kaiser anzuschließen, und als Aegidius gegen Italien aufbrach, traten sie ihm entgegen und hielten ihn in Gallien fest,[35]) bis Gift, von den Freunden des Kaisers beigebracht, seinem Leben und dem Fortgange seiner Waffen ein Ende machte (464). Gunderich ward in dieser Zeit an Aegidius' Stelle zum römischen Heermeister Galliens ernannt[36]) und breitete warscheinlich in dieser Zeit, wo auch die Goten sich die narbonnensische Provinz mit ausdrücklicher Bewilligung des Kaisers erwarben, die burgundische Herrschaft bis zum Jura und den Vogesen aus.

Als im Jahre 465 Ricimer auch den Severus vom Schauplatze verschwinden ließ und nach fast zweijähriger Zwischenregierung der oströmische Kaiser Leo I. mit Zustimmung Ricimer's den Griechen Anthemius zum Kaiser des Westens erhob, führte dieses in Gallien zu einer ganz neuen Wendung der Dinge. Die römischen Beamten, vor Allen der Präfectus Prätorio in Gallien, Arvandus, die bisher der Form des Reiches treu geblieben waren, traten voll Abscheu gegen die Namensherrschaft eines Griechen mit Goten und Burgunden in geheime Unterhandlungen. Beide Völker, so war der Rat des Arvandus, sollten gegen den neuen Kaiser offenen Krieg beginnen, die Britten nördlich der Loire aus dem Lande treiben und das eroberte Gallien unter sich teilen.[37]) Durch einen aufgefangenen Brief wurde des Arvandus Plan ver-

raten. Nach Rom gebracht, ward er als Hochverräter zum Tode verurteilt, doch wußte des Sidonius Einfluß die Strafe in Landesverbannung zu verwandeln. Aber der unternehmende Geist Eurich's, der seinem Bruder Theoderich II. im Jahre 466 durch Mord gefolgt war, faßte den Gedanken des verbannten Statthalters im weitesten Umfange auf. Seit fast 60 Jahren hatten die Westgoten sich auf römischem Boden in römische Einrichtungen eingelebt; die Bedenken, welche einst Ataulph gehabt, auf den Trümmern der römischen eine gotische Herrschaft zu errichten, waren für ihn nicht mehr. Seine weiten politischen Pläne spannen sich sogar nach Afrika hinüber; ein Bündniß wurde mit Geiserich geschlossen, das auf nichts geringeres abgesehen schien, als auf eine förmliche Teilung in die Provinzen des Abendlandes, während die Ostgoten zu gleicher Zeit das morgenländische Reich zusammenwerfen sollten.[38])

So warf Eurich im Jahre 469 die Form der bisherigen Unterthänigkeit gegenüber dem Reiche ab[39]) und begann den offenen Krieg gegen dessen Anhänger und Verbündete. Nachdem er in Spanien den letzten Rest römischer Herrschaft vernichtet, in Gallien Arles und Marseille genommen hatte, griff er 470 das Bergland der Auvergne an.[40]) Noch war das burgundische Reich in seinen neuen Einrichtungen nicht so gefestigt, noch war die Erziehung für die neuen Verhältnisse in römischer Schule nicht so weit gediehen, daß die burgundischen nach Art der gotischen Herrscher für die Provinzialen wie für die eigenen Stammesgenossen des Anlehnens an Rom und die bisherigen Formen hätten entbehren können. Mit sicherem politischen Tacte verblieben sie bei dem bisherigen Bündnisse mit dem Reiche, sagten sich von der gotischen Freundschaft los und traten mit den kaiserlichen Feldherrn der drohenden Machtentfaltung des Nachbarstaates entgegen.

Im Jahre 471 standen sie in der Auvergne, wo Gunderich's Sohn, Chilperich II., der nach des Vaters Tode mit

dem Titel eines römischen Heermeisters in Lyon herrschte,[11]) in Verbindung mit Ecdicius, dem Sohne des Kaiser Avitus, die Stadt Augustonometum — das nachmalige Clermont — gegen Eurich verteidigte.[12]) Als die ebenfalls für das römische Bündniß gewonnenen Britten in Armorika von Eurich bei Bourges im Jahre 471 geschlagen wurden, rettete sich ihr König Riothimus mit dem Ueberreste seiner Truppen nach Burgund,[13]), wo sich die aufgenommenen Ankömmlinge bald unter den Landeseinwohnern verloren. Der Krieg in diesen Gegenden wurde bis zum Jahre 475 fortgeführt, ohne daß über die Einzelheiten desselben näher berichtet wird. Den Burgunden legte Eurich einen demütigenden Frieden auf; daß er, wie der gotenfreundliche Jornandes behauptet, die Selbstständigkeit des Volkes gebrochen habe, ist durch die Folge der Geschichte hinreichend widerlegt.[14]) Im Jahre 475 trat Kaiser Nepos die Auvergne förmlich an die Westgoten ab, so daß die gallischen Länder zwischen Rhone und Loire gotisch, die Länder zwischen Rhone, Saone, den Vogesen und Durance seitdem burgundisch waren.

Vierter Abschnitt.

Die Söhne König Gunderich's. Die burgundischen Familienfrevel. Gundobald's Verhältnisse zu Italien. Die religiösen Wirren in Gallien. Katholiken und Arianer. Politische Stellung des burgundischen zum fränkischen Reiche. Der fränkische Krieg. Gundobald Alleinherrscher von Burgund.

König Gunderich war in der Zeit der oben erwähnten Verwicklungen um das Jahr 470 gestorben;[1] — Chilperich in Genf starb wahrscheinlich schon früher und blieb kinderlos — er hinterließ das neu gegründete Reich seinen vier Söhnen: Godomar, Chilperich, Godegisel und Gundobald. Von Godomar ist wenig mehr als der Name überliefert. Chilperich II. erhielt die Herrschaft von Lyon, das lugdunensische Germanien, wie dieser Teil Burgunds im Munde der Romanen hieß.[2] Unter dem Titel eines römischen Heermeisters von Gallien stand er bei der Verteidigung der Auvergne 470—471 gegen Eurich und verdiente sich als treuer Freund des Reiches durch Tapferkeit und Waffenglück nicht minder, als durch hervorragende Herzensgüte den Beifall des manierirten und künstlich geschraubten Sidonius Apollinaris, der um diese Zeit in der Auvergne lebte, wo er 484 als Bischof von Clermont starb.[3] Die pomphaften Lobsprüche, mit denen derselbe Schriftsteller die Gemalin Chilperich's „eine neue Tanaquil und Agrippina, eine Schützerin der Romanen" feiert,[4] lassen keinen Zweifel, daß sie der rechtgläubigen Kirche

angehörte, während das burgundische Königshaus um diese Zeit arianisch war (s. unten). Demselben Bekenntnisse gehörten ihre Töchter Chrona, auch Mucuruna und nach ihrem Eintritt in's Kloster Sedeleuba genannt,[5]) und Chlotilde an, von denen letztere, als Gemalin des fränkischen Chlodwig, in die spätere Landesgeschichte bedeutsam eingreift. Godegisel, der dritte der Brüder, herrschte nach Godomar's und Chilperich's frühem Tode als Mitkönig Gundobald's über das Erbe des ersten Chilperich in Genf, wo 497 der beredte Bischof Epiphanias von Pavia, als Abgesandter des ostgotischen Theoderich vor ihm erschien.

Die Regierung Gundobald's, der seit dem Jahre 501 Alleinherrscher in Burgund blieb, bildet den kurzen Glanzpunkt in der Geschichte des neugegründeten Reiches. Im Jahre 472 war Ricimer der allzulangen Regierung des Kaisers Anthemius überdrüssig geworden, und hatte ihn im Juli desselben Jahres durch Mord beseitigt. An seine Stelle erhob er den Senator Olybrius, der auch dem Wunsche des Vandalenkönigs entsprach. Kurze Zeit darauf im September starb Ricimer und die durch ihn erledigte Würde eines römischen Patrizius wurde von dem neuen Kaiser an Gundobald, Ricimer's Schwestersohn, übertragen.

Es ist mehr kindlich als geistreich gedacht, und müßte für die politische Weisheit der deutschen Könige ein dürftiges Zeugniß geben, wenn die Uebernahme römischer Würden von Seiten der erobernden deutschen Fürsten durch die leere Freude an dem Schimmer eines inhaltslosen Namens erklärt werden soll; es bleibt eine mehr einseitige als richtige Auffassung, wenn die Bedeutung dieser Thatsache allein darin gefunden wird, daß äußere Rücksichten auf die Provinzialen ein Anknüpfen an römische Vorstellungen notwendig machten und daß der Sieger durch die übernommene Würde der Eroberung rechtliche Weihe habe verleihen wollen. Von größerer Tragweite als für das Verhältniß der Eroberer zu den Pro-

vinzialen bleibt die politische Bedeutung der angeführten Thatsache für die eingewanderten Deutschen selbst.

An einzelne hervorragende Persönlichkeiten, nicht an die alten Volksgemeinden hatte sich die Neubildung der Staaten auf römischem Boden angelehnt. Notwendig bedurfte es für sie bei den neuen Verhältnissen, in welche die Deutschen mit der Ansiedlung eingetreten waren, eine andere Art der richterlichen wie der administrativen Gewalt, als sie das deutsche Königtum mit seinen beschränkten Rechten gegenüber der herrschenden Gemeinde darbot. Die burgundischen Hendinen in der Heimat waren kaum mehr als Vorsteher der Hundertschaften; sie leiteten die Verhandlungen, hatten im Kriege die Führerschaft, aber in Allem, selbst in ihrer Amtsdauer waren sie abhängig von dem Willen der souveränen Volksgemeinde. Wie ganz anders aber mußte das Verhältniß sich umgestalten, wenn ein Hendine wie Gunderich, an der Spitze einer, als Gemeinde aufgelösten Volksschaar, jetzt in der Eigenschaft eines römischen Heermeisters oder Patrizius gegen Landabtretung sich in den Dienst des Kaisers begab? Mochte er Kaiser und Reich gegenüber noch so eigenmächtig verfaren, mochte die Untertänigkeit, welche er dem Imperator erwies, noch so inhaltsloser Schein sein: seinem Volke gegenüber trat er damit eben so als römischer Machthaber auf, wie er als kaiserlicher Beamte den Provinzialen gesetzmäßiger Herrscher ward. Es mußte diese neue Stellung mit logischer Notwendigkeit zu andern Formen der Verwaltung und des Rechtes, zu einem Königtume im römischen Sinne führen. Mit dem Hinübertreten des deutschen Fürsten in die Form des römischen Staatsdienstes begann die Vereinigung der Gewalten in der Hand eines Einzigen; der Hendine erhob sich mächtig über der gelösten Volksgemeinde, die monarchische Idee auf dem Untergange der alten demokratischen Freiheit. In diesem Sinne muß es verstanden werden, wenn auch nach Auflösung des abendländischen Reiches bei der völligsten Unab-

hängigkeit vom kaiserlichen Befehl — konnte ja selbst Kaiser Anastasius nicht einmal von Gundobald die Freilassung eines gefangenen, ihm nahestehenden jungen Mannes erwirken [7]) — die burgundischen Könige noch fortwährend von Constantinopel aus sich römische Würden übertragen ließen und König Sigismund sich rühmte, es sei ein größerer Stolz für ihn, Untertan des Kaisers, als Herrscher seines Volkes zu heißen (s. unten); in diesem Sinne auch muß es gefaßt werden, wenn die königliche Gewalt über das eigene Volk ein Ausfluß der kaiserlichen heißt, [8]) wenn auf den Münzen das Bild des morgenländischen Imperators stand und der Name des Königs sich bescheiden in bloßen Initialen barg.

Bald nach seiner Ernennung, als Kaiser Olybrius nach kaum viermonatlicher Regierung am 23. October 472 gestorben war, erschien der neue Patrizius in Italien, um nach Art seines Oheims Ricimer den neuen Kaiser des Westens zu ernennen. [9]) Am 5. März des folgenden Jahres verlieh er zu Ravenna den Purpur dem schwächlichen Glycerius. [10]) Allein der Hof von Constantinopel hatte sich seines Anspruches auf die Ordnung des Westreiches noch nicht begeben. Wie das Reich nach der Teilung des Theodosius unter zwei Auguste noch immer als ein Ganzes galt, so blieb am Hofe wie in den Provinzen diese Vorstellung, auch als nach dem Tode Valentinian's III. das Westreich im fortdauernden Besitze rasch wechselnder Usurpatoren und fremder Eroberer war, und der Hof von Constantinopel betrachtete sich noch immer als einzig legitimen Herrn und Erben des Abendlandes. In den ersten Zeiten nach dem Tode Valentinian's hatte er seine nicht minder eitlen, wie rechtlichen Ansprüche auf das Recht der Kaiserwal für den Westen nicht ausgeübt, oder sie durch die Hülfe des Ohnmächtigen, die Anerkennung des einmal Geschehenen, zu wahren gesucht. Leo I. dagegen hatte seine Ansprüche im weitesten Umfange behauptet und in Anthemius dem Abendlande einen griechischen Kaiser gegeben. Auch jetzt

war er entschlossen, seine Oberherrschaft über das westliche Reich in kühnster Weise geltend zu machen. Er verwarf die Wal des Glycerius und schickte den bisherigen Feldherrn in Dalmatien, Julius Nepos, den er mit einer nahen Anverwandte seines Hauses vermält hatte, im Anfange des Jahres 474 mit einem starken Heere als Kaiser nach Italien. In den Provinzen fand die Wal des Glycerius ebenfalls Widerspruch, selbst in Burgund intriguirte ein großer Teil der Romanen zu Gunsten des byzantinischen Kaisers gegen Gundobald.[11]) Dieser hatte sich warscheinlich kurz nach Erhebung des Glycerius wieder nach Gallien begeben, wo die siegreichen Fortschritte der westgotischen Waffen der Selbstständigkeit des burgundischen Reiches immer mehr gefärlich zu werden drohten. So fand Nepos in Italien keinen Widerstand; Glycerius fiel zu Rom in die Hände des Siegers und vertauschte die übernommene Rolle eines römischen Kaisers mit der minder gefarvollen eines Bischofs von Solona.

Die Geschichte aller neu gegründeten germanischen Reiche dieser Zeit, unter den Reizungen des neuen Himmels, unter dem Einflusse, welchen die Uebercultur eines geistig und sittlich versumpften Geschlechtes auf das unerzogene Gemüt eines noch jugendlich rohen Volkes auszuüben pflegt, ist befudelt mit einer Reihe von Verbrechen und Familiengräueln, deren die Geschichte außer den Zeiten der Atriden und den Tagen des Richard Glocester nicht mehr gedenkt: List und rohe Gewalt, Frevel und Fluch drängen sich in schrecklicher Folge. Auch das burgundische Königshaus blieb hiervon nicht verschont; Bruderkrieg und Verwandtenmord machen den Inhalt der folgenden Begebenheiten. Gegen das Erbe ihres Bruders Gundobald verbanden sich Chilperich und Godomar mit den Alemannen und trieben diesen durch einen Sieg bei Autun aus dem Lande. Die Alemannen raubten und plünderten in den burgundischen Ländern umher, schleppten eine Menge Sclaven und Freigeborner als Kriegesbeute mit sich

fort und kehrten hierauf nach Hause zurück. Bald nachher drang Gundobald wieder siegreich gegen seine Brüder vor; Godomar flüchtete nach Vienne und fand nach der Eroberung der Stadt durch Gundobald in den Flammen der Burg seinen Tod.[12]) Auch Chilperich fiel in Gundobald's Hände und wurde mit seinen beiden Söhnen ermordet; seine Gemalin ward — eine bei den alt-deutschen Völkerschaften oft erwähnte Strafe der Frauen, besonders der Zauberinnen[13]) — mit einem Mühlensteine am Halse versenkt.[14]) Die Töchter des Ermordeten, Chrona und Chlotilde, wurden nach Genf geschickt, wo erstere Kleid und Namen tauschte, um ihr Leben im Kloster zu beschließen; die jüngere, Chrotilde, ward im Jahre 493 als Gemalin Chlodwig's auf den fränkischen Thron berufen und nahm für die Ermordung der Ihrigen späte Blutrache an Gundobald's Geschlecht (s. unten). So blieben von den Söhnen Gunderich's noch Godegisel und Gundobald. Bei der neuen Teilung des Reiches erhielt ersterer die Stadt Genf mit der Herrschaft über ein Drittel des Reiches; Gundobald herrschte seitdem in Lyon über den größern Teil von Burgund.[15]) Gleich nach Beseitigung der inneren Wirren wandte er seine Waffen gegen das benachbarte westgotische Reich. Hier war im Jahre 484 auf Eurich's kriegerische und feste Regierung der schwache und minderjährige Alarich II. gefolgt und das Reich, innerlich durch Parteien zerrissen, bot Gundobald eine willkommene Gelegenheit, das Uebergewicht zu brechen, unter dem zu Eurich's Zeit die burgundische Macht lange gedrückt lag. Burgundische Haufen finden wir in dieser Zeit der westgotischen Schwäche plündernd die Auvergne durchziehen;[16]) auch die westgotischen Besitzungen in der Provence griff Gundobald an und trug hier seine Herrschaft über die Durance bis an das mittelländische Meer, so daß Marseille und Arles burgundische Städte wurden und bis zum Jahre 500, wo sie in den Besitz der Ostgoten kamen, unter seiner Herrschaft verblieben.[17]) Auch in die italischen Wir-

ren seiner Zeit griff Gundobald ein, wozu ihm die Würde eines römischen Patrizius ein formelles Recht gab, doch sind die nähern Umstände nicht bekannt.

In dem Gesandtschaftsberichte, welchen uns der Lebensbeschreiber des Bischofs Epiphanias von Pavia über dessen Sendung an Gundobald im Jahre 494 überliefert (s. folg. Seite), hebt er die reichen Verdienste hervor, welche der König sich fortwärend um Italien erworben habe: „Könnte unser Land," so läßt er den Bischof reden, „einmütig seine Stimme erheben, es würde zu Dir sagen: Wie oft hast Du die gepanzerte Brust meinen Feinden entgegengeworfen, wie oft hat Deine Klugheit es vermocht, daß die Feinde keine Einfälle machten, daß keiner der Unsrigen als Gefangener fortgeführt wurde; die Gefangenen, welche Du in Deiner Gewalt hast, hast Du genährt und trügerische Dienste würdest Du geleistet haben, wenn Du die überfällst, welche Du selbst vor fremden Angriffen geschützt hast." Ob Gundobald, wie eine Stelle der Rede anzudeuten scheint,[18]) damals einen Teil Oberitaliens besaß, und von welchen Dienstleistungen hier die Rede ist, muß bei dem gänzlichen Mangel näherer Mitteilungen unentschieden bleiben.

Als der ostgotische Theoderich mit Odoaker den Kampf um die Herrschaft Italiens begann, scheint er mit den burgundischen Königen ein Bündniß angeknüpft zu haben, um sie von einer Beteiligung am Kampfe zu Gunsten Odoaker's abzuhalten. Diese fanden sich indeß bald von Theoderich getäuscht und rächten sich im Jahre 492—493 durch einen verheerenden Einfall in Oberitalien.[19]) Die Landschaft Ligurien, „Italiens Kornkammer", ward gänzlich verödet, die Saaten zerstört und der größte Teil der Bewohner als Sklaven nach Burgund geschleppt.[20]) In ganz Italien ward die Verwüstung dieser Gegend gefült. Das Land wieder mit Anbauern zu versehen und der beginnenden Hungersnot Einhalt zu thun, kam der angesehene und beredte Bischof Epi-

phanias, von Ennodius, dem Bischofe von Turin, begleitet, im Winter des Jahres 494 über die Alpen nach Lyon an den Hof Gundobald's, um im Auftrage Theoderich's die Abschließung eines Friedens und die Auslösung der Gefangenen zu verhandeln.[21]) Die höhere Bildung, welche sich auch das Gemüt des Barbaren unterthan macht und die edle Würde, mit der die imponirende Persönlichkeit des grauen Bischofs sich des erhaltenen Auftrages entledigte, bewiesen ihre Macht auch hier. Gundobald begegnete ihnen würdig genug, indem er mehr gab, als der Gesandte verlangte, und das angebotene Lösegeld für die Gefangenen großmütig ausschlug. Nicht die allein, welche auf dem letzten Raubzuge weggeschleppt waren, sondern Alle, welche Not und Kriegsunglück in die Gefangenschaft getrieben hatte, eben so diejenigen italischen Landesbewohner, welche unter Odoaker's Herrschaft den Burgunden als Kriegsgefangene verkauft worden, sollten ohne jegliche Entschädigung frei in die Heimat entlassen werden; nur diejenigen, welche mit den Waffen in der Hand ergriffen waren, sollten ihre Freilassung durch ein kleines Lösegeld von den Burgunden erkaufen, damit letztere nicht Ueberdruß an den Gefaren des Kampfes empfinden möchten, wenn man ihnen die Vorteile desselben entziehe.[22]) Aus Lyon allein kehrten in Folge königlicher Verordnung an einem Tage vierhundert Menschen in ihre Heimat zurück; die Zal sämmtlicher Gefangenen, welche aus Gundobald's Herrschaft ohne Lösegeld entlassen wurden, überstieg die von sechs Tausend. Von Lyon begab sich Epiphanias nach Genf an den Hof Godegisel's, wo seine Sendung denselben Erfolg gewann.[23]) Eine weitere Folge dieser Gesandtschaft war eine Verbindung des burgundischen mit dem ostgotischen Königshause, indem Sigismund, Gundobald's Sohn, sich mit Theoderich's Tochter Ostrogotha vermälte.[24]) Ein förmlicher Friede scheint dagegen nicht geschlossen worden zu sein.

Von ganz anderer Bedeutung als die bisher geschilderten Verhältnisse waren die Verwicklungen, in welche das burgundische Reich seit dem Jahre 496 mit dem fränkischen geriet. Der innige Zusammenhang, in welchem die hier folgenden Begebenheiten zu den weltgeschichtlichen-religiösen Bewegungen jener Zeit stehen, zwingt uns, die Geschichte des religiösen Bekenntnisses in Burgund und die Stellung der christlichen Parteien im Abendlande um das Jahr 500 kurz zu berühren.

Nach der Ansiedlung in Worms hatten die Burgunden sich dem Bekenntnisse des Anastasius, mit welcher Form des Christentums sie zuerst bekannt geworden, als eifrige Anhänger angeschlossen. Die neue Ansiedlung im südlichen Gallien hatte sie dann in eine innige Berührung mit dem Arianismus der stammverwandten Westgoten gebracht und schon im Laufe weniger Jahrzehnte hatte dieses Bekenntniß über die katholische Lehre einen vollständigen Sieg gewonnen und sie vom Throne wie aus dem Volke gänzlich verdrängt.[25]) Mehr als durch die politischen Begünstigungen, welche aus der Verbindung mit den Westgoten hervorgingen, erklärt sich die rasche Aufnahme und Verbreitung des Arianismus unter den Burgunden aus dem Umstande, daß der äußere Gottesdienst in einheimischer Zunge gehalten wurde und dadurch einem sittlich nationalen Bedürfnisse der angesiedelten Deutschen entgegenkam.[26]) Spanien und Gallien südlich von der Loire gehorchten jetzt arianischen Herrschern, in Afrika hatte die Eroberung der Vandalen den Arianismus zur Staatsreligion erhoben; als nun auch im Jahre 490 die arianischen Ostgoten Herren Italiens wurden, war in allen abendländischen Staaten der Arianismus das herrschende Bekenntniß der siegreichen Deutschen; ja selbst im Morgenlande war die Rechtgläubigkeit des Kaisers Anastasius verdächtig geworden; das innere Deutschland und Britanien aber deckte noch tiefes Heidentum. Je mehr ihr Fortbestehen im Abendlande gefährdet

schien, um so energischer stand die katholische Kirche, welche die Mehrzal der unterworfenen Romanen in sich schloß, dem Bekenntnisse der Sieger gegenüber.

Mit aller Erbitterung des Familienhasses, mit der ganzen Leidenschaftlichkeit, zu welcher nur unverständliche, übersinnliche Dinge erhitzen, wurde der Streit über die Vorzüge des Vaters vor dem Sohne geführt und gestaltete sich bald zu einem Gegensatze, der mehr als Sprache, Sitte und Lebensordnungen zwischen alten und neuen Bewohnern schied. Seine natürlichen Führer fand der Kampf auf Seiten der katholischen Romanen in den Bischöfen. Mächtig schon durch Reichtum und Geburt, mächtiger noch durch die ausgebildeten kirchlichen Ordnungen und die römische Bildung, deren Träger sie waren, hatten letztere durch ihre Thätigkeit für das Wol der unter ihnen stehenden Provinzialen in den schlimmen Zeiten des sinkenden Reiches und beim Einbruche der Deutschen ein Ansehen erlangt, welches in vielen Dingen dem der alten Staatsgewalten gleichkam.[27]) Sie waren eine politische Macht geworden, und als solche wurden sie betrachtet und benutzt. Ueberall, wo die arianischen Deutschen herrschten, finden wir sie in geheimen Unterhandlungen und Verbindungen mit Rom und Constantinopel, wie später mit dem fränkischen Reiche; politischer Natur, wie die Christenverfolgungen der vorzüglichsten römischen Kaiser, waren daher auch die Verfolgungen, welche die arianischen Herrscher zu Zeiten über die katholischen Bischöfe ihrer Länder verhingen. Im Westgotenreiche hatte der unverholene Widerwille der katholischen Geistlichkeit gegen die arianische Herrschaft zu einer Reihe blutiger Gewaltthaten und zu stets wachsendem Mißtrauen geführt. Eurich ließ eine Menge Priester in die Gefängnisse werfen oder in die Verbannung verweisen; die katholischen Kirchen wurden geschlossen, die erledigten Bischofssitze blieben unbesetzt. „Selbst der Name Katholik," so schreibt Sidonius an den Bischof von Aix, „ist diesem Könige verhaßt; man weiß nicht, ob er mehr

der Herrscher seines Volkes oder seiner Secte ist. Urteilet selbst, ob bald die Zeit gekommen, gegen solche Zustände Mittel anzuwenden." [28])

Zu ähnlichen Maßregeln, wie Eurich, hatten sich auch die Könige von Burgund gezwungen gesehen; so konnte Aprunculus, Bischof von Langres, sich dem angedrohten Tode nur durch die Flucht entziehen. [29]) Zwar hatten diese Bewegungen der Katholischen nicht viel zu bedeuten; zu einer offenen Erhebung konnte es bei der Natur der Dinge in beiden Reichen so leicht nicht kommen; die Opposition gegen die arianischen Herrscher äußerte sich zur Zeit nur noch in geheimem Treiben und Wühlen, im Schikaniren und Disputiren: aber einen Kampf auf Tod und Leben mußte es geben, wenn eine mächtige Persönlichkeit den Ansprüchen und Klagen derselben ein Schwert lieh. Für den glänzenden Verstand und die zutreffende Einsicht des fränkischen Chlodwig bleibt sein Uebertritt zum rechtgläubigen Christentum das unwiderleglichste Zeugniß; seine Unterwerfung unter die Kirche ward der größte seiner gewonnenen Siege.

Seit dem Jahre 496, nach der Unterwerfung der Alemannen, war er unmittelbarer Nachbar von Burgund geworden. Dorthin richtete er sofort sein Augenmerk und von Soissons aus, wohin er seinen Sitz verlegte, knüpfte er geheime Verbindungen mit der unzufriedenen Partei jenes Landes an. Die ganze Schwere des bischöflichen Einflusses fiel hier in seine Wagschale.

Der Ort mahnt uns hier, eines Mannes zu gedenken, der als einer der eifrigsten Vorkämpfer der Rechtgläubigen, als einflußreicher Staatsmann und Schriftsteller eine für diese Epoche der burgundischen Geschichte hervorragende Bedeutung in Anspruch nimmt: Alcimus Ecdicius Avitus. Er war Enkel jenes arvernischen Senators Avitus, der 456 von den Goten auf den Kaiserstul erhoben ward, aber sechs Monate nachher den Angriffen Ricimer's erlag. Seinem Vater Hesychius,

der 490 als Bischof von Vienne starb, folgte er als der ältere Sohn im Besitze dieser Würde, während Apollinaris, der jüngere Bruder, Bischof von Valence ward. Seine Bildung war, wie die seiner Zeit überhaupt, eine einseitig vorwiegend theologische. Mit den ersten Bischöfen des Abendlandes, dem Patriarchen des Orientes, mit den deutschen Fürsten in Gallien, wie mit dem oströmischen Kaiser unterhielt er einen weit ausgedehnten schriftlichen Verkehr. Ein gewandter Schriftsteller und eifriger Rechtgläubiger schleuderte er in seinen theologischen Streitschriften die heftigsten Angriffe gegen die Secte der Nestorianer und Eutychianer im Morgenlande, wie gegen die arianische Ketzerei in Gallien, und stand hier bald an der Spitze der Unzufriedenen mit Chlodwig in geheimer Verbindung. Durch seine freundschaftlichen Beziehungen zu Remigius, dem mächtigen Bischofe von Rheims, war sein Einfluß am fränkischen Hofe nicht minder groß, als später am burgundischen. Er war keineswegs ein Parteimann für die fränkische Herrschaft; sobald er die Ansprüche der Katholischen in Burgund befriedigt sah, wußte er mit kluger Sicherheit die Bewegung zu Gunsten der burgundischen Könige zu lenken und seinem Einflusse dankte Burgund nach dem Jahre 500 den mehr als zwanzigjährigen Frieden. Durch die Kühnheit, mit der er die Rechte der Katholischen verfocht, wie durch seine Gelehrsamkeit zog er früh die Augen Gundobald's auf sich. Nach dem fränkischen Kriege stand er als der erste Mann im Rate des Königs; die wichtigsten Entschließungen desselben gehörten ihm an, er leitete den ganzen diplomatischen Verkehr und als Erzieher von Gundobald's Sohn und Nachfolger Sigismund wußte er in den ersten Jahren von dessen Regierung einen Alles überwiegenden Einfluß zu üben.

Sein Tod im Jahre 522 war in dem Augenblicke, wo er erfolgte, für Sigismund und das burgundische Reich verhängnißvoll. Seine von Jakob Sirmond gesammelten und herausgegebenen Werke zeigen acht und achtzig Briefe an

Gundobald, an Sigismund, an Chlodwig, an Kaiser Anastasius u. s. w., welche für die Geschichte der Zeit von bedeutendem Werthe sind. Die Gedichte, welche sich unter seinem Namen finden, sind lange und langweilige Versificationen über biblische Stoffe dogmatischen Inhaltes, wie über den Ursprung der Welt, über die Erbsünde, über die Jungfräulichkeit u. dergl., geschmacklose Producte einer Zeit, welcher der Begriff Poesie kaum noch in der Ahnung vorhanden war, ausgestattet mit dem ganzen Pompe technischer Gewandtheit.

Die Taufe Chlodwig's brachte in Burgund die lange niedergehaltene Unzufriedenheit der Katholischen zum Ausbruche; mit unzweideutiger Offenheit sprach sich der Wunsch nach einer Einmischung der Franken aus.[31]) Gleich nach der Bekehrung des Frankenkönigs schickte Avitus ein Beglückwünschungsschreiben an denselben, in dem er ihn dem römischen Kaiser gleichstellt, ihn den rechtmäßigen Herrscher, Gundobald dagegen nur dessen Vasallen nennt;[32]) womit deutlich genug die Aufforderung zu einer Eroberung der burgundischen Länder ausgesprochen war. Wie weit das geheime Einverständniß mit dem fränkischen Hofe gediehen war und wie kühn der Verrat sich schon offen hervorwagte, zeigt ein Versuch, den die burgundischen Bischöfe im Jahre 499 machten, um den König zum Aufgeben des Arianismus zu bewegen. Zu dem Feste des h. Justus hatte Bischof Stephanus von Lyon die Bischöfe Avitus von Vienne, Aeonius von Arles, die Bischöfe von Valence, Marseille u. a. m. nach Lyon geladen. Nach verabredetem Plane begaben sich die Genannten an den königlichen Hof, wo Avitus in der Form einer Bitte um eine öffentliche Disputation dem Könige eine drohende Aufforderung zum Uebertritt in das katholische Bekenntniß vorlegen sollte.

Der König, über ihre Absicht schon im voraus unterrichtet, fuhr sie hart an: „Wenn Euer Glaube so wahr ist, warum halten dann Eure Bischöfe den König der Franken

nicht ab, der gegen mich auf Krieg sinnt und sich mit meinen Feinden zu meinem Sturze vereinigt hat? Denn das nenne ich doch nicht den rechten Glauben, daß man nach fremdem Gute giert und nach dem Blute der Völker dürstet: der wahre Glaube möge sich durch die Werke zeigen;" worauf Avitus erwiederte: „Wir wissen nicht, o Herr, weßhalb der König der Franken das thut, was ihr da behauptet; aber die Schrift lehrt uns, daß wegen Abweichung vom Gesetze Gottes Reiche untergegangen und daß gegen die Feinde Gottes von allen Seiten Feinde aufgestanden sind. Doch kehret mit Eurem Volke zum Gesetze zurück, und Ihr sollet Frieden haben in Eurem Lande; denn wenn Ihr Friede mit Gott habt, so werdet Ihr ihn auch mit den Uebrigen haben und Eure Feinde werden nicht siegreich sein."[33]) Es war eine letzte Entschließung, welche dem Könige drohend anheim gegeben wurde. Noch einmal versuchte man das letzte der fruchtlosen Mittel zu einer Einigung, eine öffentliche Disputation, welche am folgenden Tage in Gegenwart des Königs zwischen arianischen und katholischen Gelehrten stattfinden sollte. Die Stadt war an dem bestimmten Tage in wilder Bewegung, man fürchtete einen Aufstand des Volkes, weßhalb man die Disputation nur in Gegenwart des Königs und einiger auserlesener Männer halten ließ. Kurz vor Beginn des Kampfes beklagte sich Gundobald in einer vertraulichen Unterredung mit den Bischöfen Avitus und Stephanus über die Umtriebe Chlodwig's, der sogar seinen Bruder gegen ihn aufrege. Die Bischöfe empfalen noch einmal als das beste Mittel, Frieden zu erhalten, eine Aenderung des Bekenntnisses und boten sogar ihre Vermittlung zur Abschließung eines Bündnisses mit Chlodwig an, worauf der König, ohne zu erwiedern, sich stolz entfernte und seinen Sitz im Disputirsaale einnahm.[34]) Zwei Tage wurde hierauf hitzig und, wie natürlich, erfolglos gestritten und erbitterter gingen die Parteien aus einander; jede Hoffnung auf Gundobald's Bekehrung schien

genommen. Das Scheitern der Disputation war für Chlodwig das Zeichen zum Losschlagen. Den Vorwand zum Kriege gaben wahrscheinlich die Ansprüche, welche er auf das Erbe seiner Gemalin, der Tochter des ermordeten Chilperich, erhob; und damit es nicht an persönlichen Antrieben fele, kamen noch die Aufforderungen der Chrotilde, Blutrache zu nehmen für den von Gundobald verübten Verwandtenmord.[35]) Noch hatte sich diese Pflicht-Leidenschaft, hervorgegangen aus der Innigkeit des altdeutschen Familienlebens, durch alte Sitte geheiligt,[36]) trotz aller Neuerungen und mildernden Einflüssen auf das Leben des Volkes in aller Stärke erhalten. Ungern hatte Gundobald deßhalb im Jahre 493 in eine Verbindung seiner Nichte mit dem mächtigen Frankenfürsten gewilligt und mit richtiger Voraussicht hatte Gundobald's kluger Ratgeber Arcdius damals die Worte gesprochen: „Diese Heirat wird kein Band der Freundschaft, sondern der Anfang endlosen Krieges sein.“[37])

So begann im Jahre 500 der fränkische Krieg. Als das Heer Chlodwig's heranzog, ermahnte Gundobald in dringenden Worten seinen Bruder zur Einigkeit, wobei er auf das Schicksal der anderen, von den Franken unterworfenen Völker hinwies. Godegisel zog, der Aufforderung seines Bruders folgend, mit seinen Truppen herbei. Am Flüßchen Ouche bei Dijon kam es zwischen den feindlichen Heeren zur Schlacht. Aber hier trat es zu Tage, daß Gundobald außer dem Verrate seiner römischen Unterthanen noch einen andern Feind in seinem Heere hatte, der um so verhängnißvoller wurde, je unerwarteter er auftrat. In einem wichtigen Augenblicke verließ Godegisel plötzlich das Heer seines Bruders und ging offen zum Feinde über. Gundobald, so war ein heimliches Abkommen mit Chlodwig getroffen worden, sollte aus dem Reiche vertrieben oder ermordet werden, Godegisel alsdann einen Teil von Burgund an die Franken abtreten und unter Zalung eines jährlichen Tributes an Chlodwig die Herrschaft

in dem übrigen Reichsteile führen.[38]) Der Schrecken und die Verwirrung, welche Godegisel's plötzlicher Verrat unter den Leuten Gundobald's hervorrief, entschied den Sieg der Franken; Gundobald selbst wurde in auflösende Flucht mit fortgerissen und floh mit den Trümmern seines Heeres an das äußerste Ende seines Reiches. In rascher Verfolgung durchzog Chlodwig ganz Burgund, den flüchtigen König in seine Hände zu bekommen. Das platte Land wie die Städte unterwarfen sich ohne Widerstand dem Sieger, dem überall die Sympathien der Katholischen entgegenkamen; erst vor dem festen Avignon, wo Gundobald, ein Flüchtling aus seinem Reiche, fast ein Gefangener Chlodwig's, mit den Ueberbleibseln seines Heeres eingeschlossen war, stieß er auf mächtigen Widerstand. Die Franken verwüsteten das umliegende flache Land, zerstörten Saaten und Weinberge, vermochten aber, unkundig in der Belagerungskunst, gegen die befestigte Stadt und die Tapferkeit der Verteidiger nichts auszurichten. Schon waren sie der hoffnungslosen Mühen überdrüssig; auch die Westgoten regten sich, für die burgundische Unabhängigkeit einzutreten, als Aredius, Gundobald's vertrauter und schlauer Ratgeber, nach verabredetem Plane aus der Stadt sich in das Lager der Franken begab und durch schlaue Künste der Unterhandlung Chlodwig zum Abzuge bewog. Als Preis des Friedens wurde ein jährlicher Tribut bestimmt, den Gundobald und alle seine Nachkommen an die Frankenkönige zu entrichten hätten.[39])

Gleich nach Abzug des fränkischen Heeres erklärte Gundobald den geschlossenen Vertrag für nichtig und rückte sofort zur Rache an dem Verrate seines Bruders aus. Godegisel hatte nach der Schlacht bei Dijon dem Uebereinkommen gemäß einen Teil Burgunds an Chlodwig abgetreten; war dann triumphirend in Vienne eingezogen, wo er, auf fränkische Hülfstruppen vertrauend, in stolzer Sicherheit den Namen eines Königs von Burgund führte.[40]) Die Stadt war mit

Lebensmitteln schlecht versehen, als Gundobald's Heer vor derselben erschien. Um einer drohenden Hungersnot vorzubeugen, ließ Godegisel daher den ärmeren, besitzlosen Teil der Bevölkerung aus der Stadt vertreiben. Einer der Ausgewiesenen, welcher die Aufsicht über die Wasserleitungen hatte, begab sich in das Lager Gundobald's und führte bei Nacht durch einen unterirdischen Graben, der das Wasser in die Festungsmauern leitete, einen Teil der Belagerer heimlich in die Stadt ein. Diese öffneten den Ihrigen die Thore und nach kurzem Kampfe war der Sieg der Belagerer entschieden. Godegisel flüchtete, Rettung suchend, in eine arianische Kirche, ward aber nebst dem Bischofe der Secte von den eindringenden Siegern am Fuße des Altars niedergemetzelt.[41]) Die fränkischen Truppen, welche in der Stadt lagen, zogen sich in einen Thurm zurück, um von da aus ihre Verteidigung fortzusetzen. Als dieser von den Burgunden genommen wurde, befal Gundobald die Gefangenen zu schonen und schickte sie dem befreundeten westgotischen Alarich als Geschenk nach Toulouse. Die Anhänger der Verschwörung, welche nach Eroberung der Stadt in seine Hände fielen, ließ er ihren Verrat mit härtester Strenge büßen; viele der römischen und burgundischen Großen starben in Martern, ein Teil der Bischöfe, welche ihre Vorliebe für Chlodwig allzu laut hatten werden lassen, wurden des Landes verwiesen und mußten Aufnahme in dem benachbarten Frankenreiche suchen.[42])

In raschem Glückswechsel, wie er sein Reich verloren, hatte Gundobald nach Ueberwältigung des Aufstandes seine Herrschaft im ganzen Lande wieder hergestellt; nur in dem südlichen Teile desselben hatte der ostgotische Theoderich bei der gänzlichen Niederlage Burgund's die von Gundobald dem westgotischen Reiche entrissenen Städte Arles und Marseille in Besitz genommen.[43]) Ohne Zweifel ward er hierbei nicht durch Feindschaft gegen Burgund geleitet, seine Absicht scheint vielmehr gewesen zu sein, bei dem plötzlichen Zusammenbre-

chen der burgundischen Herrschaft seine Besitzungen durch Eroberung jener Städte gegen das gefahrdrohende Vordringen der fränkischen Macht sicherer zu stellen. Mit Ausnahme dieses Gebietes, das seitdem bei dem ostgotischen Reiche verblieb, war Gundobald jetzt Alleinherrscher von Burgund geworden, der Aufstand war überwältigt; eine neue Einmischung der Franken fand nicht statt: die größte Schwierigkeit aber folgte erst nach dem Siege.

Fünfter Abschnitt.

Neue Ordnung des Reiches. Beseitigung der religiösen Wirren. Der Tag zu Ambérieux und Gundobald's Gesetzgebung. Der westgotische Krieg. Gundobald's Character. Umfang des Reiches.

Zwei Bevölkerungen, durch Sitte, Sprache und Lebensordnungen geschieden, standen in dem burgundischen Reiche unvermittelt neben einander; größere Beachtung aber, als diese Verschiedenheit, forderte von dem burgundischen Staatsmanne der Widerstreit der religiösen Interessen, der in dem letzten Kriege sich dem Fortbestehen des jungen Staates so verderblich gezeigt hatte. Der rasche Sieg Gundobald's war eine mehr glückliche als erfolgreiche That, denn noch stand die Partei mächtig und unversöhnt. Der vandalische Geiserich hatte den Gegensatz katholischer und arianischer, römischer und deutscher Ansprüche durch gewaltsame Unterdrückung der einen Partei zu beseitigen gesucht, indem er den katholischen Romanen Sitte und Religion der siegenden Deutschen aufzwang. Das Elend des fernen römischen Hofes und mehr noch die harten Verfolgungen, welche die Arianer in Afrika unter der Herrschaft der letzten Kaiser erduldet hatten, kamen hier seinem Unternehmen zu Hülfe und ermöglichten die Großartigkeit der von ihm erzielten Erfolge. Anders aber stand es mit dem Gelingen eines solchen Versuches im südlichen Gallien, wo die alte Bevölkerung durchaus katholisch war und die arianischen Deutschen nur eine schwache Minderheit unter den Einwohnern der eroberten Provinzen bildeten. Der thatkräftige

Geist des westgotischen Eurich war dem Beispiele Geiserich's gefolgt, aber trotz der furchtbaren Verfolgungen, welche er über die Katholiken verhängt hatte, mußte er am Ende seiner glanzvollen Regierung alle Bemühungen zur Errichtung einer arianischen Staatskirche an dem ausdauernden Widerstande der katholischen Romanen gescheitert sehen. Seit der Bekehrung Chlodwig's hatten letztere auch noch ein wuchtvolles Schwert in ihre Wagschale zu legen.

In richtiger Erkenntniß der durch die Zeit gebotenen Bedürfnisse schlug Gundobald den andern Weg ein, durch wichtige Zugeständnisse an die Romanen die Ursachen der Unzufriedenheit zu entfernen. Der politischen Verfolgung setzte er enge Grenzen, nur einzelne Bischöfe traf die Verbannung. Aber selbst die Abstellung von Beschwerden und das Zugeständniß größerer Rechte an die Katholischen war nicht die Hauptsache; über die Unversöhnlichkeit der streitenden Principien konnte der König sich unmöglich täuschen. Nur wenn beide Bevölkerungen in einen gleichen Religionszustand übergeführt, nur wenn die bestehenden Rechtsverschiedenheiten derselben ausgeglichen wurden, konnte das Werk einer nationalen Einigung Erfolg versprechen. Die Durchführung dieses Gedankens bezeichnet das Wesen der Gundobald'schen Neuerungen.

Dem katholischen Bekenntnisse zeigte er sich seitdem immer gewogener; in Religionsgesprächen und auf den Versammlungen der Bischöfe ließ er die Grundsätze der arianischen Kirche untersuchen; er selbst forderte in vertraulichen Unterredungen und Briefen von dem befreundeten Bischofe Avitus häufige Belehrung über biblische Dinge[1]) und erweckte unter den Romanen sogar die Hoffnung eines förmlichen Uebertrittes zum katholischen Bekenntnisse. „Nichts felt Euch mehr zur Kenntniß des katholischen Gesetzes," schreibt der oben genannte Bischof an den König, „lasset Euch nicht länger abhalten, offen das zu bekennen, was Ihr im Herzen glaubt."[2]) Es war bei der Erbitterung, mit der sich die Parteien gegen-

überstanden, eine schwere Aufgabe für Gundobald, wenn er nicht Haupt seiner Secte bleiben wollte, diese nicht in eine heftige Opposition zu werfen, wie dies später sein Sohn und Nachfolger zu seinem und des Reiches Verderben that. Hier bewies Gundobald den Tact des echten Staatsmannes. Gerechte Furcht, das religiöse Bewußtsein seines Volkes allzu tief zu verletzen, hielt ihn trotz der dringenden Bitten und Vorstellungen des Avitus bis zu seinem Lebensende von einem offenen Uebertritte zur katholischen Lehre ab.[3]) Durch vielfache Anordnungen zu Gunsten der rechtgläubigen Kirche gab er indeß den Katholischen fortwärend Gelegenheit, ihre tiefe Ergebenheit auszusprechen. Die Briefe des Avitus aus dieser Zeit fließen über von jeder Art schmeichlerischen Dankes für den Eifer, mit dem der König über die Sicherheit der katholischen Kirche wache.[4]) Mehr noch ließ er die Romanen von der Zukunft erwarten, indem er seinen Sohn und Nachfolger Sigismund durch Avitus in der Lehre der Rechtgläubigen erziehen ließ.[5])

Es ist eine edle Pflicht der Geschichtschreibung, die innerlichsten Handlungen eines Staatsmannes nicht bloßen politischen Berechnungen zuzuschreiben, wenn zugleich sittliche Gründe zur Erklärung derselben ausreichen. Wol war es etwas mehr als bloße Staatsklugheit, was Gundobald bewog, sein Volk allmälig zur Gemeinsamkeit der Kirche zurückzuführen. Der Arianismus der Westgoten und Burgunden, den Sohn für Gott und doch dem Vater nicht gleich zu halten, trug in dieser Lehre schon die eigene Verneinung; er mußte mit innerer Notwendigkeit in die katholische Lehre einmünden oder bei fernerer Entwicklung zu einer klügelnden und düftelnden Glaubenslehre werden, die niemals feste Grundlage für die sittliche Erziehung eines jugendlichen Volkes werden konnte.[6]) Das Aufgeben des Arianismus war für die deutschen Fürsten nicht ein bloßes Mittel zu politischen Zwecken; — es war es freilich insofern, als für das staatsmännische Talent die histo-

rische Bedeutung seiner Handlungen mit jenen zusammenfällt, aber es ist ein geschichtlicher Frevel, zu verkennen, daß das Verlassen eines an sich rationalistischen Bekenntnisses den jungen Geist der neuen Völker vor einer Verkümmerung, einem frühen Siechtum rettete, wodurch das abendländische Culturleben in die versumpften Bahnen des griechischen wäre geleitet worden.

Mit nicht minderer Notwendigkeit als der Widerstreit der religiösen Interessen durch Ueberführung in einen gleichen Religionszustand entfernt werden mußten, mußten die bisherigen Rechtsverhältnisse zwischen alten und neuen Einwohnern eine den neuen Zuständen mehr angemessene Aenderung erfaren. In alle Länder, wohin sie sich verbreitet, hatten die Germanen ihre heimischen Rechtsgewohnheiten mit sich gebracht, denn diese waren verwachsen mit allen vaterländischen Sitten und Gebräuchen. Während sie aber selbst nach ihren eigenen Gewohnheiten lebten, hatten sie dem Grundsatze der persönlichen Rechte zufolge auch die Romanen in ruhigem Besitze des bei ihnen eingebürgerten römischen Rechtes belassen. Wie aber sollte zur Zufriedenheit der letzteren in Streitigkeiten mit den Deutschen verfahren werden, mit denen sie örtlich vermischt in tägliche Berührung kamen? In den allgemeinen und unbestimmten Rechtsgewohnheiten der Deutschen konnten die Romanen nur schwankende Regellosigkeit oder ungerechte Willkür erblicken und der Mangel einer festen Rechtsordnung mußte von ihnen um so drückender empfunden werden, je mehr sie selbst an bestimmt abgefaßte Gesetze gewöhnt waren. In vielen Dingen auch enthielt das deutsche Recht für die höheren Lebensordnungen der Romanen gar keine Bestimmungen oder diese waren mit dem gesellschaftlichen Zustande derselben unverträglich.

Unter diesen Umständen berief Gundobald im Jahre 501 die burgundischen und romanischen Großen zu einem Tage nach Ambérieux,[6]) einem kleinen Orte zwischen Genf und Lyon, um durch bestimmte Gesetzesordnung die Ver-

hältnisse zwischen Burgunden und Romanen dauernd zu regeln und so ein gemeinsames Territorialrecht zu schaffen, nach welchem in Streitigkeiten zwischen beiden Bevölkerungen sollte entschieden werden.[8]) Es wurden zu diesem Zwecke teils alte Rechtsgewohnheiten der Burgunden so wie die königlichen Verordnungen aus Gundobald's und seiner Vorfahren Zeit endgültig für alte und neue Bewohner festgestellt oder den bestehenden Bedürfnissen entsprechend abgeändert,[9]) teils neue, die rechtliche Stellung der Romanen gegenüber den Burgunden sichernde Bestimmungen erlassen.[10]) Völlige Gleichheit beider Nationen vor dem Gesetze ist leitender Grundgedanke dieses Rechtsbuches;[11]) neue und alte Landesbewohner sollen rechtlich als ein politisch geeinigtes Volk betrachtet werden.[12]) Ausdrücklich wird das Connubium, das Recht, gegenseitige Ehen zu schließen, gestattet,[13]) ein wichtiger Schritt zur Annäherung und Verschmelzung beider Nationalitäten, dessen Bedeutung ganz hervortritt, wenn man weiß, daß die westgotische Gesetzgebung erst gegen Mitte des siebenten Jahrhunderts einer solchen Bestimmung gedenkt. Eine wesentliche Gleichstellung des Romanen mit dem Deutschen lag in der ihm verliehenen Befugniß, gleich diesem vor Gericht den Entlastungseid schwören zu dürfen.[14]) In vielen Punkten, wo die germanischen Rechtsgewohnheiten mit der höheren Civilisation der Romanen unvereinbar erschienen, fanden wesentliche Abänderungen statt; so wich unter anderm die altgermanische Sitte, den beabsichtigten Mord des Freien mit Geld zu sühnen — das sogenannte Wehrgeld — der höher stehenden Anschauung, der zufolge dieses Verbrechen mit dem Tode gesühnt werden muß.[15]) Für einzelne Beziehungen des Burgunden zu seinem Stammgenossen ward der Gebrauch des römischen Privatrechtes gestattet, für andere Fälle, wie bei letztwilligen Verfügungen, bei Schenkungen und Grenzstreitigkeiten der Mangel der deutschen Gewohnheit aus dem römischen Rechte ergänzt;[16]) für die Beziehungen der

Romanen zu einander ward dagegen die Anwendung des letzteren ausdrücklich geboten [17]) und eine besondere Bearbeitung desselben in Aussicht gestellt, die unter Sigismund's Regierung ihre Ausführung erhielt; doch umfaßte diese Sammlung nur wenige Gebiete des Privatrechtes. Endlich ward auch dem Besitzstande der Romanen gegen alle Uebergriffe der Burgunden königlicher Schutz gesichert. Alles, was nach geschehener Landteilung sich in den Händen der Romanen befunden: die Hälfte von Haus und Hof, von Waldung und Waideland, sollte ihnen als gesetzliches Eigentum verbleiben und der Genosse der Fara, welcher Land suche, solches nicht von dem Römer verlangen, sondern sich an den Burgunden halten. [18]) Jeder Zuwiderhandlung ward der königliche Zorn gedroht. Wenn der Burgunde sein Loos veräußerte, und es war dies gestattet für den Fall, daß er noch anderswo Land besaß, so war dem römischen Hospes vor dem Genossen der Fara das Recht des Ankaufes zuerkannt. [19])

Noch bis zum Jahre 500 stiegen Burgunden aus dem inneren Deutschland über den Jura zu ihren Stammesgenossen in das neugegründete Reich im Rhonethal hinab. Im Betreff dieser neuen Zuwanderer wurde in einem Zusatzartikel des Gesetzbuches befolen, daß sie von ihrem römischen Hospes nicht den bei der ersten Landabtretung bestimmten Anteil, sondern nur die Hälfte von Land und Sklaven fordern und die Römer im ungestörten Besitze des übrigen belassen sollten. [20])

Diese Verordnungen wurden, als gemeinsame Richtschnur, nach der in Streitigkeiten zwischen Burgunden und Romanen verfaren werden sollte, von den anwesenden burgundischen und römischen Großen gut geheißen und nach Art eines Reichstagsbeschlusses durch deren Unterschriften bekräftigt. Ein Mitwirken des freien Volkes an dem Gesetzeswerke fand schon nicht mehr statt. Es lag in dieser Art königlicher Gesetzgebung ein wesentliches Abweichen von dem Grundsatze des alt-

deutschen Staatsrechtes, daß nur die souveräne Volksgemeinde das Recht zu wahren und zu geben habe. Der König ist jetzt Quelle des Rechts geworden; bei ihm liegt die Hut der Gesetze so wie die höchste, und wo die Gesetzgebung keine Bestimmungen vorgesehen hat, die einzige Entscheidung.[21]) Alle Parteilichkeit hinsichtlich der Rechtspflege auszuschließen, war für jeden Gau, für jede Mark oder Stadtbezirk ein römischer[22]) und ein burgundischer Graf mit der höchsten Civilgewalt bestellt; ungewiß bei der Dürftigkeit unserer Nachrichten über die burgundische Verfassung bleibt es, ob die militärische Gewalt mit ihr vereinigt, ob von ihr getrennt gewesen sei, oder ob sie dem burgundischen Grafen allein zugeteilt war. Warscheinlich entschied letzterer in Sachen der Burgunden, so wie der römische Graf in denen der Romanen allein, bei Streitigkeiten des Burgunden mit dem Provinzialen mußte jedesmal der Richter der anderen Partei hinzugezogen werden. Neben dem Grafen stand als gelehrter Rechtsbeistand ein von dem Könige ernannter Commissar, der Judex Deputatus,[23]) der über die richtige Erklärung der Gesetze zu wachen hatte und warscheinlich gegen das gesetzwidrige Urteil im Namen des Königs Einspruch erheben konnte. Dem Richter, welcher Bestechung nahm, ward der Tod gedroht, auch die bloße Unwissenheit hinsichtlich der gegebenen Bestimmungen hart bestraft.[24])

Erst mit der Ausführung dieser Bestimmungen, die gewissermaßen ein Vertrag zwischen den Ansprüchen der neuen und den Klagen der alten Einwohner zu Gunsten der letzteren waren,[25]) konnte Burgund als ein politisch geeinigter Staat betrachtet werden: erst jetzt war die feste Form gewonnen, in der das Werk der Verschmelzung verschiedener Volkselemente zu einer einheitlichen Nation ermöglicht war. Auch die Katholiken des Westgotenreiches begriffen die Wichtigkeit dieser königlichen Zugeständnisse und es bezeichnet die Bedeutung derselben genug, wenn der westgotische König sich 504

gezwungen sah, ein hervorragendes Haupt der Rechtgläubigen wegen verräterischer Beziehungen zu Burgund in die Verbannung zu schicken.[26])

So schien das Land im Inneren geordnet, als im Jahre 507 der große Kampf begann, in dem Goten und Franken, Arianismus und Katholizismus um die Herrschaft des Abendlandes stritten. Vergebens hatte Theoderich's kluge Mäßigung durch eigenhändige Briefe an den westgotischen und fränkischen Herrscher seine Vermittlung zu einem gütlichen Austrage des Streites angeboten, wobei er Jedem, der seine Vorschläge verwerfe, mit seiner und seiner Bundesgenossen Feindschaft drohte. Aber der kluge Staatsmann hatte sich geirrt, wenn er in dem aufsteigenden Kampfe die Versöhnung für so leicht gehalten hatte; das erhitzte Gemüt der Zeitgenossen sah in dem Kampfe gegen die arianischen Westgoten nicht einen Eroberungskrieg zur Vergrößerung der fränkischen Macht; es war für sie ein heiliger Krieg, unternommen im Dienste der rechtgläubigen Kirche zur Vernichtung der arianischen Ketzer; in Westgotien selbst kamen dem fränkischen Herrscher die Sympathien und der Verrat der Katholischen noch mehr entgegen, als dies im Jahre 500 im Reiche Gundobald's geschehen war. Daher allein erklärt sich die Großartigkeit der von Chlodwig gewonnenen Erfolge und die seltene Thatsache, daß ein einziger Sieg das Schicksal eines äußerlich mächtigen, hundertjährigen Reiches entschied. In der Schlacht bei Vouglé fand Alarich II. und das gotische Reich in Gallien seinen Untergang.

Mehrere Jahre vor Ausbruch des Kampfes hatte Theoderich neben anderen deutschen Fürsten auch bei Gundobald sein mächtiges Ansehen aufgeboten, um in seinen Vermittlungsversuchen, oder wenn diese scheitern sollten, in dem unvermeidlichen Kampfe Verbündete gegen die Franken zu gewinnen.[27]) Am burgundischen Hofe aber scheint der fränkische und katholische Einfluß über Theoderich's Bemühungen

vollständig gesiegt zu haben, denn im Jahre 508 finden wir Gundobald im südlichen Gallien als Bundesgenossen des fränkischen Theoderich, Chlodwig's Sohn, als dieser die letzten Besitzungen der Westgoten am Rhone und Mittelmeer zu nehmen suchte.[28]) In Narbonne, auf das sich die Angriffe der Verbündeten zunächst gerichtet hatten, befand sich Alarich's natürlicher Sohn, Gesalich, nach der Schlacht bei Vouglé von einem Teile der Goten als König erhoben, aber von Theoderich nicht anerkannt. Als Gundobald noch auf dem Marsche gegen die Stadt war, ergriff Gesalich die Flucht, wie die Folge der Geschichte vermuten läßt, in Folge eines geheimen Einverständnisses mit Franken und Burgunden, nach welchem er diesen die gotischen Besitzungen in Gallien überließ, um die Herrschaft Spaniens gegen den ostgotischen Theoderich leichter behaupten zu können.[29]) Narbonne fiel hierauf widerstandslos in die Hände Gundobald's (508) und ward der Plünderung und der Wildheit der Soldaten überlassen.[30]) Dann griffen die Verbündeten die Stadt Arles an, die als Verbindung der ostgotischen Besitzungen in der Provence mit den noch westgotischen Landesteilen im narbonnensischen Gallien für die Goten von größter Bedeutung war. Der Platz, von dem Ostgoten Tholuit verteidigt, war eben auf dem Punkte, sich dem Feinde übergeben zu müssen, als Theoderich's Feldherr Ibbas zum Entsatze der Stadt mit einem Hülfsheere von den cottischen Alpen niederstieg und dem Kriege für kurze Zeit eine ganz neue Wendung gab. Dreißig Tausend der Verbündeten kamen im Kampfe gegen Ibbas und auf der Verfolgung um;[31]) die Städte im narbonnensischen Gallien wurden wieder frei, Narbonne selbst den Burgunden entrissen und das ganze Land von den Pyrenäen bis zu den Alpen kam — mit Ausnahme von Toulouse — wieder in den Besitz der Goten (508).[32]) Während Ibbas unverweilt nach Spanien vordrang, wo seine Gegenwart durch Gesalich's Anmaßung geboten schien, begannen in Gallien Franken und Burgunden

ihre Angriffe gegen die gotischen Besitzungen von neuem, wobei sie das Land um Marseille derart verwüsteten, daß Theoderich von Italien aus dasselbe mit Lebensmitteln versehen mußte.[33]) Das bemerkenswerteste Ereigniß des in seinen Einzelheiten überaus dunkeln und wenig anziehenden Krieges macht die neue Belagerung von Arles im Jahre 510,[34]) in der Kriegsgeschichte der Zeit ebenso ausgezeichnet durch die heldenmütige Tapferkeit, als merkwürdig durch eine seltene Kunst der Verteidigung von Seiten der Goten. Die Stadt auf der linken Seite des Rhoneflusses war durch eine Brücke mit dem jenseitigen Ufer verbunden. Diese Brücke suchten die Verbündeten, welche auf der rechten Flußseite standen, zu nehmen, wurden aber bei jedem Versuche von Tholuit, der die kühne Verteidigung leitete, zurückgeschlagen. Als die Belagerer von diesen Bemühungen abstanden, setzte ein Teil von ihnen über den Fluß, um die Stadt von der Landseite anzugreifen, während ein anderer Teil derselben auf leichtbeweglichen Schiffen sich der Stadt näherte und an der warscheinlich wenig befestigten Flußseite eine Landung versuchte. Gegen diese Anschläge hatten die Goten an dem Ufer künstliche Maschinen aufgestellt, mit denen sie die feindlichen Farzeuge bei ihrer Annäherung von der Mauer aus in die Höhe hoben und in den Fluß stürzten,[35]) eine Vorrichtung, welche einigermaßen an die berühmte Verteidigung der Stadt Syracus durch Archimedes mahnt. In der Stadt selbst felte es nicht an mancherlei verräterischen Verbindungen mit den Belagerern. Die Juden, welche schon früh zur Zeit des Augustus in allen Provinzen des Westreiches, in Gallien, Spanien wie in Afrika einheimisch waren, finden wir in fast allen von den Deutschen neu gegründeten Staaten dieser Zeit eine vielfache und weitgreifende Thätigkeit in Unterhandlungen und Kämpfen entwickeln, um ihre Vorteile wie ihre gesellschaftliche Stellung zu sichern. Wie sie in dem zwanzigjährigen tragischen Vernichtungskampfe zwischen Byzanz und den Ostgoten

mit zäheſter Aufopferung in Neapel für die Goten ſtritten, unter denen ſie einer ungeſtörten Ruhe genoſſen, ſo trugen ſie in dem ſpaniſchen Weſtgotenreiche, das ihre religiöſen Ausübungen mit den härteſten Geſetzen bedrückte, nicht das Wenigſte zum Herüberkommen der Mauren bei. Auch von Arles aus hatten ſie jetzt eine Verhandlung mit den Burgunden angeknüpft, nach der ſie dieſen bei Nacht die Stadt überliefern wollten, wofern ihnen Sicherheit für ihre Perſon und ihr Eigentum zugeſagt werde; doch ward ihr Vorhaben entdeckt und hart beſtraft. In den Verdacht eines gleichen Einverſtändniſſes mit den Belagerern gerieten auch die Katholiken in der Stadt, und der Biſchof Caeſarius, der ſchon im Jahre 504 ſeine Vorliebe für die Burgunden mit der Verbannung gebüßt hatte, wurde mit dem Tode im Rhoneſluſſe bedroht.[36]) Inzwiſchen fingen in der Stadt die Lebensmittel an auszugehen, die Mauern waren an vielen Stellen zerſtört, die Zal der Verteidiger ſchwand, da erſchien der Oſtgote Marobaud mit neuen Hülfstruppen aus Italien,[37]) und, von einem Ausfalle der Belagerten unterſtützt, brachte er den Franken und Burgunden eine Niederlage bei, in Folge deren das Land bis zur Dürance und jenſeit des Fluſſes ſogar die burgundiſchen Städte Avignon und Orange zu dem oſtgotiſchen Reiche hinzugezogen wurden.[38]) Doch gehörten bei Gundobald's Tode alle Städte im Norden der Dürance wieder zu Burgund, ungewiß, ob in Folge eines neuen Sieges oder durch friedlichen Vertrag, bei deſſen Abſchluß Avitus von Vienne mit Liberius, dem gotiſchen Präfecten in Gallien, über Herausgabe der beiderſeitigen Gefangenen verhandelte.[39])

Am Schluſſe des Krieges, der in demſelben Jahre 510 erfolgte, blieb den Weſtgoten in Gallien nur die Provinz Narbonne, das jetzige Languedoc, die erſt Karl Martell im Jahre 734 mit dem fränkiſchen Reiche vereinigte; Auvergne, Aquitanien und die Stadt Toulouſe, alle weſtgotiſchen Länder nördlich und ſüdöſtlich der Garonne kamen in den Beſitz der

Franken, während die Städte der Provence zwischen Rhone, Dürance und dem Mittelmeere dem Reiche Theoderich's beigezält wurden.

Das burgundische Reich war unbeschädigt aus diesem Kampfe hervorgegangen, aber wie anders war seine Stellung in Gallien geworden! Im Norden, Westen und Süden sah es sich am Ende des Krieges von den beiden mächtigsten Nachbarn eingeschlossen; von dem einen, den stammverwandten Ostgoten, seit 507 durch den bittersten Familienhaß getrennt, von dem Frankenreiche aber, das immer mehr unwiderstehlich, lawinenartig nach äußerer Kraftentfaltung hindrängte, bedroht, über kurz oder lang im Fortgange seiner Entwicklung überschüttet zu werden. Der helle, politische Blick Gundobald's verkannte dieses nicht, und ohne Zweifel hatte dieser Umstand Teil an seinem Entschlusse, wenn er die bisherige Art, das Reich wie ein Familiengut unter die Nachkommen zu teilen, aufgab und mehrere Jahre vor seinem Tode, mit Ausschluß seines jüngeren Sohnes Godomar, den erstgeborenen Sigismund auf einem Tage zu Quadruvium durch Schilderhebung zum alleinigen Nachfolger in der Herrschaft bestimmen ließ.[40]) Die Stadt Genf, welche in den vorhergehenden Kriegen zerstört worden war, wurde neu aufgebaut und zum Herrschersitze des jungen Königs gemacht;[41]) doch ward nach Gundobald's Tod Lyon wiederum Hauptstadt des gesammten Reiches.

Gundobald starb im Jahre 516, nach fast fünfzigjähriger Regierung, in dem sechszehnten seiner Alleinherrschaft. Seine Regierung ist die Zeit der eigentlichen Begründung eines burgundisch-römischen Reiches, und zugleich dessen kurzer Glanzpunkt. Der confessionelle Haß, die Angriffe, welche er noch zu Ludwig's des Frommen Zeit als Arianer erfaren, haben das glänzende Bild dieses Königs vielfach verdunkelt; Neuere haben es allzu glänzend zu malen gesucht. Der Mord seiner Brüder ist gegen das einstimmige Zeugniß der Quellen

nicht wegzustreiten; aber abgesehen davon, daß solche Gräuel Erbteil fast aller deutschen Herrscherhäuser der Zeit sind, mildert sie bei dem burgundischen Herrscher der Umstand, daß Selbstverteidigung sie gebot. Weit heftiger sind die Angriffe, die Bischof Agobard im neunten Jahrhundert gegen ihn führte, wegen einer Bestimmung seines Gesetzbuches, welche das Recht auf die Stärke der Faust setzt, indem sie den Zweikampf als Gottesgericht heiligt (s. Abschnitt VII.), eine Anordnung, die in das fränkische Reich überging und lange Zeit dem Verbrechen eben so günstig, wie der Unschuld verderblich ward. Es beruhte diese Bestimmung aber nicht auf einer willkürlichen Anordnung Gundobald's, sondern auf derselben herrschenden Ansicht der germanischen Völker, die auch in den Schlachten das göttliche Urteil vernimmt.[42])

Als Staatsmann und Herrscher stand Gundobald dem größten seiner Zeitgenossen, dem ostgotischen Theoderich, am nächsten. Tapfer und beredt, voll rascher Einsicht und glücklicher Erfindung, von tiefem Menschenblick und milder Denkart, das sind die knappen Umrisse, in denen uns die nächsten Zeitgenossen das Bild des Königs entwerfen. Sein Hof war der Mittelpunkt, an dem Alles zusammentraf, was von römischer Bildung und Civilisation sich im südlichen Gallien erhalten hatte; fein gebildete Männer wie Avitus, Arcdius, Lakonius, Syagrius u. a., meist aus erlauchten römischen Familien, waren seine Genossen und Ratgeber im Felde, seine Freunde und Lehrer im Palaste. Das Lateinische sprach er mit großer Fertigkeit, ohne deßhalb heimischer Sprache und Sitte zu entsagen, wofür der beste Beweis, daß auch die Römer an seinem Hofe sich der deutschen Zunge bequemen mußten.[43]) Rasch vertauschte er das Schwert mit gelehrten Studien und biblischen Betrachtungen[44]) und bewies hierin die frische und empfängliche Natur, welche Karl den Großen und Alfred von England nicht bloß zu den Helden, sondern auch zu den Erziehern ihrer Völker machte. Von Theoderich erbat

er sich eine, von Boëthius gefertigte Sonnenuhr, um die Stunden des Tages, eine Wasseruhr, um die Zeiten der Nacht zu regeln.[45]) Edeln und schönen Gefühlen war er jederzeit zugänglich, wie die Gesandtschaft des Epiphanias und die Briefe seines Vertrauten Avitus beweisen, mit dem er einen fortdauernden, schriftlichen Verkehr unterhielt. Die beständigen Wirren des Krieges und die Zerstörungen, welche während der letzten Jahre Erdbeben und Wasserfluten über sein Land brachten — die Gegend von Vienne war in eine schauerliche Oede verwandelt[46]) — erfüllten in der letzten Zeit seines Lebens seine Seele mit tiefer Sehnsucht nach Frieden. „Sagt mir," schrieb er an den Bischof von Vienne, „ob die Zeiten schon gekommen oder noch zu erwarten sind, von denen gesagt ist: die Völker werden ihr Schwert umwandeln in den Pflug und ihre Lanzen in Sicheln, und nicht mehr wird ein Volk über das andere sein Schwert erheben und nicht mehr werden sie gegen einander stehen, um zu kämpfen." In dem confessionellen Gegensatze seiner Zeit gab er ein seltenes Beispiel religiöser Duldung, wodurch er am meisten absticht von dem Sectenhasse der gotischen und vandalischen Arianer, wie von der Verfolgungswut der rechtgläubigen oströmischen Kaiser. Darin aber vor Allem möchten wir den weitreichenden Blick des Mannes erkennen, daß er die nicht aufzuhaltende Richtung seiner Zeit erkannte und mit kluger Mäßigung sein Volk zur Gemeinschaft einer Gotteslehre zu führen suchte, die allein die Elemente des neuen Culturlebens in sich trug und darum durch ihre innere Schwere siegreich blieb, während ihre Gegnerin am eigenen Widerspruche sterben mußte.[47]) — Welch' ein Licht müßte auf das Bild dieses und eines anderen „barbarischen" Königs fallen, dürften wir uns gestatten, es einen Augenblick neben einen königlichen Vetter des aufgeklärten Jahrhunderts zu stellen. Das Werk Gundobald's wird wie das des ostgotischen Theoderich einen Jeden mit Bewunderung erfüllen, der Sinn für wahre

geschichtliche Größe hat, dem die Geschichte der großen Männer nicht allein eine Geschichte großer Kriegszüge und menschlichen Elendes ist.

Das von Gundobald seinem Nachfolger hinterlassene Reich, dessen Umfang sich aus den Unterschriften der im Jahre 517 auf dem Concil zu Epaona, dem heutigen Städtchen Yenne in Savoyen, versammelten burgundischen Bischöfe ergiebt, reichte vom Fuße der Alpen bis zu den Vogesen, den Sevennen und nahezu an das mittelländische Meer. Von jetzt französischen Ländern gehörten dazu die Freigrafschaft und das Herzogtum Burgund, außerdem die Städte Langres, Nevers und das Gebiet von Lyon, so daß nach Westen der obere Lauf der Loire burgundisches und fränkisches Land schied. Dazu kommt noch Dauphiné und ein Teil der Provence, in der die Düranee Grenzfluß zwischen Burgund und den gallischen Besitzungen der Ostgoten war. Nach Osten schlossen die grajischen und cottischen Alpen das Land gegen Italien ab; der Paß von Aosta war hier ein Grenzpunkt.[48]) In der Schweiz, wo die heutige Sprachgrenze zwischen Deutschland und Frankreich im Allgemeinen die zu Romanen gewordenen Burgunden von den deutsch gebliebenen Alemannen trennte, hatte das Land zur Linken der mittleren und oberen Aar und der unteren Reuß burgundische Bewohner: Martigny, Bern und Solothurn waren burgundische Städte. Gegen Rhätien war, nach einer angefochtenen Urkunde[49]) von dem Jahre 1155 die Grenze von Burgund durch einen Felsen am Rhein bestimmt, in den König Dagobert das Zeichen eines Halbmondes einhauen ließ.[50])

Sechster Abschnitt.

Bedeutung des Königtums für die neugebildeten Staaten. König Sigismund. Sein Character. Das Concil zu Penne. Neue Durchsicht des Gesetzbuches. Die Beziehungen zu dem oströmischen Hofe. Aufstand in Burgund. Einmischung der Franken. Ermordung des Königs. — König Godomar. Untergang des Reichs. Die Burgunden im fränkischen Reiche.

Die Verhältnisse, unter denen die Gründung der meisten germanischen Reiche in den römischen Provinzen des Abendlandes erfolgt war, machten die Fortdauer und die selbstständige Entwicklung dieser Schöpfungen fast einzig abhängig von dem Fortbestehen eines kräftigen königlichen Geschlechtes. Zwei Bevölkerungen, durch alle sittlichen Mächte des Lebens geschieden, waren durch eine mächtige Persönlichkeit zu einem Staate vereinigt worden, an dessen Erhaltung die Romanen durch kein innerliches Interesse gebunden waren. Die einzige Vermittlung zwischen ihnen und den angesiedelten Deutschen war die Person des Herrschers. Er galt ihnen als Erbe der kaiserlichen Machtgewalt und als Schützer ihrer Interessen; ihm gehorchten sie, wie früher dem römischen Imperium, als dessen beglaubigter Stellvertreter er erschienen war; in ihm hatte sich zuerst die Aussöhnung römischen und deutschen Wesens vollzogen. So hielt der Staat nur äußerlich zusammen, während er innerlich unverbunden auseinanderlag.

So viel auch Gundobald für die Annäherung und die allmälige Verschmelzung der beiden Volkselemente zu einem einheitlichen Staate gethan hatte, sein Werk konnte doch nur langsam reifen; und bei seinem Tode felte es noch allzu sehr an dem Bewußtsein der staatlichen Zusammengehörigkeit, als daß alte und neue Bewohner des Angelsternes in einem kräftigen, aussöhnenden Herrscher hätten entbehren können. In ausgebildeten Staaten mit längst fertigen Institutionen sind auch die elendesten Regierungen selten im Stande, die Staatsmaschine ganz in's Stocken zu bringen: in dem Zustande des Ueberganges, in dem sich die neuen germanischen Staaten befanden, gab es für diese keine Ordnungen, welche sie unter der Regierung eines schwachen Königs hätten stützen können; wenn irgendwo so ruhte hier die Fortdauer und Entwicklung des Staates auf den beiden Augen des Königs. Bei den deutschen Königsgeschlechtern dieser Zeit aber gewinnt es fast den Schein, als habe die Kraft eines ganzen Geschlechtes sich in Einer mächtigen Persönlichkeit verbraucht: den Forderungen, welche durch die angezogenen Verhältnisse an die deutschen Herrscher gestellt waren, entsprachen die Nachfolger der großen Gründer der Reiche nicht. Wie mit Geiserich's und Theoderich's Leben der Schrecken des vandalischen und der Glanz des gotischen Namens schwand, und über ihrem Grabe ihre Reiche in jähem Falle zusammenstürzten, so überlieferte auch in Burgund der Character und die Regierungsweise des jungen Königs das kaum errichtete Reich dem Untergange.

Schon im Jahre 514 oder noch früher war Sigismund mit Ausschluß seines Bruders Godomar durch Schilderhebung zum alleinigen Nachfolger in der Herrschaft bestimmt worden.[1]) Im Lande waren die Parteien durch Gundobald's kluge Mäßigung beruhigt, die königliche Gewalt wesentlich gekräftigt: mit dem Frankenreiche bestand seit dem Jahre 500 tiefer Friede; gelähmt durch eine verderbliche Vielherrschaft war selbst die Macht desselben dem vereinigten Burgund kaum zu

fürchten. Der ostgotische Theoderich liebte in Sigismund's Sohn und Thronerben seinen Enkel; der ferne oströmische Kaiserhof unter Anastasius II. bewies dem jungen Könige ungebeten seine allerdings leere Gunst, indem er ihn im Jahre 516 mit der Würde eines römischen Patrizius bekleidete;[2]) der König selbst war in allem Wissen seiner Zeit gebildet. Hoffnungsreich und verheißungsvoll begann so seine Regierung, rasch und unglücklich endete sie; und selten hat die Lehre von der rächenden Selbstverschuldung sich an dem Haupte eines Königs bewährt durch ein gleich blutiges und erschütterndes Trauerspiel.

Von früh auf hatte der Bischof Avitus von Vienne, der gelehrte Freund Gundobald's, den entschiedensten Einfluß auf Denkart und politische Richtung seines königlichen Zöglings ausgeübt, und dessen Seele mit schwärmerischem Eifer für das Bekenntniß der Rechtgläubigen und mit eitler Bewunderung für den täuschenden Glanz des fernen Kaisernamens angefüllt. Die Gedankenrichtung des jungen Königs wandte sich immer mehr auf die übersinnliche Welt; lange Zeit brachte er mit Nachtwachen, mit Fasten und religiösen Uebungen zu.[3]) Er war zu nichts weniger geschaffen als zu einem Staatsmanne, er wäre ein guter und frommer Theologe geworden, aber das Schicksal berief ihn auf einen neugegründeten Thron, damit er sich und sein Volk verderbe. In seiner Seele lag etwas Unfertiges, was auch seinen guten Anlagen ihren Wert benahm; leicht erregbar und furchtsam wie er war, trieb es ihn in rascher Folge von verbrecherischem Uebermute und blutigem Frevel zu selbsterniedrigender Reue und verzweifelnder Verzagtheit: mit Vorbedacht mordete er seinen Sohn, dann legte er das Bußgewand an; die Geistlichkeit liebte und begünstigte er über alles Maß, aber das hielt ihn nicht ab, sie mit tyrannischer Willkür zu verfolgen, sobald sie seinem Willen entgegentrat. Im Jahre 518 mußten die Bischöfe Avitus von Vienne und Apollinaris von Valence der Wut des

Königs sich durch die Flucht entziehen (s. unten). Als dieser aber bald darauf in eine Krankheit verfiel, ließ er sich voll abergläubischer Furcht zu den Bischöfen hinbringen, umfaßte ihre Kniee und bat weinend um Vergebung.[4]) Zwischen Willkür und Schwäche schwankt die Regierung dieses Fürsten, der mehr an einen byzantinischen Herrscher als an einen deutschen König mahnen will.

Das königliche Ansehen zum unbeschränkten zu erheben, die Macht der rechtgläubigen Kirche zu mehren und die Arianer zu unterdrücken, griechische und römische Studien zu verbreiten, war der leitende Gedanke seiner siebenjährigen Regierung. Seine Thatenlosigkeit nach außen, die pralerische Anerkennung der oströmischen Oberherrschaft über die abendländischen Provinzen, im Innern das ängstliche Mißtrauen gegen seine nächsten Angehörigen, die kleinliche oft leidenschaftliche Eifersucht auf seine Machtfülle und die Begünstigung alles Römischen hängt mit dieser ganzen Richtung des Königs auf's engste zusammen.

Unter seinen geistlichen Stiftungen stand das Kloster St. Maurice das Mittelalter hindurch in großer Verehrung. Im Walliserlande, dort, wo die thebaïsche Legion nebst ihrem Hauptmanne, dem heiligen Mauritius, auf Befel des Kaisers Maximian wegen ihres christlichen Bekenntnisses niedergemetzelt sein soll, hatte sich schon früh eine geistliche Stiftung erhoben, die im Laufe der Zeit zerstört oder in Verfall geraten war. An dieser Stelle ließ Sigismund schon im Jahre 515 ein Kloster zu Ehren des h. Mauritius errichten[5]) und führte in dem letzten Jahre seiner Regierung einen beständigen Gottesdienst ein, der Art, daß die Mitglieder der Brüderschaft Tag und Nacht in Chören abwechselnd Psalmen sangen.[6]) Das alte Städtchen Agaunum nahm später das anliegende Kloster durch Erweiterung der Stadtmauern in sich auf und vertauschte bei dem stets zunehmenden Rufe des letzteren seinen Namen mit dem des angesehenen Stiftes.[7]) Die Lanze

des verehrten Heiligen galt den späteren Königen von Burgund als Zeichen königlicher Würde, und als der kinderlose Rudolf III. im Jahre 1027 dem Salier Konrad II. das Versprechen der Nachfolge in Burgund gab, that er dieses durch Ueberreichung jener Lanze, die in Deutschland seitdem zu den Reichskleinodien gehörte.[8])

Bald nach des Königs Thronbesteigung forderte der Papst Hormisda zu den jährlichen Versammlungen der Bischöfe auf, die unter Gundobald's Regierung lange Zeit unterblieben waren. Der König beauftragte deßhalb den Avitus, einen Kirchentag nach Epaona, dem heutigen Yenne, einem kleinen Städtchen Savoyens, zu berufen, wo am siebten September des Jahres 517 die sieben und zwanzig Bischöfe von Burgund unter dem Vorsitze des Avitus zusammenkamen.[9]) Vierzig zum Teil merkwürdige Canones wurden hier für die burgundischen Länder erlassen, deren leitende Gedanken nach drei Richtungen hin bemerkenswert hervortraten. Das Kirchenregiment, das in der Zeit der Zerstörung des Reiches sich vielfach gelockert, sollte wieder gefestet und eine strengere Unterordnung der niederen Geistlichkeit unter die Landesbischöfe hergestellt werden; zwischen der kirchlichen und der weltlichen Gerichtsbarkeit ward eine bestimmte Grenze gezogen und den Dienern der Kirche hierdurch ein stärkeres Gefül der Selbständigkeit gegenüber der weltlichen Macht gegeben. Auf das Geheiß des Metropoliten, so ward verordnet, sollen die Bischöfe seines Sprengels zu den gebotenen Versammlungen unweigerlich erscheinen; keinem Geistlichen soll es gestattet sein, ohne Erlaubniß seines Bischofes die Diozese zu verlassen und in einer andern kirchliche Verrichtungen auszuüben; die kirchlichen Güter sollen unveräußerlich sein.[10]) Streitigkeiten unter den Geistlichen schlichteten die Vorgesetzten: Aebte, Bischöfe oder auch der Erzbischof; wurde dagegen ein Priester von einem Laien wegen eines Verbrechens verfolgt, so mußte er diesem vor den weltlichen Richter folgen; die Kirche dagegen

entzog ihn wieder dem weltlichen Arme, wenn er dort des Todes für schuldig befunden ward: er verlor sein Amt und wurde zu lebenslänglicher Einsamkeit des Klosters verdammt.[11])

Ein anderer Teil der Canones zielte auf Ausrottung alles ketzerischen Wesens ab, indem er die gesellschaftliche Acht über Arianer in gleicher Weise wie über die Juden verhängte. Kein Geistlicher, so heißt es, solle mit einem Ketzer zu Tische sitzen, Keiner dem Gottesdienste der Arianer beiwohnen oder auch nur ihre Kirchen besuchen. An den Geistlichen höherer Ordnung solle das Vergehen mit Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft auf ein Jahr, an denen niederen Ranges durch Geißelung bestraft werden; an dem Gastmale der Juden aber solle auch den Laien die Teilnahme verboten sein.[12]) Bekehrte sich ein Arianer zur rechtgläubigen Kirche, so mußte er sich vor den Bischof stellen, der ihn taufte und mit dem Chrisma salbte; nur in sehr dringenden Fällen solle das Ausüben dieser Handlung auch den niedern Geistlichen gestattet sein.[13]) Trat dagegen Jemand von dem rechtgläubigen Bekenntnisse zur Häresie über, so konnte er dieses Vergehen durch eine zweijährige Buße und ein Fasten an jedem dritten Tage wieder ungeschehen machen, während ältere Verordnungen eine solche Umkehr außerordentlich erschwerten.[14])

Von wesentlichster Bedeutung waren die Bestimmungen, wodurch das Concil für das Wol der Sclaven wirkte und gegenüber dem formalen das sittliche Recht vertrat. Der Sclave war der zum Thier oder zur Wertsache herabgewürdigte Mensch; wer ihn erschlug hatte das weltliche Gericht nicht zu fürchten, aber auf seinem Haupte trug er von jetzt ab den Bannfluch der Kirche,[15]) eben so der Mörder, welcher durch Flucht oder Gewalt sich den Händen des Gerichtes entzog.[16])

Was kein Herrscher und Gesetzgeber in diesen Zeiten roher Gewalt und ungezügelter Leidenschaften vermocht hätte, das leistete hier die Kirche durch ihre geheimnißvoll bändi-

gende Gewalt über die Gemüter. Streng wurden auch die Verbote gegen fleischliche Vergehen und blutschänderische Verbindungen innerhalb gewisser Verwandtschaftsgrade eingeschärft, was bei dem engen Zusammenwohnen der Familie und der rohen Sinnlichkeit der Zeit ein notwendiger Zaum gegen die sittliche Verwilderung der Gesellschaft war.[17])

So griff die Geistlichkeit mit stets wachsender Gewalt in alle Verhältnisse des Staates und der Gesellschaft ein und gewann durch die Verhältnisse, unter denen die römisch-germanischen Staaten heranwuchsen, gegenüber der aufsteigenden königlichen Macht eine Bedeutung, welche mit der Notwendigkeit geschichtlicher Entwicklung dem großen Kampfe kirchlicher und staatlicher Gewalten entgegenführte, der das ganze Mittelalter erschüttern sollte.

Was es mit diesem Machtbewußtsein der Geistlichkeit schon jetzt sagen wollte, zeigt ein kurzer aber bemerkenswerter Kampf der kirchlichen und königlichen Gewalt, den kurz nach dem Concil von Yenne die reizbare Natur des Königs hervorrief. Stephanus, der Schatzmeister Sigismund's, hatte nach dem Tode seiner Frau, den Bestimmungen des genannten Kirchentages entgegen, sich mit der Schwester der letzteren verbunden. Die Bischöfe Avitus und Apollinaris sprachen deßhalb die Ausschließung von der Kirchengemeinschaft aus und verlangten sofortige Lösung des unerlaubten Verhältnisses. Der König, der bei seiner eifersüchtigen Machtliebe in dieser Forderung der Bischöfe einen Eingriff in sein Recht sah, übernahm mit leidenschaftlicher Heftigkeit den Schutz seines Beamten, forderte Zurücknahme des bischöflichen Beschlusses und drohte den Bischöfen, wofern sie sich weigerten, mit Verfolgung.[18]) Den königlichen Drohungen gegenüber beriefen letztere eine Versammlung der burgundischen Bischöfe nach Lyon und ließen das über Stephanus gefällte Verdammungsurteil durch Unterschrift der Versammelten als unwiderruflich und unabänderlich bekräftigen; den angedrohten Verfolgungen des Königs

setzten sie in gewissem Sinne das Interdict über das Reich entgegen. Solle der König, so war die bestimmte Vereinbarung, sich zu Gewaltthätigkeiten hinreißen lassen, oder, wie er gedroht zu haben scheint, sich gar von der Kirche ausschließen, so haben alle Vorsteher der Kirche sich in ein Kloster zu begeben und dieses nicht eher zu verlassen, bis der König Allen und Jedem vollen Frieden zusichere. Während dieser Zeit solle es keinem Geistlichen gestattet sein, das Kirchenamt eines anderen zu übernehmen, oder in Abwesenheit des Bischofes an dessen Stelle Gottesdienst zu halten oder Weihen zu erteilen. Jeder, der diese Bestimmungen vernachlässige, solle als ein Frevler gegen göttliche Anordnungen späterhin vor ein Concil gestellt werden.[19]) Als der König hierauf sich anließ, seine Drohungen zu verwirklichen, verließen die Bischöfe ihre Stüle, begaben sich in's Kloster und hielten gegenüber dem Befele des Königs, sofort zu ihren Bischofssitzen zurückzukehren, streng an dem gemeinschaftlichen Beschlusse fest. Vielleicht hätte der König in Folge dieses Streites sich, wie er gedroht, dem Arianismus zugewandt; da entschied seine haltlose Natur den Sieg der Geistlichkeit. In einer Krankheit, die ihn um diese Zeit befiel, erblickte sein eben so abergläubisches wie schwächlich reizbares Gemüt eine Strafe des Himmels für sein Verhalten gegen die Bischöfe; er suchte den Bischof Apollinaris auf, der sich in einem Kloster bei Lyon befand, umfaßte seine Kniee und bat, wie schon oben angeführt, weinend um Vergebung.[20])

In demselben Jahre, wo die kirchlichen Angelegenheiten Burgund's geordnet wurden, im zweiten Regierungsjahre des Königs, wurde auch das von Gundobald herausgegebene Gesetzbuch neu durchgesehen und mit den Verordnungen aus Gundobald's letzten Regierungsjahren und einigen Erlassen Sigismund's vermehrt, in die jetzige Ordnung gebracht. Die Sammlung besteht aus zwei Vorreden, neun und achtzig Titeln und zwei Beilagen. Die meisten der Gesetze nebst der

ersten Vorrede — die zweite Vorrede gehört in das zweite Regierungsjahr Sigismund's — gehören Gundobald an und zwar allen Abschnitten seiner vieljährigen Regierung. Die Zeitfolge der Entstehung blieb bei der neuen Redaction unberücksichtigt, weßhalb es eine schwer zu lösende Aufgabe bleiben wird, die ursprüngliche Grundlage der Sammlung und deren chronologische Ordnung zu bestimmen. Die Sprache des Gesetzbuches ist die des gewönlichen Volksmundes (lingua rustica), doch steht sie der reinen Latinität näher, als die der andern Volksgesetze.[21])

Schon oben (S. 50) haben wir auf die Stellung hingewiesen, welche die deutschen Könige in den eroberten Provinzen nach Auflösung des weströmischen Kaisertums zu dem byzantinischen Hofe einnahmen. Die staatsmännische Klugheit Gundobald's hatte eben so wie der ostgotische Theoderich den Kaiser in Constantinopel formel als Oberherrn der westlichen Länder anerkannt, und mit überlegenem Bewußtsein sich Titel und Ehren vom oströmischen Hofe bestätigen oder neu übertragen lassen, ohne sich darum zu mehr als wesenlosen Artigkeiten zu verstehen. Sie dienten mit diesem Verhältnisse eben so sehr den Vorurteilen ihrer römischen Unterthanen, wie der Befestigung ihrer königlichen Macht gegenüber den Deutschen. Es entsprach dem Character des jungen Königs allzu sehr, daß er dieses Verhältniß in bewundernde Verehrung und großpralerische Untertänigkeit verkehrte. Schon gleich, nachdem er zum Könige erhoben worden, hatte er eine Gesandtschaft an Kaiser Anastasius geschickt, um zu der Würde eines deutschen Königs noch die eines römischen Patrizius zu erhalten. Theoderich, der dem oströmischen Hofe damals äußerst verfeindet gegenüber stand, und in der engen Verbindung der gallischen Reiche mit Constantinopel eine Gefar für seine Macht erblicken mochte, hielt diese Gesandtschaft in Italien zurück; doch erfolgte die Verleihung des Patriziats, ehe noch der Gesandte nach Constantinopel gelangt war.[22])

Die Dankbriefe, welche Avitus hierauf in Sigismund's Namen an den Kaiser schrieb, übertreffen Alles, was unterwerfende Verehrung und selbsterniedrigende Untertänigkeit vermag: „Eure Erhabenheit," so heißt es, „mißt nicht die Hindernisse, welche Ort und Zeit uns entgegenstellen, sondern nur die Gesinnung Eurer Untertanen. In diesem Vertrauen stellen wir uns, die wir leiblich ferne sind, Euch erhabenster Herrscher, im Geiste dar..... Euch gehört unser Volk, und stolzer bin ich, Euch zu dienen, als über dieses zu herrschen..... Alle meine Vorfaren haben zu allen Zeiten mehr Wert auf das gelegt, was sie von Euch erhielten, als auf das, was sie von ihren Vätern überkamen. Wir scheinen unser Volk zu beherrschen, in der That aber sind wir nur Eure Beamte. Durch uns regieret Ihr die entlegenen Länder, unser Land gehört Eurem Reiche und das Licht, was bei uns strahlt, ist nur ein Wiederschein Eures Glanzes im Osten." [23]) Das war nicht mehr die Sprache eines deutschen Königs, der, wie Theoderich, das Verhältniß seiner Herrschaft zu dem morgenländischen Reiche dahin erklärte, daß beide mit ihrer Macht sich gegenseitig unterstützen müßten, damit ein Wille und ein Gedanke im ganzen Römerreiche zu leben scheine, das war die Sprache, mit der ein orientalischer Satrap vor seinem Herrscher oder ein Rheinbundfürst vor seinem Protector erscheinen mochte. — Ueber Theoderich's Eifersucht, die den Verkehr mit dem Kaiserhofe erschwere, führte der junge König die bittersten Klagen, und um sich der ostgotischen Verwandtschaft gänzlich zu entfremden, forderte er den Kaiser zu Maßregeln gegen die Ketzerei auf. [24])

In Burgund war man gegen letztere schon zu den kühnsten Angriffen vorgeschritten. Schon trug man den Gedanken, die Arianer aus Kirchen und Bethäusern zu verjagen und diese dem Dienste des rechtgläubigen Bekenntnisses zu weihen, ein Vorhaben, das, wie es scheint, einzig an der zu treffenden Einrede des Avitus scheiterte, man werde der Ketze

rei nur Vorschub leisten, wenn man ihre Anhänger zu Märtyrern ihres Glaubens mache; auch sei es ja möglich, daß in Zukunft wieder ein arianischer Herrscher auf den Thron gelange und seiner Secte alsdann eine billige Genugthuung verschaffe; mehr als dieses aber sei zu befürchten, daß die arianischen Könige anderer Staaten die Bedrückung ihrer Glaubensgenossen in Burgund durch eine gleiche Verfolgung der Katholischen unter ihrer Herrschaft rächen würden. Der Mann, der diesen Verfolgungen am wenigsten abgeneigt schien, war der König selbst.[25])

So ward der unglückliche Fürst immer mehr dem fremden Geiste untertan; die gleiche Willkür in allen seinen Maßregeln, die Begünstigung der Katholischen, die rücksichtslose Vorliebe für alles Romanische gaben den Schein, als sei der Thron des burgundischen Gundobald in dieser Zeit von einem Romanen in Besitz genommen. Durch das Volk ging ein Geist düsterer Gährung, der Persönlichkeit des Königs aber felte es allzu sehr an der gebietenden Herrscherwürde, seiner Regierung an dem äußeren Glanze, durch die ein sonst beleidigtes Volksgefül allein ausgesöhnt werden kann. Im eigenen Hause des Königs erhob sich der Widerspruch; da beflügelte ein neuer Familienfrevel des Hauses und des Reiches Untergang.

Außer einer Tochter, Suavegota, die sich im Jahre 515 mit dem austrasischen Theoderich vermälte und das Geschlecht Gundobald's von weiblicher Seite fortpflanzte, hatte der König aus der Ehe mit Ostrogota einen Sohn Sigerich.[26]) Es war ein stolzer und unternehmender Jüngling und etwas von dem Geiste seines Großvaters, des ostgotischen Theoderich, hatte sich auf ihn vererbt. An ihm gewann die unzufriedene Partei des Landes ein Haupt. Den Widerspruch zwischen Vater und Sohn tödlich zu machen, kam im Hause des Königs jetzt noch ein Umstand anderer Art. Nach Ostrogota's Tode heiratete Sigismund eine zweite Frau niederen Stan-

des, wie es scheint, eine Römerin, aus dem Gefolge der verstorbenen Königin. Dieser Schritt des Königs so wie der stiefmütterliche Uebermut empörte den stolzen Sinn Sigerich's. Als er einst an einem Festtage die neue Königin in den Kleidern seiner Mutter erblickte, brach sein beleidigtes Gefül in die Worte aus, sie sei nicht wert, in diesen Kleidern zu gehen, die seiner Mutter, ihrer Herrin, gebürten. War schon die ganze Sinnesart des jungen Mannes dem ängstlichen und eifersüchtigen Character des Königs zuwider, so stürmte jetzt der stiefmütterliche Haß mit allen Schrecknissen auf das erregbare Gemüt desselben ein. Sigerich, so überredete sie, voll Ehrgeiz und Herrschsucht, strebe nach der Krone, gleich seinem Großvater trage er kühne Entwürfe in sich, denen als Hinderniß nur das Leben des Königs entgegenstehe. Das war genug, den schwachen und leidenschaftlichen Mann zu einer That zu treiben, die eben so wahnwitzig als gräuelhaft erscheinen muß. Als Sigerich nach Mittage von Wein berauscht eingeschlafen war, erstickte er unter den Würghänden der vom eigenen Vater gedungenen Mörder (im Jahre 522). Er fiel, unseres Bedünkens, nicht so sehr dem stiefmütterlichen Hasse, denn als tragisches Opfer in demselben Kampfe römischer und nationaler Bestrebungen, in dem auch — freilich in entgegengesetzter Weise — der westgotische Ataulph und die ostgotische Amalasuntha unter dem Dolche von Meuchelmördern endeten. [27])

Dieser Greuel war das Zeichen zu einem allgemeinen Aufstande der Burgunden. Sigismund, der schon gleich nach der That von den fürchterlichsten Gewissensqualen befallen ward, floh vor dem empörten Unwillen des erbitterten Volkes in das Kloster St. Maurice. Mit verwildertem Haar und in Büßergewand lag er dort vor dem Altare, weinte und fastete, beschenkte das Kloster mit Gütern und ließ in ununterbrochenem Gottesdienste Psalmen der Buße singen.[28]) Mit dem ostgotischen Reiche war das Freundschaftsband schon längst

gelöst, der mächtige Bischof Avitus todt; da rüstete im Frankenlande ein langverhaltener Groll zur Rache an Gundobald's Geschlecht.

Noch lebte des ermordeten Chilperich's Tochter Chrothilde. Nach dem Tode ihres Gemals (511) hatte sie sich in die Stille klösterlicher Einsamkeit und die Ausübung frommer Werke zurückgezogen; aber weder die Zeit noch religiöse Stimmungen hatten das leidenschaftliche Pflichtgefül, den Gedanken an Blutrache für ihren Vater zu ersticken vermocht. Jetzt war für sie die Zeit gekommen, und mit verdichteter Glut flammte in ihrem Herzen die lang zurückgedrängte Leidenschaft gegen die Nachkommen desjenigen auf, der ihr den Vater und die Mutter gemordet hatte. Auf die Kunde von den Vorgängen in Burgund forderte sie ihre drei Söhne, Chlodomir von Orleans, Chlotar von Soissons und Childebert von Paris, — Chlodwig's erster Sohn, Theoderich von Metz, war nicht von ihr geboren — zum Rachezuge gegen Gundobald's Nachfolger auf. „Muß ich mich nicht schämen," so läßt Gregor sie zu ihren Söhnen reden, „Euch so weibisch geboren zu haben! Wolauf, laßt Euch meine Schmach zu Herzen gehen und nehmet gebürende Rache für meines Vaters und meiner Mutter Tod." [29])

Ehe die fränkischen Brüder den Krieg gegen Burgund begannen, schlossen sie mit Theoderich von Italien einen Vertrag, dem zufolge das Land im Norden von den Franken, im Süden von den Ostgoten gleichzeitig angegriffen und unter beide Mächte geteilt werden solle (523). [30]) Als die Franken in Burgund einbrachen, warf Godomar, Sigismund's Bruder, sich ihnen entgegen und ward geschlagen, worauf die Burgunden sich Chlodomir anschlossen und die Auslieferung ihres Königs versprachen. [31]) Theoderich, der eine neue Erweiterung der fränkischen Macht höchst ungern sehen mochte, und nur aus dem naheliegenden Grunde sich in das Bündniß eingelassen zu haben scheint, die fränkischen Herrscher wür-

den im Falle eines Sieges ganz Burgund in Besitz nehmen, zögerte anfangs mit dem Aufbruche seines Heeres, und als er dieses nicht länger vermochte, gab er seinem Feldherrn Tholuit den Befel, langsam vorzurücken und den Ausgang des Kampfes zwischen Burgunden und Franken abzuwarten. Siegten jene, so solle er nicht weiter vorgehen, fiele diesen aber der Sieg zu, so solle er sich beeilen, den einen Teil von Burgund zu besetzen.[32]) Nach dem Siege der Franken rückte Tholuit sofort in die Provence ein und nahm das burgundische Land an der Durance und an den Alpen in Besitz; die Städte Carpentras, Cavaillon, St. Paul, Trois Chateaux Apt, Orenge und Genf wurden durch diesen Feldzug dem Reiche Theoderich's einverleibt.[33])

Erschütternd war das Loos Sigismund's nach dem Siege. Beim Beginne des Kampfes hatte er das Kloster verlassen und sich in die Abgelegenheit des Gebirges begeben, wo er voll täuschender Hoffnungen bessere Zeiten erwartend, verborgen ein einsiedlerisches Leben führte.[34]) Als nach Godomar's Niederlage das Reich vernichtet schien und die Franken im Lande Jagd auf ihn machten, tauschte er sein Kleid, schor sein Haupt und suchte wieder in das Kloster zu entkommen, um als Mönch sich in die Zal der Klosterbrüder aufnehmen zu lassen. Da entdeckten und verrieten ihn die Burgunden und überlieferten ihn den Händen Chlodomir's, der die Königin nebst ihren beiden Söhnen, Gundobald und Gisilald, schon in Gewarsam hielt. Vergebens bestürmte die begünstigte Geistlichkeit mit Bitten und Drohungen das rachewilde Gemüt Chlodomir's; das Schicksal des Königs war unabwendlich bestimmt. Im Mönchsgewande, nebst Gemalin und Kindern in Fesseln gelegt, ward er unter starker Bedeckung nach Orleans gebracht, wo er am ersten Mai des folgenden Jahres[35]) ermordet und in einen Brunnen hinabgestürzt ward. Sein Weib und seine Söhne teilten dasselbe Schicksal.[36]) Die Stelle, wo diese That geschah, hieß noch lange Zeit, nachdem der Ort um den Brun-

nen bewohnt ward, Sancti Sigismundi puteus; man schrieb ihm lange eine wunderthätige Kraft gegen Fieberleiden zu; heute heißt er mit verderbtem Namen St. Sirmond, von dem Dorfe Columna (Columella), wohin Gregor die That verlegt, etwa zweitausend Schritte entfernt.[37]) Im Jahre 527 überließ Theoderich von Metz, zu dessen Reiche Orleans damals gehört zu haben scheint, die Gebeine des Ermordeten dem Abte von St. Maurice, der sie in das von dem Lebenden gestiftete Kloster brachte.[38]) — So endete König Sigismund, der für seinen jungen Staat im Anfange seiner Regierung zum Höchsten berufen schien. Er hatte nach einer unbedingten Königsmacht gestrebt, und endete, von seinen Untertanen verraten, als Flüchtling im Mönchskleide, da er es besser verstanden hatte, ein rücksichtsloser Parteimann der Römischen, als König seines Volkes zu sein. Der Tod setzte den Flüchtling vom Throne in neue und höhere Rechte ein. Sein Name ward den Heiligen beigezält.

Von den Nachkommen Gundobald's lebte jetzt noch dessen jüngster Sohn Godomar, der sich warscheinlich durch die Flucht vor dem Schicksale seines Bruders gerettet hatte und bald nach dem Abzuge der Franken, die, ohne die Eroberung des Landes zu sichern, gleich nach der Gefangennahme des Königs Burgund verlassen hatten, als König an die Spitze seines Volkes trat (524).[39]) Nachdem er sich der Freundschaft der Ostgoten versichert, rief er die Burgunden zum erneuten Kampfe für ihre Unabhängigkeit auf, weßhalb Chlodomir in Begleitung des austrasischen Theoderich einen neuen Zug gegen Burgund unternahm. In der Ebene von Véseronce, nahe bei Vienne, stand Godomar im Jahre 524 dem vereinigten Heere der fränkischen Brüder gegenüber. Chlodomir ereilte in dieser Schlacht die Nemesis für den an Sigismund verübten Mord. Schon war das burgundische Heer

geschlagen, als jener, in hitziger Verfolgung der Feinde durch eine Täuschung verlockt, mitten in deren Reihen geriet und von einem Wurfspeere in die Brust getroffen tödtlich verwundet niederstürzte. Erst als bei seinem Sturze der Helm sich löste, merkten die Burgunden an dem lang herabwallenden, schön gescheitelten Haare, der Auszeichnung des königlichen Geschlechtes, daß der Gefallene Chlodomir sei; sie trennten den Kopf des Gestürzten vom Rumpfe, pflanzten ihn auf eine Picke und trugen ihn ihren Haufen zu erneutem Kampfe voran. Das war für das Schicksal des Tages entscheidend. Der Anblick des blutigen Königshauptes brachte Bestürzung und Schrecken in die Reihen der Franken und ohne an die Verfolgung ihres Sieges zu denken oder den Kampf zu erneuen, zogen sie in wilder Unordnung in ihr Land zurück.[40])

Die vielfachen Wirren und Gräuel, welche dem Tode Chlodomir's im Frankenreiche folgten, da Childebert und Chlotar die Söhne des Gefallenen mordeten und das Erbe desselben unter sich teilten, Childebert's Krieg gegen die Westgoten und Theoderich's Unternehmungen gegen die Thüringer vergönnten dem todtmatten Reiche noch ein friedliches Bestehen von acht Jahren, über welche die geschichtliche Ueberlieferung mit gänzlichem Stillschweigen hinweggegangen ist. Dann begannen im Jahre 432 Chlotar und Childebert von neuem den Krieg gegen Burgund;[41]) Theoderich von Metz verweigerte seine Teilnahme an diesem Feldzuge, weil während seiner Abwesenheit im thüringischen Kriege Childebert einen Zug gegen die zum Reiche Theoderich's gehörende Auvergne gemacht und dieses Land nicht ohne Erfolg an sich zu bringen gesucht hatte. Als seine Leute über diesen Entschluß murrten und mit offener Empörung drohten, wenn sie nicht auch in's Feld geführt würden, beschwichtigte er ihre Unzufriedenheit, indem er sie zu einem verwüstenden Raub- und Rachezuge nach der Auvergne führte, bis das Glück seiner Brüder gegen Burgund ihn veranlaßte, sich auch an der Eroberung

dieses Landes zu beteiligen.[42]) Es war ohne Zweifel wiederum die Furcht vor einem zu gefärlichen Anwachsen der fränkischen Macht, welche im Jahre 533 die Ostgoten nach Burgund gegen die fränkischen Brüder führte; auch die Westgoten unter Theudes, deren Besitzungen in Septimanien durch Theoderich und dessen Sohn Theodebert von der Auvergne aus heftige Angriffe erfuren, waren am Kampfe beteiligt, so daß in diesem Jahre die drei gotischen Völkerschaften den Franken im Felde gegenüber standen. Ehe es zu einer Entscheidung kam, starb Theoderich von Metz; sogleich verbanden sich seine Halbbrüder gegen dessen Sohn und Erben Theodebert, um ihn von der Nachfolge auszuschließen und Austrasien unter sich zu teilen. Für die Burgunden scheinen diese neue Wirren im Frankenreiche einen Frieden herbeigeführt zu haben, in dem sie durch ostgotische Vermittlung einen Teil des verlornen Landes zurückerhielten.[43]) Theodebert behauptete sich indeß durch die Treue seiner Leute gegen die Angriffe seiner Oheime und gewann am Ende sogar die Gunst des kinderlosen Childebert's in dem Grade, daß dieser ihn im Jahre 534 an Sohnes Statt annahm. Dann vereinigten sie sich, ohne die abgeschlossenen Verträge zu beachten, zu einem neuen Angriffe auf Burgund. Godomar ward in einer Schlacht besiegt und warf sich mit den Trümmern seines Heeres in die Stadt Autün, deren Verteidigung den letzten Act in dem Kampfe für die Unabhängigkeit des Landes bildet. Nach dem Falle der Stadt ward ganz Burgund von den Franken in Besitz genommen (534). Ueber Godomar's Schicksal liegt vollständiges Dunkel; ob er im Kampfe fiel, ob er, wie Gregor andeutet, sein Leben durch die Flucht gerettet oder, wie Andere sagen, als Gefangener in einem Thurme verendete, bleibt gleichzweifelhaft.[44])

So endete das burgundische Reich im südöstlichen Gallien, ein und neunzig Jahre, nachdem die Ansiedlung in der Sabaudia den Keim dazu gelegt, hundert sieben und zwanzig Jahre, nachdem die Burgunden den gallischen Boden betreten hatten. Nicht so sehr die Angriffe mächtiger Feinde von außen, als ein Zusammenfluß unseliger Wirren im Innern und die Schwäche und Unfähigkeit der vorletzten Regierung hatten es eben so schnell zu Falle gebracht, als es sich erhoben hatte.

Im Jahre 536 überließ der ostgotische Heerfürst Vitigis die von Theoderich im Jahre 500 und 523 eroberten Teile von Burgund zwischen den Alpen, dem Rhonefluss und dem mittelländischen Meere durch bestimmten Vertrag an die Franken, so daß jetzt alle burgundischen Länder unter fränkischer Herrschaft wieder geeinigt wurden. Burgund stand seitdem unter diesem Namen als gesondertes und selbstständiges Hauptland des Frankenreiches neben Austrasien und Neustrien; die Könige der Franken waren auch Könige von Burgund, und bei den öfteren Teilungen des Reiches hatte das Land zuweilen seinen eigenen König aus dem Hause des Merovig, so Chlotar's I. Sohn, Guntram den Heiligen († 593) und nach ihm Theoderich († 613), den Sohn Childebert's II. Die Verwaltung in den einzelnen Landesteilen ward meist einem Patrizius übertragen; zuweilen auch erhielt Burgund seinen eigenen Hausmeier, so Protadius, einen Romanen, der zu der Zeit des schwachen Theoderich II. durch Vorschub der Königin Brunhilde dieses Amt erwarb und die steigende Macht des Adels zu erdrücken suchte. Als er auf Antreiben Brunhilde's gegen Theodebert von Austrasien zu Felde ziehen wollte, benutzten die aufgebotenen und beleidigten Großen dieses zu seinem Sturze. Sie verweigerten die Heeresfolge, erklärten ihn für einen Landesfeind und Protadius ward in einem Auflaufe der Burgunden erschlagen. Nach ihm trug dieses Amt der burgundische Warnachar.[46]) Den Königen aus dem fränk-

kischen Hause hatten die Burgunden Tribut zu zalen und im Kriege Zuzug zu leisten, dagegen blieben sie in vollem Besitze ihrer Güter, ihrer Landesrechte und Verwaltung; selbst im Heere standen sie in gesonderten Haufen, so daß sie nach außen selbsthandelnd aufzutreten vermochten.[47]) Darum schickte der austrasische Theodebert, als er im dritten Jahre des ostgotischen Krieges 537—538 die Fortschritte der byzantinischen Waffen aufhalten wollte, kein fränkisches Heer nach Italien, sondern veranlaßte den Ausmarsch von zehn Tausend Burgunden. Mailand, welches eben die Oströmer besaßen, ward erobert und dem Erdboden gleich gemacht, die Männer wurden an den Altären niedergemetzelt und die Weiber in burgundische Knechtschaft geschleppt. Theodebert aber, der den Kaiser nicht beleidigen wollte, rettete auf solche Weise den Schein, als sei er bei diesem Unternehmen nicht beteiligt gewesen.[48]) Hinsichtlich des Wergeldes, das in der Gesetzgebung Gundobald's der Todesstrafe gewichen war, wurden die Burgunden bei ihrer Einverleibung in's fränkische Reich den übrigen unterworfenen Völkerschaften, Alemannen, Friesen, Baiern und Sachsen, gleichgestellt. Der Mord des freien Burgunden ward daher nach den Bestimmungen des ripuarischen Gesetzes mit hundert und sechszig, der des Franken mit zweihundert Schillingen gesühnt.[49])

Einzelne Aufstände, welche in Burgund gegen die fränkische Oberherrschaft versucht wurden, scheiterten gänzlich, da sie mit schwachen Mitteln unternommen und kopflos ausgeführt wurden, oder nur das Werk einzelner hervorragender Persönlichkeiten waren, das mit dem Leben der Urheber meist sein Ende fand. Im Jahre 613 war Patrizius in dem burgundischen Alpenlande Alatheus, ein Mann, der dem Stamme der alten Landeskönige anzugehören behauptete. In Verbindung mit Leutmund, dem Bischofe von Sitten, entwarf er den kühnen Plan, die Franken aus dem Lande zu werfen, und gleich seinen Urvätern dasselbe zu beherrschen. Aber seine un-

glückliche Leidenschaft für Chlotar's II. schöne Gemalin Bertrade, die ihm der Lohn seines kühnen Unternehmens werden sollte, verriet sein Vorhaben im ersten Keime, und wie es ohne Mittel und Vorbereitung begonnen, endete es rasch und unglücklich.[50])

In den Gebirgslanden von Burgund scheinen die alten Burgunden sich am längsten behauptet zu haben[51]); in das Gebirge rettete sich der alte Freiheitsstolz und die Neigung zu ungebundenem Leben; Viele der Vornehmen zogen sich dorthin zurück und trotzten, geschützt von unzugänglichen Felsen, der Macht der Könige oder flohen in weltverachtender Stimmung aus dem Geräusche des Lebens in abgelegenes Waldtal, um ihre Tage in der Stille einsamer Betrachtungen, mit der Stiftung frommer Anstalten und dem Anbau des Landes zu verbringen; so Wandergisel, der zu König Dagobert's Zeit das Kloster St. Ursitzen gründete; so Imer, der das anmutige, von der Suze durchströmte Tal am Fuße des Chasseral anbaute.[52])

An den vorzüglichsten Aemtern der Verwaltung, im Heere und in der Kirche nahmen fortwährend Burgunden Teil. So war Alatheus Patrizius in Wallis und dem ganzen burgundischen Alpenlande; im Waadt, im Uechtlande und im Jura herrschte in der nämlichen Zeit als Patrizius Erpon, ein Franke von Geburt; er ward in einem Auflaufe der Burgunden erschlagen und an seine Stelle trat Willibald, ein geborener Burgunde, der im Jahre 635 sogar die Armee König Dagobert's gegen die Gascogner führte. Die bei der Unterwerfung des Reiches geschlossenen Verträge, nach denen die Burgunden im Besitze ihrer eigentümlichen Rechte und Güter verbleiben sollten, wurden von mehreren Königen ausdrücklich wiederholt und bekräftigt, bis endlich Chlotar II. Burgund in seiner inneren Verwaltung gänzlich unabhängig machte, indem er im Jahre 615 auf einer Versammlung zu Paris die Bestimmung erließ, daß fortan alle Richter und

Beamtenstellen nur durch Landesangehörige besetzt werden sollten.[53])

Unter solchen Verhältnissen erhielt sich in Burgund ein starkes Bewußtsein der Besonderheit und der einstigen Unabhängigkeit, so daß, als bei der Schwäche des Karolingergeschlechtes das Reich Karl's auseinanderfiel, die burgundischen Landesteile als besondere Staaten hervortreten konnten.

In Allem, was das ganze Mittelalter in Politik und Cultur bewegte, in Allem, was die Geschicke Italiens und der Schweiz, die Machtstellung Frankreichs und Deutschlands während dieser Zeit entschied, überall glänzt unter vielfachem Wechsel seiner Grenzen, unter vielfachen Schwankungen seiner auf- und niedergehenden politischen Kraft stolz hervor der Name Burgund. Drei Königreiche, eine Grafschaft und ein Herzogtum haben ihn in der Folge getragen; in dem Lande Burgund wurzelte das Geschlecht der savoyischen Könige. Hier erhob sich am frühesten und am mächtigsten die Feudalaristocratie, aber aus den Tälern des Landes ging auch zuerst hervor die bürgerliche Freiheit. Der Geist des Rittertums und der Minne, die Künste des geselligen Lebens und feiner Sitte hatten hier ihre Wiege; aber hier stand auch schon früh, mächtiger als die rauchenden Scheiterhaufen, der Geist auf gegen die absolute Machtgewalt des apostolischen Namens.

Siebenter Abschnitt.

Innere Entwicklungsgeschichte der Burgunden. Der politische und culturhistorische Zustand des Volkes in dieser Zeit. Die römische Bevölkerung des Landes und die Romanisirung. Physiognomie der Zeit.

Bei keiner der ausgewanderten Völkerschaften dieser Zeit, welche auf römischem Boden neue Staaten gegründet haben, sind die alt-heimischen Zustände so rasch von den neuen verdrängt worden, als bei den Burgunden; von dem Grundbau der altgermanischen Verfassung war am Schlusse dieser Zeit kaum noch ein Stein auf dem andern geblieben.

Es würde eine eben so erfreuliche als belehrende Aufgabe sein, die einzelnen Momente, in denen der Gang dieser Entwicklung sich vollzog, von Schritt zu Schritt zu verfolgen. Die Armut unserer Quellen an Einzelheiten gestattet nur einige allgemeine Gesichtspunkte.

Nachdem die Herrschaft in Worms durch Aëtius und die Hunen gänzlich zertrümmert, die heimischen Ordnungen gelöst waren, hatten Chilperich und Gunderich die Teile der zersplitterten Volksgemeinden, welche dem Untergange oder der Unterwerfung unter hunische Herrschaft entflohen, zu einer neuen Einheit um sich gesammelt und hatten, ungefär in derselben Art, wie es schon früher Bataver und Mattiaken gethan, sich in den Dienst des Reiches begeben, wofür der römische Hof ihnen einen Teil des Reichslandes zu Wohn-

sitzen anwies.[1]) Alle Umwälzungen, welche das deutsche Leben betrafen, waren in dieser Art der Ansiedlung enthalten.

Die burgundischen Fürsten in der Heimat waren nur Organe des souveränen Volkswillens gewesen, sie waren der Gemeinde verantwortlich und konnten durch legalen Volksbeschluß aus ihrem Amte entfernt werden: durch den Dienstvertrag, den der burgundische Führer an der Spitze seiner staatlich vernichteten Volksgenossen mit dem Reiche abgeschlossen hatte, war dieses Verhältniß mit einem Male geändert; aus dem vorhin freien Volke war ein römisches Heer, aus dem früheren Organe der Gemeinde deren Herr geworden. Für dieses neue Verhältniß der burgundischen Könige zum römischen Hofe einer- und ihrem Volke andererseits blieb es ohne jeglichen Einfluß, daß sie meist gegen den Hof höchst willkürlich verfuren, daß sie Kaiser ein- und absetzten, wie es ihr Vorteil erforderte: der einzige Herrscher im römischen Reiche war theoretisch immerhin der jedesmalige Kaiser, als dessen Beamten die Könige handelten oder doch zu handeln vorgaben. So zogen Chilperich und Gunderich im Auftrage des Kaisers Avitus 456 gegen den suevischen Rechiar, Gunderich führte im Namen Sever's den Krieg gegen Aegidius; als römischer Heermeister verteidigte Chilperich II. 471 die Auvergne. Der Unterschied zwischen diesen neuen Heermeistern und den kaiserlichen Feldherren und Verwaltern der Provinzen in früherer Zeit bestand einzig darin, daß erstere die thatsächlichen Inhaber der Macht waren, die ihr Verhältniß zum Hofe abwarfen, sobald es anfing, ihnen lästig zu sein. Aber indem sie sich selber der kaiserlichen Gewalt unterordneten, brachten sie ihre Volksgenossen unter ihre Gewalt. Wie von dieser Seite angesehen, die oft mißkannte Thatsache Bedeutung gewinnt, daß auch nach Auflösung des weströmischen Reiches die neuen Könige den oströmischen Kaiser als obersten Herrn anerkannten und ihre Macht als bloßen Ausfluß der kaiserlichen bezeichneten, darauf ist schon oben (S. 50) hingewiesen.

Bei der Art, wie die burgundischen Führer von dem neuen Lande Besitz nahmen, konnte es nicht anders sein, als daß die römische Verwaltung für die alten Bewohner in den eingenommenen Provinzen unverändert fortbestehen blieb; für diese war der burgundische Führer als römischer Patrizius Träger der höchsten Civilgewalt Wir wissen nicht, ob die rechtliche Gewalt des Königs über die Burgunden in den ersten Zeiten nach der Besitznahme des Landes schon dieselbe, ob eine beschränktere war; die Gundobald'sche Gesetzgebung wenigstens stellte Burgunden und Romanen vor dem öffentlichen Rechte in allen Dingen gleich; das deutsche Wergeld für den Mord machte der römischen Todesstrafe Platz; selbst nicht einmal im Heere bildeten die Burgunden eine bevorzugte und geeinigte Masse mehr, wie dies bei den Ostgoten der Fall gewesen zu sein scheint, sondern teilten die Ehre des Waffendienstes mit den Romanen. [2])

So hat sich mit logischer Notwendigkeit auf den Trümmern des altgermanischen Gemeindewesens, an Stelle der alten Fürstengewalt, eine neue Monarchie im römischen Sinne erhoben. Bei dem Könige liegt die höchste und in zweifelhaften Fällen die einzige Entscheidung; er erläßt Verordnungen mit bindender Kraft und straft die Uebertretung derselben mit Geldbuße oder Tod, [3]) in seiner Hand vereinigt sich die höchste militärische und administrative Gewalt. [4])

An der Festigung des neuen Königtums arbeitete in ihrer Weise die Macht der rechtgläubigen Kirche; das Interesse der letzteren fiel hier mit dem des Königtums zusammen. Wenn Gundobald und Sigismund der rechtgläubigen Kirche in ihrem Kampfe gegen den Arianismus Hülfe liehen, so erwiederte die Geistlichkeit diesen Dienst, indem sie dem Könige das unumschränkte Herrscherrecht zusprach und die christlich-orientalischen Begriffe von Obrigkeit und Untertanen allmälig auf das Verhältniß von König und Volk zu übertragen suchte. „Zögere nicht länger, denn Du bist

Herr des Volkes, nicht das Volk Dein Herr," läßt Gregor den Bischof Avitus zu Gundobald reden, als dieser fürchtete, durch eine plötzliche Aenderung des Bekenntnisses den Unwillen des Volkes zu erregen.[5])

Von einem Fortbestande der alten Rechtsverhältnisse konnte unter diesen Umständen keine Rede mehr sein; das Volk hat keinen Teil mehr an der Gesetzgebung, die Selbstverwaltung der Gemeinden schwindet, um einer planmäßigen Centralisation zu weichen, und wie die Regierung Sigismund's schon Alles an sich trägt von einer Despotie, so ist das Volk auf dem besten Wege, sich in eine Untertanenschaft zu verwandeln.[6])

Mit dem neuen Königtume ist zugleich der Hof hervorgetreten; in der Nähe des Königs zu sein fängt an, Alles zu bedeuten. Zu den obersten Hofbeamten gehörten die Comites, die Domestici, die Cancellarii und die königlichen Hausmeier,[7]) unter denen eine scharfe Sonderung der Aemter wol kaum stattfand; ein eigener Beamte führte die Sache des Fiscus.[8]) Neben diesen war noch ein Kreis vornehmer, durch Besitz oder Bildung einflußreicher Männer, weltliche Großen oder kirchliche Würdenträger um die Person des Königs versammelt; sie Alle bildeten gewissermaßen den königlichen Rat, in dem die Gesetze vorberaten und die wichtigsten administrativen Maßregeln angeordnet wurden.[9]) Es leidet keinen Zweifel, daß der altgermanische Adel bei den Burgunden wie bei Goten und Franken teils durch die Wanderung untergegangen war, teils in den neuen Verhältnissen alle Bedeutung verloren hatte; an seiner Stelle bildet sich aus jenen Königsgenossen eine neue, durch höheres Wergeld vor der Classe der Freien ausgezeichnete Aristocratie: die Optimates oder Proceres, deren Bedeutung nicht mehr auf der Anerkennung des freien Volkes, sondern auf den persönlichen Beziehungen zum Fürsten beruhte, deren Vorzug nicht eine Thatsache, sondern ein königliches Privilegium war.[10]) Um die weiteren Abstufungen unter den freien Landeseinwohnern richtig zu würdi-

gen, muß festgehalten werden, daß der geregelte Grundbesitz, der den Deutschen durch die Ansiedelung geworden war, für das Recht und die persönliche Würde einen ganz neuen Maßstab gab (S. 41—42); was im römischen Reiche schon längst gegolten hatte, daß Handwerk und Gewerbe gemein, Keiner aber ein respectabler Mann sei, als der Grundbesitzer, das fand gewissermaßen auch auf die Deutschen in den neuen Verhältnissen seine Anwendung. Der Grundbesitz gab die Ehre des vollfreien Mannes, der Mangel desselben drückte zum Minderfreien herab; und nach diesem Grundsatze machte das burgundische Gesetz zwischen den Freien (Mediocres) und den Minderfreien (Minores, Leudes) eine Scheidung, die ähnlich derjenigen war, welche im römischen Reiche zwischen den Possessores und den Plebejern bestand, und die in Burgund sogar eine Verschiedenheit des Wergeldes bedingte.[11])

Ueber den einzelnen Gauen, Marken oder Stadtgebieten, in denen Burgunden und Romanen vermischt wohnten, stand als Vertreter des Königs ein burgundischer und ein römischer Graf an der Spitze der Rechtspflege (S. 71). Ein vom Könige ernannter Commissar, der judex deputatus, war als gelehrter Rechtsbeistand ihnen zur Seite gestellt und mußte von dem Grafen zugezogen werden, bevor dieser die Entscheidung fällte.[12]) Das Ansehen des Grafen und der Gerichte geltend zu machen, diente eine aus den königlichen Freigelassenen gebildete Schaar bewaffneter Gerichtsknechte, die Wittesfalke; sie führten die Urteile des Grafen aus, zogen die im Namen des Königs auferlegten Buß- oder Strafgelder ein oder schritten zur Pfändung, und nicht selten führte ihr unliebsames Amt zu heftigen Gewaltthätigkeiten des Volkes.[13]) Es ist klar, so viel von germanischem Rechte in dem burgundischen Gesetzbuche enthalten ist, die Art und Weise, wie dasselbe geübt wurde, ist durchaus ungermanischer Natur.

Die Kosten für den königlichen Hofhalt wurden ohne Zweifel aus den Einkünften der römischen Domänen bestrit

ten, welche nach Einnahme des Landes in das Eigentum des Königs übergegangen waren.[14]) Außer diesen Einkünften bereicherten den königlichen Fiscus noch die Buß- und Friedensgelder, welche auf Rechtsverletzungen gesetzt waren; von sonstigen Leistungen des Volkes an den König wird nur noch die Pflicht erwähnt, die im Lande umher reisenden königlichen Beamten und fremden Gesandten unentgeltlich zu bewirten.[15]) Ob auch die Ausübung der Hoheitsrechte den königlichen Kassen etwas einbrachte, ob die durch Diocletian und Constantin den Großen bestimmte und geregelte Grundsteuer forterhoben wurde, darüber enthalten unsere Nachrichten nichts; doch werden die burgundischen Könige hierbei kaum anders verfaren sein, als die gotischen.

Ueber den ökonomischen Zustand des südöstlichen Galliens bei der Einwanderung der Burgunden geben die Berichte der gleichzeitigen Schriftsteller ein erschreckendes Zeugniß. Es war hier nicht anders als im größten Teile des übrigen Reiches. Der Ackerbau lag gänzlich darnieder, die einst so blühenden Rhonelande waren zur Wüste geworden; die kleine Gutswirtschaft hatte längst aufgehört und der ganze Grundbesitz war in den Händen einiger Vornehmen, neben denen die Masse der Bevölkerung ein elendes Proletariat bildete; die öffentlichen Straßen waren verfallen und unsicher geworden. Was die elende römische Wirtschaft dem Lande noch von Wolstand gelassen, das hatten die furchtbaren Verwüstungen bei dem Einbruche der Deutschen und endlich die hunischen Horden des Aëtius in den Jahren 437—439 vernichtet.[16]) Wenn auch der Ackerbau und die Behandlung des Bodens durch die neuen Ankömmlinge keine durchgreifende Umänderung oder Verbesserung erfur, da die alte Sclavenwirtschaft unverändert fortdauerte, so gab die Verteilung der Ländereien an die Einwanderer, die Auflösung der großen Landgüter in kleine Besitzungen und eine Zeit ungestör-

ten Friedens, wie ihn das Land seit langem nicht mehr gesehen, schon allein die Aussicht auf eine bessere Zeit. Wie ein gesunder Körper nach langem Siechtume, so hatte die Bevölkerung und der Ackerbau des um 450 von Menschen entblößten Landes sich fünfzig Jahre nach der Ansiedlung schon so weit erholt, daß Gundobald sich gezwungen sah, das Ausroden und Urbarmachen von Wäldern durch königliche Erlasse zu beschränken.[17]) Zalreiche Heerden aller möglichen Hausthiere: Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine machten neben dem Landbesitze den Reichtum des Burgunden aus. Der Weinbau, den das Volk schon in seiner alten Heimat gekannt haben mag, ward mit besonderer Vorliebe betrieben und die Gesetzgebung machte denselben zu einem Gegenstande ihrer besonderen Sorge.[18]) Das Ansehen der Flüsse war durch Schiffe und Kähne belebt und gesetzliche Bestimmungen sorgten für die Erhaltung und Sicherheit der öffentlichen Wege.[19]) Der Luxus gefiel sich in Geräten von Gold und Silber, welche Sclaven in den Städten bearbeiteten;[20]) abgerichtete Hunde und Falken dienten dem alten jagdliebenden Sinne. Bei den Romanen fand diese germanische Liebhaberei raschen Eingang und selbst Priester und Bischöfe betrieben die Jagd mit Hunden und Falken in solchem Maße, daß das Concil von Yenne es für nötig fand, mit aller Strenge dagegen einzuschreiten.[21])

Meist wol lebte der Burgunde auf dem Lande; ein Wohnhaus nebst umzäuntem Hofe und Obstgarten gibt ein hübsches Bild ländlichen Lebens.[22]) Der Sohn hatte das Vorrecht am Familiengute, wo er felte, erbte die Tochter;[23]) Kleidung und Schmuck der Mutter dagegen fiel der Tochter oder den nächsten Blutsverwandten des Weibes zu.[24]) Von dem übertragenen Loose konnte der Vater nichts verschenken, bevor er mit seinen Söhnen geteilt hatte, eben so wenig konnte er den Sohn enterben oder durch Testament einem Fremden etwas übertragen.[25]) Bis zum fünfzehnten Jahre stand der

junge Burgunde unter väterlicher Vormundschaft, dann ward er für großjährig erklärt und konnte frei über sein Vermögen verfügen;[26]) starb er, ohne Erben zu hinterlassen, vor dem Vater, so fiel sein Vermögen an den letzteren zurück, doch blieb es für diesen ein unveräußerliches Gut, das nach seinem Tode den übrigen Söhnen zufiel.[27]) Die Ehe blieb eine Art von Kaufgeschäft, bei welchem der Vollfreie den Wittemo oder das Kaufgeld mit fünfzig, der Minderfreie mit fünfzehn Schillingen an den Vater oder die nächsten Anverwandten des Mädchens zu entrichten hatte.[28]) Außerdem empfing die Jungfrau von dem Gemale ein ansehnliches Geschenk, die Morgengabe, welche ihr nach dem Tode des Mannes zur Nutznießung verblieb, nach ihrem Hinscheiden aber an die Söhne fiel.[29]) Die zweite Ehe, welche die Wittwe einging, trug etwas Schimpfliches an sich, sie tilgte alle Rechte, welche die erste Verbindung ihr an der Hinterlassenschaft des Mannes gegeben hatte, und sogar der unmündige Sohn ward den Händen der Mutter entzogen und dem Schutze des Großvaters anvertraut.[30])

Wir sehen, in allen diesen Beziehungen des Familienlebens hat die altgermanische Rechtsgewohnheit sich ohne merklichen Einfluß des römischen Rechtes behauptet.

Auch in seiner äußeren Erscheinung hatte der Burgunde zur Zeit des Sidonius († 484) die von Tazitus gepriesenen altgermanischen Eigentümlichkeiten bewahrt: den hohen siebenschuhigen Wuchs, das blaue Auge und das lange rötliche Haar.[31]) Schulter, Brust und den Unterkörper bis zu den Knieen deckte ein buntfarbiger, eng anliegender Leibrock, den Sidonius der römischen Tunica vergleicht. Der größte Teil des Armes, so wie das Unterbein waren bloß; den Fuß bis zu den Knöcheln umhüllte ein Schuh, aus einem Stücke behaarter Thierhaut bestehend, das durch eine Schnur zusammengehalten wurde. Ueber dem Leibrocke, Brust und Schulter bedeckend, lag das Wams, das meist wol aus Thier-

häuten bestand. Ein grüner Mantel, mit roten Streifen berändert, auf den das lange, durch aufgetragenes Fett verschönerte Haar niederfiel, vollendete den Anzug, der im Wesentlichen noch an die Tracht des Deutschen zu Tazitus' Zeiten erinnert. Unter dem Mantel, über dem Pelzwamms, quer über die Brust lief das Wergehenk, an welchem das Zeichen des Freien, das Schwert, hing.[32]) — Wol mochte es den Spott der Romanen herausfordern, wenn die „ungeschlachten" Riesen mit ihrer rauhen Sprache und ihren ungehobelten Manieren am Morgen vor den fein parfümirten römischen Advocaten erschienen, um sich in aller Weitläufigkeit über Proceßsachen unterrichten zu lassen:[33]) seltsamer als dies muß uns erscheinen, daß ein jugendlich-rohes Volk an den spitzfindigen religiösen Düfteleien, ob der Sohn dem Vater gleich oder ähnlich sei, sich mit einem Eifer beteiligte, der einem Griechen alle Ehre gemacht hätte und so weit absteht von der kindlichen, tief innigen Empfänglichkeit, welche späterhin die Sachsen dem christlichen Glauben entgegenbrachten; und wahr ist, daß die deutsch-arianischen Pfaffen es der römischen Geistlichkeit in diesen Zänkereien weit zuvorthaten.[34])

Die leidenschaftliche Liebe für Gesang scheint ein Erbteil aller deutschen Stämme gewesen zu sein; bekannt ist die rührende Geschichte des vandalischen Gelimer, der, auf dem Berge Pappua eingeschlossen, von dem heruliſchen Anführer eine Cither verlangte, um zu den Tönen derselben sein Leid zu singen. Noch lange bewarten die Burgunden in dem neuen Lande sich ihre heimischen Gesänge, welche sie mit einer dreisaitigen Cither zu begleiten pflegten, und die Eitelkeit der Romanen, welche, wie Syagrius, des Sidonius Freund, des Deutschen kundig waren, gefiel sich nicht wenig darin, wegen der eingeübten Fertigkeit auf diesem Instrumente sich von den Burgunden aufgesucht und bewundert zu sehen.[35])

In alter Ungebundenheit, in einem mehr oder weniger groben Müßiggange verdehnte der freie burgundische Besitzer

sein Leben; verschwenderisches Wirtschaften und leichtsinniges Verschleudern des erhaltenen Grundbesitzes, was zu der viel gerühmten Vorliebe der alten Deutschen für den Ackerbau gar wenig passen will, nahm in einer Weise überhand, daß Gundobald, um diesem Unwesen Einhalt zu thun, durch einen königlichen Erlaß den Grundbesitz als unveräußerlich erklären ließ.[36])

Die Bestellung der Aecker, die Ausübung der Gewerbe und die Verrichtung der Dienste im Hause, von den gemeinsten und gröbsten Arbeiten hinauf bis zu den Künsten des feinsten Luxus, war Alles einem zalreichen Sclavenproletariate überlassen, welches den Deutschen nicht aus der Heimat her eigen, sondern ihnen zugleich mit der Erbschaft des römischen Reiches zugefallen war.[37]) Ein Teil dieser unfreien Knechte, wie Gold- und Silberarbeiter, Kupfer- und Eisenschmiede, Wagenfabrikanten, Schuster und Schneider, arbeiteten nicht allein für die Bedürfnisse ihres Herrn, sondern trieben mit Erlaubniß und auf Rechnung des letzteren ihr Gewerbe öffentlich in den Städten;[38]) ihr Wert stieg mit dem Grade ihrer Geschicklichkeit; so ward der Pflüger zu dreißig, der Goldarbeiter dagegen zu hundert und fünfzig Schillingen oder dem fünf und siebzigfachen Werte eines Ochsen geschätzt.[39]) In ungleich höherem Ansehen als die übrigen Sclaven stand der Sclave des Königs und der germanischer Herkunft; ja wer einen Sclaven des Königs von deutscher Herkunft vorsätzlich erschlug, hatte diese That gleichwie den Mord eines Freien mit dem Tode zu sühnen.[40])

In rechtlicher Hinsicht aber galt der Sklave wie im römischen Reiche als der zur Sache oder zum Thiere herabgewürdigte Mensch, und rechtlos war er der Willkür seines Herrn überlassen. Eine Freigeborne, welche sich dem Unfreien hingab, sühnte das Verbrechen der geschändeten Freiheit mit dem Tode oder wanderte, wenn der Wille der Eltern es vorzog, in königliche Knechtschaft.[41]) Wie an dem Freien mit

seiner Habe so ward das verletzte Gesetz bei dem Unfreien an dessen Leibe gesühnt durch Geißelhiebe, welche nach dem, allen gotischen Völkern eigenen Strafmaße zu je Zehn ausgeteilt wurden; die Qualen der Folter endlich waren das gesetzlich bestimmte Mittel, das Zeugniß oder Geständniß des Sclaven zu erhalten.[42])

Wie groß die Zal dieser unseligen Menschenclasse in Burgund war, dafür gibt ein erschreckendes Zeugniß der oben erwähnte Umstand, daß im Jahre 497 aus der Herrschaft Gundobald's allein über sechs Tausend, welche bei dem Raubzuge nach Ligurien von dort weggeschleppt waren, ohne Nachteil für die Burgunden wieder in ihre Heimat konnten entlassen werden. Der Krieg sorgte für die Erhaltung und Vermehrung derselben und wie auf den Märkten des römischen Reiches so ward auch hier noch immer ein schnöder Handel mit Menschenfleisch getrieben. Es war die Kirche, welche für das Menschenrecht gegen das herkömmliche zuerst in die Schranken trat; sie belegte den Sclavenmörder mit dem Banne, sie erwirkte Freilassungen und verbot den Menschenhandel,[43]) und es bleibt eines ihrer großartigsten Verdienste, die neue germanische Welt vor der sittlichen Fäulniß bewahrt zu haben, mit der das Sclavenproletariat fast alle Staaten der alten Welt überzogen hatte.

Mit der Freilassung trat der Sclave aus der rechtlosen Stellung gegen seinen Herrn heraus, er trat in die Mundschaft des Königs und konnte in das frühere Verhältniß von seinem Herrn nicht wieder zurückgebracht werden, es sei denn, daß er vor Gericht überführt wurde, diesen an Gut und Ehre beschädigt zu haben. Doch stand die Einleitung dieses Verfarens nur dem unmittelbaren Herrn, nicht dessen Nachkommen zu.[44]) Keineswegs aber gab die Freilassung auch das Recht des freien Weges; der Freigelassene blieb in der Hörigkeit seines Herrn und konnte sich aus diesem Verhältnisse nur dadurch befreien, daß er seinem Herrn ein Lösegeld von

zwölf Schillingen zalte oder von dem Römer ein Drittel an dessen Vermögen erwarb.[45])

Der Stand der Leten oder Liten, der bei Franken, Sachsen und Friesen sich findet, ist dem burgundischen Gesetzbuche unbekannt; doch findet sich neben den unfreien Knechten noch eine andere Classe von Unfreien: die Colonen oder Originarii, die alten, persönlich freien, aber von dem Boden, den sie bebauten, abhängigen Bewohner des Landes. Ihre rechtliche Stellung in Burgund war, anders als bei andern deutschen Volksstämmen, von der des Sclaven kaum verschieden; wie die Sclaven wurden auch sie körperlich gezüchtigt, wie bei jenen vertrat die Folter das gerichtliche Verfaren.[46])

Als kaiserliche Beamte, als römische Heerführer hatten Chilperich und Gunderich mit ihren Schaaren von der neuen Heimat im südöstlichen Gallien Besitz genommen; nichts war natürlicher, als daß die alte Organisation des Landes bestehen blieb und der römischen Nationalität ihre rechtlichen, politischen und religiösen Einrichtungen erhalten wurden. Was hätte das alt-burgundische Staats- oder Gemeindewesen auch gehabt, das die neuen Ankömmlinge an Stelle der römischen Einrichtungen hätten setzen können? Wie die ganze Verwaltung sich nach römischem Muster einrichtete, so blieb für den Privatverkehr der Romanen unter einander das römische Recht bestehen;[47]) in den Städten, wo die Mehrzal der Romanen lebte, erhielt sich die römische Municipalverfassung und mit neuem Stolze nahmen die Romanen ihren Sitz in den Curien ein.[48]) Titel und äußere Ehrenzeichen behielten ihren herkömmlichen, nichtssagenden Wert und der inhaltsleere Name eines römischen Senators war nicht das Geringste, mit dem selbst ein Mann, wie Avitus, gravitätisch zu prunken pflegte.[49])

Es gibt eine irrige Vorstellung von jener Zeit, wenn man glaubt, die Romanen hätten sich den Burgunden gegenüber

als Unterdrückte gefühl, im Gegenteil sahen die Romanen mit versteckter Verachtung auf diese, als auf eine gemeinere Race herab. In den Briefen und Gedichten des Sidonius in bissigen Wendungen und vornehmen Scherzen macht der römische Bettelstolz seinem Hasse gegen die „gefräßigen Burgunden", die unmanierlichen Giganten, die übelriechenden Knoblauchesser Luft. „Du meidest sie, weil sie für schlimm gelten," schreibt derselbe Sidonius an seinen Freund, „ich halte sie von mir fern, auch wenn sie gut sind."[50]) Es ist ganz derselbe schwache und selbstgefällige Spott, derselbe aufgeklärte Hochmut, mit dem die späteren Nachkommen dieses Geschlechtes so lange Zeit auf die „deutschen Bären" herabgesehen haben.

Seit die gelehrte Bildung aus der Hauptstadt des Reiches und Italien geflohen war, hatte sie vorzüglich in dem südlichen und südöstlichen Teile Galliens ihren Sitz genommen. Noch gegen Ende des vierten Jahrhunderts blühten hier Rhetoren- und Grammatikenschulen; das Latein ward noch lange mit Zierlichkeit und Geschick behandelt und in die Studienörter Autün, Marseille, Lyon floß noch immer eine zalreiche Menge von Fremden zusammen, um sich in rhetorischen, philosophischen und grammatischen Studien zu üben. Aber das hinderte nicht, daß das wissenschaftliche Leben und die Sprache mit dem Zerfalle des Reiches immer mehr entartete. Das Latein, nur noch in den Schulen gelehrt, hörte um die Mitte des fünften Jahrhunderts auf, lebendige Sprache zu sein, während die Sprache des täglichen Verkehres, die sogenannte lingua rustica, in die immer mehr fremde Elemente eindrangen, immer weiter um sich griff.[51]) Der gelehrten Bildung waren gründliche Kenntnisse eben so fremd geworden, wie der Poesie Schönheit und Natur, und was von beiden diesen Namen noch verdiente, ward ein Spiel vornehmer Liebhaberei oder diente in den Händen der Geistlichkeit kirchlichen Zwecken und religiösen Streitigkeiten. Bei dem gänzlichen Mangel an poetischer Empfindung warf die

literarische Schöngeisterei sich auf das Gelegenheits- oder Zeitgedicht, wie Sidonius, oder griff zu kirchlich-dogmatischen, aller Poesie feindlichen Stoffen. Die dichterische Leere und das sprachliche Siechtum versteckte sich hinter seltenen Worten, geschraubten Wendungen, übertreibendem Schwulst und bombastischer Ausdrucksweise.

Aber trotz aller Entartungen, in welche das wissenschaftliche, politische und sittliche Leben der Romanen verfallen war: nach dem allgemeinen Gesetze, daß der politisch höher Gebildete sich den sittlich tüchtigeren Barbaren unterwirft, ging es auch hier zu: die Burgunden wurden zu Romanen und zwar rascher als ein anderes der ausgewanderten Völker. Mit entschiedenem Bewußtsein ward die Romanisirung betrieben von den burgundischen Königen selbst, denen, nach dem Worte des westgotischen Ataulph, die politische Notwendigkeit und ihr eigener Vorteil gebot, nicht in der Vernichtung, sondern vielmehr in der Herstellung des Römischen ihre Ehre zu suchen; denen ihre eigene Herrlichkeit, wie König Sigismund sagte, nur ein Abglanz der römischen war. Wenn König Gundobald Burgunden und Romanen in gleiche Institutionen, welche das politische und gesellschaftliche Leben eines Volkes ausmachen, in gleiche Religion und Rechtspflege, Verfassung und Verwaltung überzuleiten suchte, so kann das Wesentlichste seiner Verordnungen nicht darin gefunden werden, daß sie den Romanen eine gleichberechtigte Stellung neben den Deutschen gaben: die Nationalität als solche sollte aufhören und ein neues, breiteres Volksleben an ihre Stelle treten. Wie bewußt er hierbei verfur, beweist am besten seine stete Furcht, die deutsche Nationalität gegen sich zu empören. (S. 66—67.)

Die Romanisirung begann von oben herab. In allen Geschäften des Hof- und des Staatslebens war die Sprache der Romanen die herrschende, sie war die Sprache der Diplomatie und des Gesetzbuches, sie herrschte im mündlichen und schriftlichen Verkehre des Königs mit seinen Freunden. Eine

Menge vornehmer Romanen, die des Deutschen ohne Zweifel nicht kundig waren, stand in allen Aemtern des Hofes und der Verwaltung; Laconius, ein Mann aus alter senatorischer Familie, war Kanzler am Hofe Gundobald's, Aredius des Königs vertrauter Ratgeber; Placidius und Lucanus bekleideten hervorragende Stellen im Heere; die Erziehung des Thronfolgers endlich war ganz in die Hände eines Romanen gelegt. Auf den Münzen, welche meist aus der altkaiserlichen Münzstätte Lyon hervorgingen, stand das Bild des byzantinischen Kaisers, während der Name des Königs höchstens in Initialen angedeutet erschien;[52]) in der Zeitrechnung hielt man an der Zälung nach Jahren der Consuln fest, erst später begann man nach Regierungsjahren der Könige zu zälen.[53]) Nicht wenig kamen diesen Bestrebungen des Königtums die kirchlichen Verhältnisse zu Hülfe. So lange die Burgunden Arianer blieben, war die Sprache ihres Gottesdienstes, wie bei allen arianisch-gotischen Stämmen, ohne Zweifel die deutsche und gewiß war die Bibelübersetzung Ulfila's bei ihnen wie bei den Westgoten in Gebrauch.[54]) Aber schon die kirchlichen Streitigkeiten mit den katholischen Romanen führten für sie die Notwendigkeit herbei, lateinisch zu schreiben und zu disputiren, wie denn das Religionsgespräch, welches König Gundobald im Jahre 499 in Lyon halten ließ, von Seiten der Burgunden in lateinischer Sprache geführt ward. Die Niederlage, welche der deutsche Arianismus endlich durch die rechtgläubige Kirche, deren Sprache das Lateinische war, erlitt, war zugleich ein Sieg des romanischen über das germanische Wesen.

Wie hier in feindlichem Angriffe Staat und Kirche dem deutschen Elemente harte Stöße versetzte, so zwangen in minder fülbarer, friedlicher, aber desto nachhaltigerer Weise alle die neuen Verhältnisse und Bedürfnisse des täglichen Lebens, zu deren Bezeichnung die deutsche Sprache kaum hinreichend gebildet war, den Burgunden römische Sprache und Weise

auf; und wenn auch einzelne Romanen, wie Syagrius, sich der Sprache der neuen Bewohner bequemten, so beweist neben der barbaren-verachtenden Stimmung der Romanen das scherzhafte Staunen des Sidonius mehr als genug, daß dieses nicht eben häufig geschah. Das durch die Gesetzgebung schon früh verliehene Recht, gegenseitige Ehen zu schließen, der ebenfalls durch die Gesetzgebung gern gestattete Gebrauch des römischen Privatrechtes für die Beziehungen der Burgunden zu einander (s. o. S. 69—70), arbeiteten mächtig an der Zersetzung des heimischen Wesens; unter die Belustigungen der Vornehmen endlich fingen die mimischen und scenischen Darstellungen der Römer an zu gehören, römische Bänkelsänger, Possenreißer und Tänzer drangen in die Gesellschaften ein und verdrängten hier wie bei Goten und Vandalen die heimischen Weisen und Sitten.[55])

Unter diesen Umständen mußte die Romanisirung des Volkes rasch vor sich gehen; die Erhebung gegen Sigismund war ein letztes Auflehnen der sterbenden Nationalität gegen das siegende Römertum. Wie sehr das burgundische Leben am Ende dieser Zeit schon von römischem überwuchert war, beweist am besten Procop, wenn er Westgoten und Franken den Burgunden als Germanen gegenüberstellt.[56])

Die Folgen, welche diese Umwälzung in dem nationalen Leben des Volkes unmittelbar nach sich zog, erscheinen eben so unerfreulich, wie die ganze Zeit bedeutsam und folgenreich ist. Was die Burgunden von römischer Civilisation annahmen, das gewannen sie zunächst doppelt an allen Auswüchsen derselben, und wie Krankheiten in kräftigen Naturen am heftigsten auftreten, so steigerte sich das Verderbniß des römischen Lebens bei den Deutschen zu gräuelhafter Höhe. List und brutale Gewalt, Tücke und Grausamkeit, Ueppigkeit und rohe Genußsucht, frecher Uebermut neben Schwäche zeigen das Wesen einer oberflächlich übertünchten Barbarei, wie denn in König Sigismund's Leben die nächsten Folgen der Bekannt-

schaft mit römischem Wesen nach einer Seite sinnlich vor Augen treten. Der Meineid war so häufig geworden, daß der Schwur außer allen Credit kam und ein Gesetz notwendig ward, welches das Gottesurteil an Stelle des bisherigen Beweisverfarens setzte. Nach diesem Gundobald'schen Gesetze, welches für das fränkische Reich in der Folge eine traurige Berühmtheit erhielt (S. 77), war es dem Beklagten gestattet, den Eid der Gegenpartei zurückzuweisen und statt des gerichtlichen Verfarens die Entscheidung durch den Zweikampf zu fordern, zu dem einer von den Zeugen des Klägers durch das Loos bestimmt wurde. Ward durch dieses Gottesgericht zu Gunsten des Beklagten entschieden, so zalte ein Jeder der Zeugen, da er eine ungerechte Sache hatte beschwören wollen, eine Buße von dreihundert Schillingen, fiel dagegen im Kampfe der Beklagte, so erhielt die Partei des Klägers den neunfachen Ersatz aus dessen Vermögen.[57]) Der Zustand drohte in eine völlige Anarchie der Sitte und der Gesellschaft auszuarten und das Morgenrot, was Tazitus geschildert, machte einer wüsten Gährung sich mischender Elemente Platz.

Aber die innere Natur des Volkes war stark genug, diese Krise zu bestehen; es war in seine Flegeljahre eingetreten mit allen Rohheiten und sittlichen Entartungen, welche dieses Lebensalter begleiten. Fast auf jeder Seite des Gesetzbuches lesen wir von zerhauenen Armen, von ausgeschlagenen Zähnen und ausgerauften Haaren der Weiber, von zunehmender Rechtlosigkeit und Unsicherheit des Eigentums, und das Gesetz, welches dem überführten Diebe eines Hundes auferlegte, dem letzteren vor allem Volke den Hinteren zu küssen,[58]) beweist genug, wie roh und verwildert das Gefül war. Aber in dieser Rohheit, welche die Pflichtvergessenheit in der Ehe mit einer den Römern unerhörten Strenge bestrafte, welche noch immer die Untreue des Weibes im Sumpfe barg, welche dem beleidigten Manne nicht das Recht sondern die Pflicht auferlegte, die ertappten Ehebrecher zu erschlagen und den Entführer des Mädchens,

falls er die bestimmte Geldbuße nicht erlegen konnte, dem Willen der beleidigten Eltern überließ*,[59]) lag doch eine andere Zukunft als in der glatten Firniß, welche, das Gift der römischen Gesellschaft überdeckend, das Zeichen gänzlicher Verderbniß war.

In dieser Rohheit des Lebens tritt, die Gegensätze der Zeit versöhnend, mit sanft mildernder Gewalt das Weib hervor. Zwei Frauen sind es namentlich, welche in dieser Hinsicht eine bedeutsame Thätigkeit entwickelten, und deren mildernder Einfluß die fast übertriebenen Lobsprüche der Romanen verdiente: die Gemalin des zweiten Chilperich, „eine neue Tanaquil und Agrippina für die Romanen" und Caretene († 506), die Gemalin Gundobald's, „der lichte Morgenstern der Welt", wie die Grabschrift in der von ihr gegründeten Michaeliskirche in Lyon aussagt.[60])

Wunderbare Physiognomie dieser Zeit, in der die Elemente, aus denen das neue Leben sich bilden sollte, noch unvermittelt neben einander lagen! Neben den Altar ist das blutige Schwert gestellt; in der Stille des Klosters, mit der Ausübung frommer Werke beschäftigt, giert die Nonne ein Jahrzehnt nach Blutrache; der Barbar kehrt aus dem Kriege heim und vertieft sich in biblische Studien und kirchliche Streitfragen; der Krieger legt sein Schwert bei Seite und begibt sich in rauhes Gebirge, um seine Tage einsam in der Anschauung Gottes zu verbringen. Neben der Religion der Liebe erhebt sich die Verfolgungswut, neben freche Willkür drängt sich ein finsterer Aberglaube.[61]) Es ist eine Verbindung von geistlichem und ritterlichem Wesen, von concentrirender Gewalt und trotzigem Freiheitssinn, von äußerer Brutalität und zarter Innigkeit, von verbrecherischen Gelüsten und weichen Regungen: ein durchgehender, innerer Widerspruch, welcher die Physiognomie des halben Mittelalters bleiben sollte, die in ihrer ganzen Fülle und Wesenheit noch ihren Darsteller nicht gefunden hat.

* um an ihm zu thuen, „wie Fulbert an dem Geliebten der Heloise" setzt Joh. v. Müller hinzu.

Beilagen.

Erste Beilage.

Der Kampf der Hunen und Burgunden.

Lange Zeit war die geſchichtliche Darſtellung gewohnt, das ſagenberühmte Ereigniß mit dem galliſchen Heerzuge Attila's in Verbindung zu denken. Bald ließ man die Vernichtung der Burgunden in der Mauriacenſiſchen Schlacht erfolgen, bald ſah man nach Mascou's Vorgange die Sache ſo an, als ſei König Gunthar beim Vordringen Attila's gegen Gallien in einem Grenzkampfe den Hunen erlegen. Dagegen hat ſchon Pagius als Zeitpunkt für dieſes Ereigniß das Jahr 437 feſtzuſtellen geſucht; von den Neueren haben dieſe Anſicht mit Entſchiedenheit verfochten: Müllenhoff und Waitz.

Einer Vernichtung der Burgunden in der Mauriacenſiſchen Schlacht geſchieht nirgendwo Erwähnung. Jornandes, der ſehr ausführlich iſt an dieſer Stelle, nennt die Burgunden vor der Schlacht einfach Verbündete der Römer, in der ausgemalten Schilderung des Kampfes ſelbſt wird ihrer nicht weiter gedacht. Die einzige Stelle, welche der Schlacht von Mauriacum überhaupt eine Bedeutung für die Burgunden beilegt, iſt ein Titel des Geſetzbuches (Lex tit. XVII. 1.), der mit dieſer Schlacht in gewiſſem Sinne eine neue Periode in dem Rechtsleben des Volkes anheben läßt. Doch hatte die Schlacht dieſe Bedeutung für die Burgunden nicht allein, wie denn das weſtgotiſche Geſetzbuch den angezogenen Titel aus dem burgundiſchen dem Sinne nach wiederholt.

Die Meinung Mascon's und seiner Nachfolger stützt sich auf eine unten näher zu besprechende Stelle des Paulus Diaconus; sie wird fallen, sobald die Unhaltbarkeit des letzteren gegenüber den besseren Nachrichten dargethan ist.

Hauptquelle für die gallischen Begebenheiten dieser Zeit ist das Chronikon des gleichzeitigen Prosper Aquitanus und das des Idatius. Nun heißt es bei Prosper zum Jahre 435:

Eodem tempore Gundicarium, Burgundionum regem intra Gallias habitantem, Aëtius bello obtrivit, pacemque supplicanti dedit; qua non diu potitus est, siquidem illum Huni cum populo suo ac stirpe deleverunt.

Cassiodor gibt diese Mitteilung Prosper's zu demselben Jahre in etwas veränderter Fassung:

Gundicarium, Burgundionum regem, Aëtius bello subegit pacemque ei reddidit supplicanti; quem non multo post Huni peremerunt.

Zweierlei geht aus diesen Nachrichten mit Sicherheit hervor: Aëtius bekriegt 435 die Burgunden und nachdem er sie besiegt, schließt er einen Frieden; kurze Zeit darauf werden die Burgunden durch die Hunen vernichtet. Wie oben bemerkt, hat schon Pagius das non diu des Prosper oder das non multo post des Cassiodor so verstanden, daß er sich für das Jahr 436—37 als den Zeitpunkt des Ereignisses entschied; die entgegenstehende Meinung Mascon's ist hervorgerufen durch zwei Stellen des Paulus Diaconus:

Hist. miscell. 14: His etiam temporibus Gundicarium, Burgundionum regem intra Gallias habitantem, Aëtius patricius bello obtrivit pacemque ei supplicanti concessit.

Paulus gibt mit dieser Angabe eine wörtliche Wiederholung der ersten Hälfte von dem Berichte des Prosper; aber indem er jetzt das qua non diu potitus est seiner Quelle von einem längeren Zwischenraume verstand, kam er dazu, die zweite Hälfte von Prosper's Bericht von der ersten zu

trennen und das angegebene Ereigniß mit dem allberühmten Heereszuge Attila's im Jahre 451 in Verbindung zu bringen, und so heißt es denn im folgenden Cap.:

Attila primo impetu, mox ut Gallias ingressus est, Gundicarium, Burgundionum regem sibi occurrentem, protrivit.

Sehen wir ab von dem Verhältnisse, in dem die Mitteilung des Paulus zu der Nachricht des Prosper steht, ein Verhältniß, das allein im Stande ist, den Wert des Paulus zu vernichten, so müßte es höchst befremdlich erscheinen, wenn ein gleichzeitiger Schriftsteller (Prosper starb um 465) die Zwischenzeit von 435 bis zur catalaunischen Schlacht durch den Ausdruck non diu, non multo post bezeichnet hätte. Die Stelle bei Prosper ist aber allem Anscheine nach nicht einmal nach dem Jahre 444 niedergeschrieben, also wenigstens sieben Jahre vor der Schlacht von Mauriacum (S. 130); in letzterer kann also der von ihm gemeldete Untergang der Burgunden nicht erfolgt sein. Gänzlich fällt diese Annahme vor dem Ansehen eines anderen Zeugnisses. Das Chron. Prosp. Tiron. meldet zum Jahre 443:

Sabaudia Burgundionum reliquiis datur cum indigenis dividenda.

Weist der Ausdruck reliquiae bestimmt auf eine vorhergehende Zerstörung des Volkes hin, so muß die Katastrophe wenigstens vor das Jahr 443 fallen.

Bestimmter als das non diu des Prosper gibt Idatius († um 470) die Zeitfolge der Ereignisse an. Es heißt bei ihm zum Jahre 436:

Burgundiones, qui rebellaverant, a Romanis duce Aëtio debellantur, und zum folgenden Jahre:

Burgundionum caesa viginti milia.

Müllenhoff (bei Haupt X. 149), der, so viel ich weiß, das Verdienst hat, zuerst mit Entschiedenheit auf den historischen Zusammenhang des Burgundenunterganges hingewiesen

zu haben, faßt, indem er diese Angaben des Idatius mit der angeführten Nachricht bei Prosper verbindet, die Folge der Ereignisse so auf:

Im Jahre 436 beginnt Aëtius den Kampf gegen die aufständischen Burgunden; 437 schlägt er sie in einer furchtbaren Schlacht, in der angeblich zwanzig Tausend fallen, worauf er ihnen Frieden gewährt; dann zieht Gunthar den Hunen entgegen und findet in der Schlacht seinen Tod. Diese Annahme wird aber durch die vorhandenen Quellen nicht nur nicht gestützt, sie läuft ihnen vielmehr entgegen. Der von Idatius zum Jahre 437 gemeldete Fall von zwanzig Tausend Burgunden ist kein anderes Ereigniß als das, was Prosper eine Vernichtung des burgundischen Volkes nennt. Bestätigt wird dieses durch eine sogleich anzuführende Angabe des Chron. Prosp. Tiron. zum Jahre 436.

Der Kampf, in dem die Burgunden kurz nach dem Frieden mit Aëtius durch die Hunen vernichtet wurden, stand im engsten Zusammenhange mit ihrem Aufstande gegen Aëtius.

Das Chronikon des sogen. Prosper Tiro zum Jahre 436 hat die Begebenheiten, welche Prosper zum Jahre 435 teils dem Aëtius, teils den Hunen zuschreibt, und welche Idatius auf die Jahre 436 und 437 verteilt, in folgender Weise zusammengefaßt:

Bellum contra Burgundionum gentem memorabile exarsit, quo universa paene gens cum rege per Aëtium deleta est.

Es beweist diese Stelle zur Genüge, daß die Zeitgenossen die Vernichtung des burgundischen Volkes durch die Hunen in innigster Verbindung mit der Stellung desselben zu Aëtius betrachteten, so daß eine zusammenfassende Darstellung die Begebenheiten der Jahre 436 und 437 als Einen und denselben Kampf ansehen und den Aëtius zum Träger desselben machen konnte.

Rechnen wir nun zu diesem Ergebnisse noch die Nachricht des Idatius zum Jahre 436, daß die Westgoten sich empört und Narbonne angegriffen hätten, so gestaltet der Gang der Ereignisse sich so: Im Jahre 435—36 erheben sich die Burgunden gegen Aëtius und erleiden eine Niederlage; im Jahre 436 ruft der Aufstand der Westgoten Aëtius nach dem südlichen Gallien, mit den geschlagenen Burgunden schließt er einen Frieden ab; während er um Narbonne mit den Westgoten kämpft, wird auf seine Veranlassung die burgundische Macht durch die Hunen vernichtet. Daß Sidonius Apollinaris in seinem Panegyricus auf den Kaiser Avitus (carm. VII. 236) die Hunen zu Bundesgenossen der Burgunden gegen Aëtius macht, widerlegt sich einfach durch die Bundesgenossenschaft, welche bis zu Attila's gallischem Heerzuge ununterbrochen zwischen Aëtius und den Hunen bestand, und mit Recht hat Müllenhoff die Worte des Sidonius für eine Redensart erklärt, wodurch dieser nur die Tapferkeit des Avitus und Aëtius habe ausmalen wollen.

Die genauere Darstellung, welche oben S. 27 ff. über den Zusammenhang des in Rede stehenden Ereignisses mit den Parteibewegungen am römischen Hofe, so wie über den Schauplatz der Katastrophe gegeben worden ist, wird bei der Mangelhaftigkeit unserer Quellen im Grunde freilich nur eine Hypothese bleiben, aber wie mir scheint, eine sehr ansprechende, welche durch die gleichzeitigen Ereignisse einen hohen Grad von Warscheinlichkeit erhält.

Der welterschütternde Kampf, welchen Aëtius seit dem Jahre 423 mit hunischen Truppen gegen Bonifaz und den Hof führte, hatte sich 434 zu Gunsten des ersteren entschieden; der Hof sah sich gezwungen, den verhaßten Untertanen mit doppelter Macht in seine frühere Stellung wieder einzusetzen. Zu den eifrigsten Parteigängern des Hofes hatten fortwärend die Westgoten gehört (s. S. 27). Nun kam im Jahre 435 des Bonifaz' Schwiegersohn, Sebastian, das Haupt der

gestürzten Partei, der nach dem Tode seines Schwiegervaters diesem im Range gefolgt, dann aber von Aëtius aus Italien vertrieben war, von Constantinopel, wo er vergebens Hülfe gesucht hatte, nach Gallien an den Hof des westgotischen Theoderich. Da erheben sich 435—436 die Burgunden gegen Aëtius — der von den Chronisten gebrauchte Ausdruck rebellaverunt zeigt, daß nicht von einem bloßen Raubzuge die Rede ist —; gleich nachher stehen die Westgoten auf. Darf man annehmen, daß Burgunden und Goten vereinzelt handelten, oder ist nicht vielmehr die Annahme gerechtfertigt, die schon Sirmond in annot. ad carm. Sidon. Apoll. VII. 230 ausgesprochen hat, daß dem gleichzeitigen Aufstande der stammverwandten Völker ein gemeinschaftlich verabredeter Plan oder doch eine gleiche Ursache zu Grunde lag? Der Gotenaufstand aber war ein Werk des Sebastian. Dies beweist schon der Umstand, daß Sebastian am Ende des Kampfes im Jahre 439 durch Spanien nach Afrika hinüberfloh und neue Hülfe bei den Vandalen suchte (s. Absch. II. Anmerk. 31). Entscheidender noch ist hierfür Sidon. Apollinaris carm. IX. 274, wo er von einem sonst unbekannten gallischen Dichter Cadurcus, einem Freunde seines Vaters, spricht:

Qui jam patribus fuere nostris
Primo tempore maximi sodales,
Quorum unus Bonifacium secutus
Nec non praecipitem Sebastianum.

Sebastian ward 434 Haupt seiner Partei gegen Aëtius, 435 kam er als Flüchtling zu Theoderich, 440 ward er ermordet; von 435—437 waren die Burgunden, von 436—439 die Goten im Aufstande gegen Aëtius. Wenn nun Cadurcus, worauf die letzten Verse hinweisen, in Gallien als Parteimann Sebastian's gegen Aëtius stand, so liegt nahe, daß der gotische Aufstand und die hier angedeutete Parteibewegung unter Sebastian in eins zusammenfallen.

Paulus Diaconus berichtet in seinem Leben der Bischöfe von Metz S. 173:

Attila rex Hunorum, omnibus beluis crudelior, habens multas barbaras nationes suo subjectas dominio, postquam Gundicarium Burgundionum regem sibi occurrentem protiverat, ad universas deprimendas Gallias suae saevitiae relaxavit habenas.

Diese Nachricht ist neben der obigen Angabe desselben Schriftstellers in der histor. miscell., von der sie sich sofern unterscheidet, daß sie die Vernichtung der burgundischen Macht dem gallischen Heerzuge Attila's vorangehen läßt, die einzige, welche die Vernichtung der Burgunden Attila zuschreibt und den Ort der Handlung außerhalb Galliens auf das andere Rheinufer zu verlegen scheint („occurrentem"). Ob Paulus hier die mißverstandene Nachricht Prosper's in einer anderen Fassung gegeben, ob er eine andere uns unbekannte Quelle benutzt habe, wird schwer zu entscheiden sein; seine Nachricht bliebe für uns ohne jegliche Bedeutung, wenn nicht andere Umstände ihr einen hohen Grad von Warscheinlichkeit verliehen.

Es ist schon oben S. 24—25 ausgeführt, daß noch bis zur Mitte des fünften Jahrhunderts burgundische Stämme auf dem rechten Rheinufer saßen, daß sie hier die westlichen Nachbarn der Hunen waren und noch im Jahre 434 ihre Unabhängigkeit gegen die Angriffe der letzteren verteidigten. Sechszehn Jahre später, im Jahre 450, standen diese ostrheinischen Burgunden unter hunischer Herrschaft und in der Mauriacensischen Schlacht kämpften sie im Heere Attila's gegen Aëtius und die Goten. Die Vernichtung ihrer Unabhängigkeit aber kann füglich nicht nach dem Jahre 440 erfolgt sein. Seit diesem Jahre sind die Waffen der Hunen fortwärend gegen das oströmische Reich gerichtet (Priscus 167 ff.); 442 fallen sie in Thrazien ein und verheeren Illyricum (Marcell. chron. ad a. 442); 444 mordet Attila seinen Bruder Bleda und bringt die Völker, welche diesem gehorchten, unter seine

Herrschaft (Prosp. Aqu. und nach ihm Cassiod. ad a. 444); 447 fällt Attilla in Thrazien ein und dringt gegen Griechenland bis zu den Thermopylen vor (Marcell. chron. ad a. 447); bald darauf erhöht der Hof von Constantinopel den jährlichen Tribut bis auf 2100 Pfund Gold; 448 wurden die Akatziren unterjocht, wodurch die Hauptmacht der Hunen unter Attila's Herrschaft kam (vgl. Zeuß 714). Erst im Jahre 450 mit dem gallischen Heerzuge richtete Attila seine Waffen wieder gegen den Westen. Es liegt somit nahe, daß der „denkwürdige Krieg" des Jahres 436—437, in welchem Gunthar und sein Volk den Hunen erlag, nicht bloß die burgundische Ansiedlung auf der schmalen Strecke am linken Rheinufer, sondern auch die Freiheit der ostrheinischen Burgundenstämme vernichtete. Erst hiermit wird es auch erklärlich, wie die Katastrophe auf die Völker des inneren Deutschlands einen so mächtigen Eindruck machen konnte, daß dieselbe zu einem Alles verdunkelnden Mittelpunkte der Sage ward. Als die Hunen von Osten her in das Land der benachbarten Burgundenstämme einbrachen, eilte Gunthar seinen Stammgenossen zu Hülfe und fand mit dem größten Teile seines Volkes im Kampfe den Untergang.

Im Jahre 434 waren Octar und Ruas, die Oheime Attila's, gestorben; in demselben Jahre werden Attila und Bleda Herrscher der Hunen genannt (Jord c. 35. Chron. Prosp. Tiron ad a. 434. Priscus pag. 169). Bekannt sind die freundschaftlichen Beziehungen, welche Aëtius bis zum Jahre 449 mit Attila unterhielt; an Attila's Hofe ließ er seinen Sohn erziehen, häufige Geschenke unterhielten und bewiesen die gegenseitige Freundschaft. Wenn Paulus daher die Vernichtung Gunthar's und seines Volkes, welche andere Nachrichten im Allgemeinen durch die Hunen auf Antrieb des Aëtius erfolgen lassen, in bestimmterem Ausdrucke dem Attila zuschreibt, so hat er unzweifelhaft das historisch Richtige, wenn auch unbewußt getroffen.

Zweite Beilage.

Das Königsgeschlecht der Burgunden.

Die bisher geltende, schon von Mascou, in neuester Zeit von Müllenhoff bekämpfte Ansicht geht dahin, daß nach dem Untergange Gunthar's in dem Kampfe gegen die Hunen, dem Geschlechte der Gibikunger ein neues und zwar westgotisches Königsgeschlecht gefolgt sei. Sie gründet sich auf die Verbindung von zwei näher zu besprechenden Notizen.

Das Chronikon des Prosper Aquitanus meldet zum Jahre 435: Qua (pace) non diu potitus est (Gundicarius), siquidem illum Huni cum populo suo ac stirpe deleverunt.

Dieser Nachricht entspricht eine Angabe bei Gregor v. Tours. Greg. Turon. II. 28: Fuit autem et Gundeuchus, Rex Burgundionum, ex genere Athanarici, regis persecutoris, de quo supra meminimus. Huic fuerunt quatuor filii etc.

Die angeführte Mitteilung in der Chronik Prosper's ist die einzige, welche in dem Ereignisse des Jahres 436—437 außer dem Könige auch das Volk und das königliche Geschlecht untergehen läßt. Daß das burgundische Volk nicht vernichtet wurde, wie Prosper berichtet, beweist hinreichend die Folge der Geschichte; ist es nun gestattet, seine Angabe über die Vernichtung des Königshauses buchstäblicher zu fassen als über die des Volkes?

Das Chron. Prosp. Tiron. läßt ungefär das ganze

Volk nebst dem Könige umkommen; von einer Vernichtung des königlichen Geschlechtes scheint es dagegen nichts zu wissen. Chron. Tiron. ad a. 436: Quo (bello) universa paene gens cum rege per Aëtium deleta.

Noch weniger weiß davon der mit den gallischen Geschichten dieser Zeit so vertraute Idatius, der zum J. 437 einfach meldet:

Burgundionum caesa viginti milia.

Prosper, der das burgundische Volk und Königshaus untergehen läßt, schloß seine Chronik mit dem Jahre 455 ab. Er bearbeitete dieselbe in verschiedenen Zwischenräumen und gab sie, wie die Beschaffenheit der Handschriften zeigt, stückweise heraus, im Jahre 432, 444 u. 455. (Vita S. Prosp. Aquit. ed. Paris.) Seine Angabe über die Vernichtung der Burgunden wurde ohne Zweifel vor der zweiten Ausgabe seiner Chronik, um das Jahr 440 niedergeschrieben. Um diese Zeit war das burgundische Volk als solches gänzlich vernichtet, in einzelnen Haufen war es über Gallien zersprengt; erst im Jahre 443 erhielt einer dieser Haufen die Sabaudia angewiesen, der größere Teil des Volkes aber zog noch bis zum Jahre 456 abenteuernd in Gallien, Italien und Spanien umher. Ein burgundisches Volk gab es bis zu dieser Zeit nicht mehr. Was war natürlicher, als daß der Zeitgenosse, der das erschütternde Ereigniß des Jahres 436—437 unter diesen Umständen niederschrieb, das burgundische Volk und Königshaus als gänzlich vernichtet dachte?

Cassiodor, der über die spätere burgundische Geschichte besser unterrichtet sein konnte als Prosper, hat dessen Angabe, die er sonst wörtlich wiederholt, wol nicht ohne Grund dahin verändert, daß er nur den Tod Gunthar's in dem Kampfe gegen die Hunen meldet, von der Ausrottung des königlichen Geschlechtes aber schweigt. Wir sehen, aus der Nachricht Prosper's wird für die Vernichtung der Gibikunger und ein neues Königsgeschlecht nicht viel zu gewinnen sein.

Setzen wir hier unsere Ansicht von der Fortdauer des königlichen Geschlechtes in Burgund einmal als erwiesen voraus, so drängt sich die Frage heran, wodurch die Nachricht Gregor's, der Gunderich einen Nachkommen Athanarich's nennt, veranlaßt sei. Müllenhoff hält diese Angabe „für nichts anderes, als ein schlechtes Geschwätz der katholischen Geistlichkeit Gallien's"; doch vermögen wir diese Ansicht des verehrten Forschers zur Erklärung der angeführten Notiz nicht für ausreichend zu halten. Mascou, der die Geschlechtsfolge nach Gunthar's Tode ebenfalls nicht unterbrochen wissen will, hat eine andere, nicht minder unhaltbare Erklärung der Worte Gregor's versucht. „Gundeuchus," heißt es bei ihm (Anm. II.), „hat die Schwester des Patrizius Ricimer, der in Rom und Italien so viel vermochte, zur Ehe gehabt, Ricimer selbst war von einer Tochter des Westgotenkönigs Wallia geboren;" deßhalb nenne Gregor König Gunderich einen Nachkommen Athanarich's.

Nach dieser Ansicht Mascou's hat Gregor mit dem an sich zweifelhaften Ausdrucke ex Athanarici genere, regis persecutoris nicht die westgotische Abkunft, sondern nur ein verwandtschaftliches Verhältniß Gunderich's mit dem arianisch-westgotischen Königshause angeben wollen. Es muß hierbei aber äußerst befremden, daß Gregor, der, wie Mascou annimmt, von der burgundischen Herkunft Gunderich's wußte, dessen Geschlecht nicht nach dem seines Vaters oder Großvaters, sondern wegen einer ziemlich entfernten Verschwägerung mit dem westgotischen Königshause nach dem letzteren bezeichnet habe.

Die Worte Gregor's lassen ohne künstlichen Zwang keine andere Auslegung zu, als daß Gunderich dem arianisch-westgotischen Königshause, als dessen Gründer ihm Athanarich galt, entsprossen sei, und Mascou's Versuch, dieselben zu deuten, muß als unhaltbar gänzlich aufgegeben werden. Anders aber verhält es sich mit der Glaubwürdigkeit dieser Angabe.

Mit der früheren Geschichte der Burgunden ist Gregor gänzlich unbekannt; er weiß weder von der früheren Rechtgläubigkeit des Volkes noch von König Gunthar. Wie das burgundische Volk, ist ihm auch das Königshaus, an dessen Spitze er König Gunderich stellt, von jeher ein ketzerisches gewesen.

Im Jahre 456 hatte Gunderich, in inniger Verbindung mit dem westgotischen Theodorich, Besitz von den Rhonelanden genommen; mit dem westgotischen Königshause war er ferner verschwägert und bis auf Eurich dauerte das innige Einvernehmen mit den Goten fort. Wie leicht mußte so Gregor dahin kommen, das Haus der ketzerischen Burgundenkönige, von dessen Vergangenheit er nichts wußte, mit Athanarich, dem vermeintlichen Gründer des Balthengeschlechtes, dem ersten Könige „der die Rechtgläubigen verfolgte", in Verbindung zu bringen! Gunderich aber war allem Anscheine nach kein Arianer, sondern gehörte im Jahre 463 noch der katholischen Kirche an (Brief des Papstes Hilarius an den Bischof Leontius von Arles, in welchem der magister militum Gundeuchus filius noster genannt wird. S. Abschn. III. Anm. 21); ein Umstand, der für sich schon die gotische Abkunft Gunderich's verneinen müßte.

Auf eine Stelle in der Vita S. Sigismundi: Gundericus ex suo genere levatus rex, welche Gunderich einen Sprößling des alten burgundischen Königshauses zu nennen scheint, wollen wir nicht allzu viel Gewicht legen, da die Richtigkeit dieser Erklärung immerhin zweifelhaft bleibt.

Von ganz anderem Gewichte für unsere Ansicht von der Fortdauer des Gibikungergeschlechtes ist eine Stelle des Gesetzbuches, in welcher der königliche Verfasser seine Vorgänger in der Herrschaft aufzählt:

Lex. tit. III. Si quos apud regiae memoriae auctores nostros, id est: Gibicam, Godomarem, Gislaharium, patrem quoque nostrum et patruos, liberos fuisse constiterit, in eadem libertate permaneant; quicunque

sub iisdem fuerint obnoxii servituti in nostro dominio perseverent.

Die in diesem Titel des Gesetzbuches genannten vier Könige Gibika, Godomar, Gislahar und Gunthar sind außer dem letzteren geschichtlich nicht weiter bekannt. Gunthar erhob im Jahre 412 den Jovinus, erhielt 413 einen Teil des linken Rheinufers und fiel 437 im Kampfe gegen die Hunen. Neben ihm nennt die Sage noch zwei Brüder: Giselher und Gernot, nordisch Guttormr, was anscheinlich aus Godomar verderbt ist. Der Vater dieser drei Königsbrüder heißt in den Nibelungen Dankrat, in dem lateinischen Waltharius dagegen Gibico, in der angelsächsischen Sage Gifika, in der eddischen Poesie steht Giuki an der Spitze des Geschlechtes. Es empfiehlt sich diese Ueberlieferung der Sage als historische Thatsache durch das gute Einvernehmen, in dem sie zur angeführten Stelle des Gesetzbuches steht. Gibika, der hier genannt ist, würde somit Vater, Godomar, Gislahar, Gunthar dessen Söhne sein. Die Annahme, Gibika sei eine durchaus mythische Person (Haupt. II. 572), ist unhaltbar, denn unmöglich kann doch diese bestimmte königliche Verordnung den Sinn haben: du sollst frei bleiben, wofern du nachweisen kannst, daß du frei gewesen bist zur Zeit eines Königs, der niemals gewesen ist. War Gibika eine mythische Person, dann ist der in Rede stehende Titel gleich bedeutend mit einem Restitutionsedict, was auf vorsündflutliche Zeiten zurückgreift, oder er war ein schlechter königlicher Spaß. Nicht einmal hinter den Anfang des fünften Jahrhunderts wird Gibika zurück zu versetzen sein, denn regiae memoriae auctor ward der burgundische Hendine erst mit dem Ausscheiden aus dem alten, heimischen Staatsleben durch den Uebertritt in den Kreis des römischen Lebens. Gibika war ohne Zweifel der burgundische Hendine, welcher im Jahre 407 einen Teil des Volkes nach Gallien hinüberführte. Daß Gibika keine mythische Person war, daß er Gunthar in der Zeit kurz vorherging, be-

weist auch der Inhalt des angezogenen Titels. Wenn es feststeht, sagt die Verordnung, daß Jemand zu der Zeit der genannten Vorgänger in der Herrschaft frei gewesen ist, so soll er frei bleiben, war er aber königlicher Knecht, so bleibt er in unserer Knechtschaft. Das Gesetz verlangte also von dem Betreffenden den Beweis, daß er unter den genannten Königen frei gewesen sei; es betraf somit Leute, die aus der Regierungszeit der genannten Könige zur Zeit der Abfassung dieses Titels noch lebten.

Für den Verfasser dieser Verordnung gilt allgemein König Gundobald. Diese Annahme aber hat mancherlei Bedenken. Zwischen Gibika, der jedenfalls vor dem Jahre 412 starb und der Gundobald'schen Gesetzgebung 501, liegen nahezu hundert Jahre, ein Zeitraum, der mit dem angeführten Wortlaute des Gesetzes nicht wol zu vereinen ist.

Die Lesart patruos ferner, welche die meisten und die besseren Handschriften geben, steht, wenn Gundobald Verfasser des Titulus ist, im Widerspruche mit allen geschichtlichen Zeugnissen, die nur von einem Oheime Gundobald's wissen. Die Lesart patruum, welche einige Handschriften bieten, scheint ein Versuch, den Inhalt des Titulus in diesem Punkte mit der Geschichte in Uebereinstimmung zu bringen. Endlich muß es befremden, daß, während Gundobald seine älteren Vorgänger in der Herrschaft mit Namen aufzält, er es gegen den üblichen Brauch in solchen Verordnungen unterläßt, seinen Vater und seinen Oheim namentlich anzuführen. Grimm, Gesch. der Spr. 704, hat deßhalb an der Richtigkeit der bisherigen Deutung dieser Stelle schon seine Zweifel ausgesprochen.

Wie Gundobald in dem Einführungsedicte des Gesetzbuches hervorhebt und das mehrmalige Zurückverweisen auf die Gesetze der Vorfaren, sowie die spätere Umänderung vorhergehender Constitutionen beweist, ist dieses eine Aufzeichnung und Umänderung von den königlichen Erlassen seiner Vorfaren, zu denen die eigenen Constitutionen Gundobald's

hinzukamen. Zu diesen Verordnungen seiner Vorfaren gehört der angeführte Titulus III. Patrem quoque et patruos ist nicht als Fortsetzung der Königsreihe, sondern einfach als Apposition zu dem Vorhergehenden zu nehmen. Gibika ist demnach Großvater, Godomar oder Gunthar Vater und die beiden andern Oheime des Verfassers, als den wir König Gunderich oder Chilperich zu betrachten haben. Die Abfassung dieses Gesetzes fällt damit wenigstens vor das Jahr 470. Alle Schwierigkeiten, welche die Annahme, als sei Gundobald Verfasser des Titulus, bot, sind hiermit beseitigt. Der Wortlaut des Gesetzes ist mit dieser Auffassung in Einklang gebracht; das sonst ungeschichtliche patruos ist erklärt und das Auffallende, was, wäre Gundobald der Verfasser, in dem Verschweigen der Namen von Vater und Oheim liegt, wird entfernt.

Diese Annahme über die Zeit der Abfassung des in Rede stehenden Titulus gewinnt neue Warscheinlichkeit durch Zweck und Inhalt desselben. Er setzt eine Zeit großer, vorhergehender Wirren voraus, in der eine Menge königlicher Knechte sich dem alten Abhängigkeitsverhältnisse zu entziehen und die Freiheit zu usurpiren gewußt hatten; in Folge dessen dann eine große Unsicherheit über das Recht des Einzelnen eingetreten war.

Soweit die burgundische Geschichte bekannt ist, wird sich nach dem J. 456 schwerlich ein Zeitpunkt finden lassen, in der eine solche Verwirrung der alten Verhältnisse möglich war; eine solche erfolgte aber durch das Ereigniß des Jahres 437.

Es war bei der neuen Ansiedlung in den Rhonelanden und bei der Landverteilung eine erste Notwendigkeit, in einem zweifelhaften Falle festzustellen, ob Jemand vorher frei, ob unfreier Knecht gewesen war; der Betreffende hatte alsdann nach Vorschrift dieser königlichen Constitution seine Freiheit durch den Beweis zu sichern, daß er zur Zeit der genannten Könige frei gewesen war. An König Gundobald, der 64

Jahre nach jenem Ereignisse seine Gesetze gab, kann hierbei unmöglich gedacht werden.

Eine Uebersicht genealogischer Tabellen altdeutscher Geschlechter, mögen diese sagenhaft oder historisch sein, zeigt, wie dieselben Namen in demselben Geschlechte nach fester, uralter Sitte wiederkehren, so daß die gleiche Namengebung auf das gleiche Geschlecht zurückschließen läßt. Auch Müllenhoff hat auf die Bedeutung hingewiesen, welche die Uebereinstimmung der in dem Titulus III. genannten Namen mit denen der spätern burgundischen Könige für die Ansicht von der Fortdauer desselben Herrscherhauses enthält. Den Namen Godomar trug auch der Bruder und der zweite Sohn Gundobald's; das erste Compositionswort dieses Namens kehrt ferner wieder in Godegisel. Gislaharius erscheint in dem ersten Worte seiner Zusammensetzung in dem Namen Gisilald's, des unglücklichen Sohnes König Sigismund's. Am häufigsten ist die Wiederkehr desselben Compositionswortes von Gunthar: gunths ahd. gundja Schlacht, in Gunderich, Gundobald. Bedenkt man ferner, daß das westgotische Königshaus, wenn man den späten Gundemar ausnimmt, keine Namen gleicher Zusammensetzung aufzuweisen hat, so wird man nach Allem nicht mehr zweifeln dürfen, daß Gunderich nicht aus westgotischem Geschlechte stammte, sondern nach der oben gegebenen Erklärung des Titulus ein Sohn Gunthar's oder Godomar's war. Das Haus der Gibikunger herrschte fort in Burgund, bis die Selbständigkeit des Reiches an die Franken verloren ging.

Stammtafel der burgundischen Könige.

Gibika um 407.

Godomar, **Giselher**, **Gunthar** † 437.

Söhne Godomar's oder Gunthar's.

Gunderich † um 470, vermält mit einer Schwester Ricimer's.[1] — **Chilperich** I.

Gundobald † 516, Gemalin | Caretene † 506.[2] — **Godomar**, **Chilperich** † um 480. **Godegisel** † 501.

Sigismund, Gemalin | Ostrogota.[5] — **Godomar**, eine Tochter.[3] — zwei Söhne. — **Chrothilde**, **Mucuruna**.[4] Gemalin Chlodwigs.

Sigerich † 522. — **Suavegota**,[6] Gemalin Theoderich's v. Metz. — aus zweiter Ehe: **Gundobald**, **Gisilald**.[7]

Anmerkungen zur Stammtafel.

1) S. Masconi, Anmerkung III. 3.
2) So gibt den Namen an die Grabschrift in der Michaeliskirche zu Lyon.
3) Sie starb im Brautstande kurz vor ihrer Vermälung. Siehe Aviti epist. VI. Trostschreiben an König Gundobald über den Tod seiner Tochter.
4) Auch Chrona und nachdem sie das Kleid getauscht, Sedeleuba genannt.
5) Vita Sigism. Greg. Turon. III. 5. Bei andern ist der Name auch Theodegota, so Auctor ignot. bei Bouquet III. 563: Aliam filiam Theodegotam (dedit Theodericus) Sigismundo filio Gundebai regis.
6) Greg. Turon. an der angef. Stelle. Sie hatte fast gleichzeitig mit ihrem Bruder die arianische Lehre verlassen: Aviti homilia VIII. dicta in conversione domini Sigisrici postridie quam soror ejus ex Ariana haeresi est recepta.
7) Greg. Turon. III. 6. Vita Sigismundi. Der zweite Name ist in der Form wie ihn die angezogenen Stellen überliefern: Giseladus und Gistaldus, allem Anscheine nach verderbt. (S. Beilage IV.)

Dritte Beilage.

Ueber die Lex Burgundionum.

Die Lex Burgundionum oder wie das Mittelalter sie nach dem Könige Gundobald benannte, Lex Gundobada, Loi Gombette enthält in ihrer jetzigen Fassung zwei Vorreden, neun und achtzig Titel und zwei Anhänge. Als Verfasser der eigentlichen Lex gilt König Gundobald; den ersten Anhang schreibt man gewöhnlich König Sigismund, den zweiten dem Könige Godomar zu.

Die erste, dem Könige Gundobald angehörende Vorrede des Gesetzbuches lautet:

Vir gloriosissimus Gundobaldus Rex Burgundionum. Cum de parentum nostrisque constitutionibus pro quiete et utilitate populi nostri impensius cogitaremus, quid potissimum de singulis causis et titulis honestati, disciplinae, rationi et justitiae conveniret, coram positis optimatibus nostris universa pensavimus: et tam nostra, quam eorum sententia mansuris in aevum legibus sumpsimus statuta perscribi.

Wie Gundobald in diesen Einführungsworten des Gesetzbuches aussagt, soll eine Sammlung und Revision der bisherigen Constitutionem vorgenommen werden, welche der Vernunft, der Gerechtigkeit und dem Wole des Reiches entspreche. Den Gedanken einer Verbesserung der burgundischen Gesetze in diesem Sinne brachte Gundobald, wie Gregor von Tours

bezeugt, bald nach dem fränkischen Kriege zur Ausführung, als er durch den Tod seines Bruders Godegisel Alleinherrscher in Burgund geworden war.

Greg. Turon. II. 33: Regionem omnem, quae nunc Burgundia dicitur, in suo dominio restauravit: Burgundionibus leges mitiores instituit, ne Romanos opprimerent.

Die Gundobald'sche Gesetzgebung würde nach dieser Angabe etwa in dem Jahre 501 erfolgt sein. Zu dieser Annahme stimmt Titel 42 des Gesetzbuches, dessen Unterschrift: Data Ambariaco in colloquio sub die III. Non. Septembr. Abieno VC. Cons. zeigt, daß er im September des J. 501 in einer Versammlung zu Ambérieux erlassen wurde. Derselben Zeit und demselben Orte gehören nach Bluhme's Nachweis (der burgundische Reichstag zu Ambérieux) diejenigen Constitutionen an, welche bisher als addidamentum II. irrtümlich dem Könige Godomar zugeschrieben wurden, in der von Bluhme herausgegebenen Pariser Urkunde aber die Ueberschrift tragen:

Incipit capitulus, quem domnus noster gloriosissimus Ambariaco in conventu Burgundionum instituit.

In der oben angeführten Vorrede des Gesetzbuches weist Gundobald auf die Gesetze seiner Vorfaren hin, die im Interesse des Staates eine Verbesserung oder Vervollständigung erfaren sollten, ebenso geschieht addit. II §. 10 der lex parentum Erwähnung. Wie der Lebensbeschreiber des h. Lupicinus bezeugt, unternahm die Redaction eines burgundischen Gesetzbuches schon der Patrizius Chilperich in Genf, derselbe der im Jahre 456 im Gefolge Theodorich's II. nach Spanien zog und bis um 470 gelebt haben mag.

Vita S. Lupicini Abbatis Jurensis, Bollandisten 21. Mai: Coram viro illustri, Galliae quondam patricio Hilperico, sub quo ditionis regiae jus publicum tempore illo redactum est u. s. w.

Auf eine gesetzgeberische Thätigkeit in Burgund, welche

wenigstens vor dem Jahre 472, also vor dem Regierungsantritte Gundobald's, statt hatte, weist auch Sidonius Apollinaris hin, wenn er in einem um 472 abgefaßten Briefe an seinen Freund Syagrius, diesem scherzhaft den Beinamen eines „neuen Solon der Burgunden" giebt. (Sidon. Apollin. V. ep. 5 cum annot. Sirmond.)

Der oben angezogene Titel 42 des Gesetzbuches, ebenso Titel 45, welche beide dem Jahre 501 angehören, sind wie die Mehrzal der folgenden Bestimmungen, Verbesserungen und Zusätze zu früheren Constitutionen, während die 41 ersten Artikel der Lex nirgendwo auf frühere Gesetze zurückverweisen. In den letzteren würden wir somit den älteren Bestandteil des Gesetzbuches, d. h. einen Teil von Chilperich's, Gunderich's und Gundobald's eigenen Gesetzen vor dem Jahre 500 zu suchen haben, welche letzterer, als er im Jahre 501 Alleinherrscher in Burgund geworden war, nach vorhergehender Revision als alle Zeit geltendes Landesrecht für ganz Burgund neu publiciren ließ.

Dieses Gundobald'sche Gesetzbuch, zu welchem die Constitutionen aus der späteren Regierungszeit des Königs hinzukamen, erfur eine neue Revision im Jahre 517 durch König Sigismund.

In der zweiten Vorrede des Gesetzbuches heißt es:

In Dei nomine, anno secundo regni domini nostri gloriosissimi Gundobaldi — hier lesen andere Handschriften, so auch die Lindenbrog'sche: Sigismundi — regis liber Constitutionum de praeteritis et praesentibus atque in perpetuum conservandis legibus editus sub die IV. Kal. April. Lugduni.

Daß hier nicht das zweite Regierungsjahr König Gundobald's, d. i. das Jahr 474 gemeint sein kann, begreift sich nach dem Vorhergehenden von selbst. Als Tag der Herausgabe ist IV. Kal. April. angegeben. Nun heißt es unter dem Titel 52 des Gesetzbuches: Data sub die IV. Kal.

April. Agapito Cons., d. i. das Jahr 517. Ist es etwas mehr als ein Zufall, daß der hier angegebene Monatstag so auffallend zu dem Tage der neuen Herausgabe der Lex stimmt, und gehören beide Monatstage demselben Jahre an, so gewännen wir als Datum für diese zweite Vorrede den 29. März 517. Dies war aber im zweiten Regierungsjahre König Sigismund's. Der Widerspruch, in dem die Handschriften zu einander stehen, löst sich jetzt leicht. König Sigismund gab im zweiten Regierungsjahre die lex Gundobalda von neuem heraus und so hieß es denn ursprünglich in den Einführungsworten:

In Dei nomine, anno secundo regni domini nostri gloriosissimi Sigismundi Gundobaldi regis liber constitutionum . . . editus.

Die Abschreiber, denen das Vorkommen beider Königsnamen auffällig oder unerklärlich erschien, ließen bald den einen, bald den andern der beiden Namen fallen.

Als etwas ganz besonderes betrachte ich diejenigen Constitutionen, welche als Addidamentum I. meist dem Könige Sigismund zugeschrieben werden, in der That aber älter sein mögen als das Gundobald'sche Gesetz. Meine Gründe sind folgende: Einmal offenbart sich in einzelnen Bestimmungen dieses Addidament's eine Rohheit des gesetzgeberischen Gefühls, welche in dieser Weise dem Charakter der übrigen Lex fremd ist, so Titel X. über die Bestrafung des Hundediebes: jubemus, ut convictus coram omni populo posteriora ejus (canis) osculetur; Titel XI.: Si quis acceptorem (Falken) alienum involare praesumserit, sex uncias carnis acceptor ipse super testones comedat; Titel VIII. bestimmt die dem Wahrsager gesetzlich zu zalenden Gebüren.

Während ferner die Bestimmungen des Gesetzbuches von Titel XLII. an, falls sie Verbesserungen oder Ergänzungen

zu früheren Gesetzen enthalten, immer auf diese zurückverweisen, weiß das Addidament an keiner Stelle von dem Vorhandensein früherer Gesetze und doch behandelt es in Titel II., IV, V, VI, XIII, XVI. Gegenstände, über welche in den vorhergehenden Titeln der eigentlichen Lex, die der gemeinen Ansicht zufolge doch älteren Datums sind, schon Bestimmungen gefunden werden.

Der Inhalt von Titel IV. des Addidaments: De ingenuis, qui cum servo furtum faciunt findet sich genau wieder in Titel LXX. der Lex, doch enthält letztere noch drei genauere Bestimmungen; Titel V. des Anhanges kehrt wieder in Titel XXXIII. der Lex, nur daß hier die Strafsätze härter sind. Titel VI. des Anhanges handelt über Körperverletzungen, in Betreff desselben Gegenstandes handelt Titel XLVIII. der Lex, der sich als eine Verbesserung früherer Bestimmungen ankündet, in viel umfassenderer Weise; Titel XVI. findet sich zum größten Teile wieder in Titel XXVII. 7, 8, 9 der Lex.

Eine Verbesserung oder ein Supplement zu dem eigentlichen Gesetzbuche wird man daher in diesem Addidamente um so weniger erkennen, als die vorhergehenden Bestimmungen der Lex über dieselben Gegenstände von viel bestimmterer und umfassenderer Natur sind. König Sigismund kann deßhalb auch nicht Verfasser dieses Anhanges sein, er müßte denn rohere und nichtssagendere Bestimmungen an Stelle der besseren und allgemeineren als Verbesserung eingeführt haben. War das Addidament aber ein älterer Teil des Gesetzbuches, so bleibt wiederum unbegreiflich, wie trotz der zweifachen Revision, welche dasselbe erfur, die älteren Bestimmungen neben den späteren stehen blieben, ohne daß in diesen auf jene Bezug genommen wird.

Ich vermute deßhalb nicht ohne Grund, daß der in Frage stehende Anhang des Gesetzbuches weder von Gundobald noch von Sigismund herrühre, sondern daß die Titel desselben ge-

setzliche Verordnungen eines der früheren Mitkönige von Burgund, etwa Godegisel's seien, die ursprünglich nur für einen besonderen Landesteil galten und erst nach der Sigismund'schen Revision von anderer Hand der Lex als Addidament beigefügt wurden.*) Die Zweifel und Einwürfe, welche sich bei der Annahme erheben, daß Gundobald oder Sigismund Verfasser des Addidaments sei, erledigen sich hierdurch von selbst, das zweimalige Vorkommen derselben Bestimmungen ist erklärt und das Auffallende, was in dem Umstande liegt, daß ein Zusatzartikel des Gesetzbuches von dem Dasein früherer Gesetze keine Spur zeigt, beseitigt.

Unter den 20 Titeln des Addidamentes finden sich drei, welche zum Schutze des Grundeigentums gegen Beschädigung durch Menschen oder Vieh gegeben sind. Aber hier zeigt sich in den Titeln des Anhanges eine bemerkenswerte Verschiedenheit von den entsprechenden Titeln der Lex. Während diese nämlich vorzugsweise sich auf den Schutz der Saaten und des Ackerlandes beziehen und der Weinberge nur nebenbei erwähnen (s. Lex tit. XXIII, XXVII, XLI, LXIII, LXIV), redet das Addidament Titel III. XVI. XX. ausschließlich nur von Beschädigungen durch Viehheerden oder Diebe an Weinbergen; des Saatlandes, worauf die Bestimmungen der Lex den Hauptnachdruck legen, wird dagegen an keiner Stelle gedacht. Erinnert man sich nun, daß in der Herrschaft Godegisels, welcher in Genf über ein Drittel von Burgund regierte, grade diejenigen Landesteile lagen, welche durch ihre Bodenbeschaffenheit auf Viehzucht und Weinbau angewiesen waren, so gewinnt die oben ausgesprochene Vermutung durch diesen Umstand eine neue Stütze.

*) Daß in den Gebieten der einzelnen Teilfürsten von Burgund besondere Gesetzesbestimmungen waren, zeigt noch tit. VI. der Lex: Si quis fugitivum intra provincias ad nos pertinentes corripuerit, pro fugitivo solidum I. accipiat . . . Si extra sortem duos solidos etc. Sors ist der Ausdruck für den Gebietsteil eines burgundischen Mitkönigs; ebenso XX. 2.

Freilich ist dieses nur eine Hypothese, aber eine solche, welche die vorhandenen Schwierigkeiten am besten lösen möchte. Bestimmtere Aufschlüsse über die Entstehung und Beschaffenheit der Lex werden dann vielleicht möglich sein, wenn die bevorstehende neue Ausgabe derselben, welche der Geh. Justizrat Prof. Bluhme besorgt, durch neue und bessere Handschriften als die bisherigen der Forschung zu Hülfe kommt.*)

*) Als mir vor Kurzem die von R. Warrens übertragenen schwedischen Volkslieder der Vorzeit zu Gesicht kamen, ist mir die allzu harmonische Bearbeitung der beigegebenen Melodien nicht wenig bedenklich erschienen. Ein gleiches Bedenken dürfte die ziemlich reine Latinität erregen, welche Bluhme in dem vorliegenden, restituirten Texte an Stelle einer Sprache gesetzt hat, der die lateinische Grammatik fast gänzlich fremd geworden war. Abgesehen von der Verschiedenheit, welche durch dieses Verfaren zwischen dem restituirten und den handschriftlich überlieferten Texten entsteht, hat dasselbe auch eine weitergehende, sachliche Bedeutung. Ein Beispiel möge genügen: Titel 13 des Addidaments lautet nach der Handschrift: Si quicunque aliquid loco munificentiae petire voluerit, eum literas comiti sui veniat, et consiliario aut majori (al. majores) domus, qui praesentes fuerint, ipsas literas comitis ipsius accipiant: et suas literas ex nostra ordinatione ad illius judicis faciant, cujus terreturio res illa quae petitur, tenetur. Die Worte ad illius judicis sind meiner Ansicht nach in der roben Latinität jener Zeit gleich: ad illum judicem; judex ist hier, wie in mehreren Stellen der Lex, bloß ein anderer Ausdruck für comes. Der Sinn der letzten Worte ist also der: Der Major Domus oder Consiliarius soll dem Grafen, in dessen Gebiet das Land gelegen ist, welches der Bittsteller begehrt, den Entschluß des Königs kund thun. Bluhme, der das Barbaren-Latein beseitigen will, liest an der angeführten Stelle ad illius judices und erläutert dann weiter: „Bei den Localbeamten lassen die Worte illius judices nur die Ergänzung ad illius comitis judices zu, d. h. wir müssen unter judices die Beisitzer des Grafen, judices deputati, die spätern Schöffen verstehen," wodurch nicht nur der Sinn dieses §. ein ganz anderer wird, sondern auch der Graf und der judex deputatus in ein Verhältniß gebracht werden, welches den burgundischen Staatseinrichtungen fremd war.

Vierte Beilage.

Ueber die gotische Sprache der Burgunden.

„Es gab früher und giebt noch jetzt viele gotische Völkerschaften," so äußert sich Prokop De bello Vandal. I. 2 und de bell. Goth. IV. 5, wo er von dem Stamme der Goten spricht, „die größten und bemerkenswertesten aber sind die (Oſt-) Goten, die Vandalen, die Westgoten und die Gepiden. Vordem war ihr Name auch Sauromaten und Melanchlänen; einige nennen diese Völker auch Geten. Sie Alle unterscheiden sich nur durch den Namen, in allen übrigen Dingen besteht zwischen ihnen keine Verschiedenheit, denn Alle haben weiße Körper und blonde Haare, sind von hohem Wuchse und gutem Aussehen, sie haben gleiche Gesetze und reden eine und dieselbe Mundart, welche die gotische heißt."

Zu der Zeit, als Prokop diese Nachricht niederschrieb, war das burgundische Wesen schon so sehr vom römischen überwuchert, daß er bezeichnend genug Franken und Westgoten den Burgunden gegenüber Germanen nennen durfte; in diesem Umstande ist wol der Grund zu suchen, weßhalb er diese unter den aufgezälten gotischen Völkern nicht erwähnt hat. Daß die Burgunden aber mit den oben genannten Völkerschaften gleichen Stammes waren, bezeugt der mit deutschen Verhältnissen so vertraute Agathias I. 3, wo die Burgunden ein ἔθνος γητικόν heißen. Selbst schon Plinius, indem er Burgunden und Guttonen (Goten) seinem Hauptvolke der

Vandalen unterordnet, hat die Burgunden jenen gleichgearteten Völkerschaften beigezält, für welche erst später der Gesammtname der Goten aufkam.

In gleicher Weise wie Agathias äußert sich über die Burgunden der Lebensbeschreiber des h. Remigius: Vita S. Remigii, Duchesne pag. 524: Burgundiones, Ariani quoque et Gothi, quorum princeps erat Gundobadus.

Mit Ausnahme einiger Wörter sind uns in den überlieferten Eigennamen der Könige die einzigen und dürftigen Reste von burgundischer Sprache geblieben. Gleichwol reichen sie aus, um darzuthun, daß die Angabe Prokop's von der allen gotischen Stämmen gemeinsamen Mundart auch auf die Burgunden zutreffe; sie kehren nicht nur bei verschiedenen Völkerschaften desselben Stammes, vorwiegend bei den Vandalen, in gleichen oder verwandten Zusammensetzungen wieder, sondern führen fast alle auf gotische Wurzeln zurück.

Zunächst begegnet uns an der Spitze des Königsgeschlechtes der Name: Gibika, von dem got. giba Gabe, was als erstes Compositionsglied auch in dem vandalischen Gibamund und dem gotischen Gibimer erscheint. Gibika, gleichbedeutend mit largitor, milder, reicher Geber.

Die übrigen Namen enthalten, wie dies bei dem auf Waffen und Krieg gerichteten Sinne des Volkes natürlich scheint, meist eine Beziehung auf ehrende Beinamen des Helden oder Kriegers, auf die Folge des Kampfes und die Frucht des Sieges.

Gunthaharius auch Gundicarius und *Γυντίαρος*; ersteres ist die älteste und richtigste Form des Namens. Das erste Compositionsglied desselben: gunths, Schlacht, kehrt oft wieder in vandalischen Namen: Gunthamund, Gunthimer, Gunderich u. s. w., der zweite Teil des Namens harius führt zurück auf das gotische harjis, Heer, so daß der Name Bezeichnung eines Helden scheint, der ein Heer im Kampfe aufwiegt.

Dieselbe Endung harjis findet sich in Gislaharius, dessen erste Hälfte auf gîsal, Geißel, zurückzuführen ist.

Häufiger erscheint gîsal als zweites Glied der Zusammensetzung, wie in Godegiselus, oft entstellt in Godegisclus. Das erste Wort ist gods, gut, was auch in vandalischen Namen wiederkehrt. Godegisel mit Gottesgeißel zu übersetzen, wird sich nur dann rechtfertigen, wenn Gott auf gods zurückgeführt werden kann, was aber unzulässig scheint.

Dasselbe Wort ist in Godomar. Die Endung mar, welche sich noch in dem westgotischen Gundemar wiederfindet, ist dieselbe wie mer in dem vandalischen Gelimer, dem gotischen Gibimer und dem burgundischen Wilimer, Widemer u. s. w.; mêris (ahd. mâri) ist: berühmt; Godomar also der Wolberühmte.

Sehr häufig in gotischen und vandalischen Namen: Theoderich, Alarich, Geiserich ist die Endung rich, das bekannte reiks, König, Fürst. Eben so häufig findet sich dieselbe in burgundischen Namen: Gunderich, Chilperich, Sigisrich.

Neben Gunderich, was als die richtige Lesart schon der gleiche Name im Vandalischen verbürgt, findet sich das verderbte oder durch eine Endung: vechus, wie in Merovechus, Mundevechus vermittelte Gundiochus. Gundeuchus.

Hilperich oder mit Verstärkung des h in ch Chilperich, das ahd. helferîch, hat als ersten Teil seiner Zusammensetzung das got. hilpan, helfen.

Sigisrich ist aus dem got. sigis, Sieg und reiks zusammengesetzt, also victoriae princeps, Siegesfürst.

In Sigismund erscheint die in gotischen und vandalischen Namen so häufig vorkommende Endsilbe mund: so Thrasamund, Gibamund, Chunimund; mund oder munds ist manus, Sigismund also victoriae manus oder dator.

Seltener ist die Endung bald, wie in Gundobald. Das durch Jak. Grimm in neuester Zeit zur Geltung gekommene Gundobadus ist etymologisch mir nicht erklärbar und offen-

bar spätere Lesart; als richtig wird außerdem Gundobaldus verbürgt durch das oft vorkommende Gundobaudus, dadurch entstanden, daß das l aus Gundobaldus wie oft in u überging. Die Endung bald, das got. balths, kühn, mutig, findet sich noch in dem burgundischen Wilibald, und als erstes Compositionsglied in Balthamod (Lex LII.); Gundobald daher so viel als der Kampfesmutige, der im Kampfe Ausharrende.

Schwieriger ist die Erklärung von Giscladus wenn dieser Name richtig überliefert ist; die Schreibart Gistaldus scheint verderbt aus Giscladus durch Metathesis des l und den Wechsel der Guttural- in die Dental-Tenuis. Vielleicht ist es Gisilald, gisal-olt, letzteres in vielen Namen gleich einem Particip von valdan, walten, also der der Geißeln waltet.

Deutlich dagegen ist: Chrôdhild, hilds, auch in vandalischen Namen, ist Krieg, Kampf; chrôd, froh, also die Kampfesfrohe, ein Beiname der Wallkyren.

Noch erwähne ich den sonst nur den Goten eigentümlichen Namen eines burgundischen Grafen: Wulfila.

Seltsam klingen die Frauennamen Mucuruna und Sedeleuba. In ersterem vermutet Grimm (II. 708) das agf. mueg, muga altn. mugr gleich acervus und findet in dem Namen die Bedeutung eines Krautes. Natürlicher scheint mir die Zusammensetzung mit dem got. runa, mysterium; muku würde die Bedeutung von „süß" haben; der Name also soviel wie „süßes Geheimniß" bedeuten, eine Bezeichnung, welche an die Worte des Tacitus erinnert, daß die Germanen in dem Wesen des Weibes etwas Geheimnißvolles, Vorahnendes erblickten. In Sedeleuba ist als zweites Compositionsglied das got. liub, lieb, enthalten. Etymologisch unerklärbar dagegen erscheint der in der Grabschrift in der Michaeliskirche zu Lyon genannte Name von Gundobald's Gemalin: Caretene.

Ammian XXVIII, 5 teilt uns zwei den Burgunden eigentümliche Wörter mit: hendinos und sinistus. Ersteres entspricht dem gotischen kindins, princeps; sinistus ist das

gotische sinista bei Ulfila gleich πρεσβύτερος. Von weniger Bedeutung für unsern Zweck ist das allen deutschen Mundarten gemeinsame morgengeba und das burgundische wittemo, zu dem das ahd. widemo stimmt.

Es ließen sich hier noch eine Menge burgundischer Grafennamen anreihen, die in ihrer Zusammensetzung eine größere Verwandtschaft mit dem gotischen als dem althochdeutschen zeigen (Grimm, S. 706); doch scheint das Gesagte hinreichend, um die Angabe des Agathias zu bewahrheiten und die Burgunden mit Recht den von Prokop angeführten Völkerschaften gotischen Stammes beizuzälen.

Hiernach werden aber auch die eifrigsten Verteidiger des Orosius, welche, wie noch jüngst Herr Professor Leo, die Burgunden des Plinius ein von den Burgunden in den Maingegenden ganz verschiedenes Volk nennen, sich des Versuches begeben müssen, die an sich unnütze Fabel noch ferner deuteln oder rechtfertigen zu wollen.

Anmerkungen.

Erſter Abſchnitt.

[1]) Bei keinem Volke iſt der Name ſo verſchieden angegeben als bei dieſem: Burgundiones und Burgundii ſind gleichmäßig von den römiſchen Schriftſtellern gebraucht. Ptolemäus hat Βουγοῦνται; Zoſimus Βούργουνδοι; Prokop und Sokrates Βουργουνζίωνες; Agathias Βουργουζίωνες; Olympiodor Βουργουντίωνες. Noch eine andere Form für einen abgetrennten Teil des Volkes hat Zoſimus: Οὐρούγουνδοι und Sokrates Βουρούγουνδοι. Nach dem Namen des Königs Gundobald, deſſen Geſetzbuch das Mittelalter lex Gundobada, loi Gombette nannte, heißen die Burgunden auch Gundebadingi, Gundtbadingi. Die germaniſchen Quellen ſichern als den einheimiſchen Namen Burgendas, Burgonden. Damit ſtimmt die Herleitung des Wortes aus Burg ahd. purue, goth. baurgs und und, eine Ableitungsſilbe, die eine Beziehung zu einer Sache ausdrückt.

[2]) Es ſcheint mir gewagt, die Mugilones, welche Strabo VII p. 290 neben Zumi, Butones und Libini als unterworfene Völkerſchaften Marbod's aufführt, mit Glwer in Burgundiones zu ändern.

[3]) Plinius hist. natur. IV. 28. Germanorum genera quinque: Vandili, quorum pars Burgundiones, Varini, Carini, Guttones.

[4]) Ptolom. Τῶν δὲ ἐντὸς καὶ μεσογείων ἐθνων μέγιστα μέν ἐστιν . . . καὶ τὸ τῶν Βουγουντῶν τὰ ἐφεξῆς — vorher ſind die Semnonen auf dem Oſtufer der Oder genannt — καὶ μέχρι τοῦ Οὐϊστούλα κατεχόντων.

[5]) S. Müllenhof bei Haupt, Zeitſchr. X S. 154.

[6]) Ammian. Marc. 28, 5. Sobolem Romanam se esse Burgundiones sciunt.

[7]) Orosius hist. VII 32.

[8]) Liutprand bei Pertz III 14.

[9]) Analogien bietet die Geſchichte faſt aller deutſchen Stämme. Die Franken leiteten in ſpäterer Zeit ihr Geſchlecht von Troja, die Goten und Langebarden ſich aus Skandinavien her, die Sachſen glaubten aus Britannien in das Land Hadeln gekommen zu ſein.

[10]) Wie Görres die Erzälung des Hunibald in Schutz genommen, ſo Leo mit vielem aber gründeleerem Eifer die des Oroſius. Geſch. des deutſch. Reiches und Volkes I.

[11]) Grimm, Geschichte der Sprache S. 704.

[12]) Sidon. Apoll. carm. XII. (geschrieben um das Jahr 475).

Quid me, etsi valeam parare carmen
Fescenninicolae jubes Dione
Inter crinigeras situm catervas
Et Germanica verba sustinentem,
Laudantem tetrico subinde vultu,
Quod Burgundio cantat esculentus,
Infundens acido comam butyro?
Vis dicam tibi, quid poëma frangat?
Ex hoc barbaricis abacta plectris
Spernit semipedem stilum Thalia,
Ex quo septipedes vidit patronos.
Felices oculos tuos et aures
Felicemque libet vocare nasum,
Cui non allia, sordidaeque cepae
Ructant mane novo decem apparatus.

[13]) Grimm Gesch. der Spr. 706 ff. S. Beilage IV.

[14]) Agathias, hist. lib. I. 3 — Βουργουζίωνες .... ἔθνος γητικόν.

[15]) Zeuß sucht den einheimischen Namen der Insel Borgundarholmr dem Volksnamen zu entziehen und auf einen Mannesnamen zurückzuführen; doch ohne Grund. Vgl. Grimm, Gesch. der Spr. 699.

[16]) Zosimus I, 27. Γότθοι καὶ Βορανοί καὶ Οὐρούγουνδοι καὶ Κάρποι τὰς κατὰ τὴν Εὐρώπην ἐλῃζοντο πόλεις: in derselben Umgebung erscheinen diese Urugunden noch bei Zosimus I. 31. Bei Mamertin, der ihrer im Jahre 291 noch einmal gedenkt, ist der Name: Burgundii (s. Anmerk. 24). Daß Burgunden zu gleicher Zeit am Rhein und an der untern Donau gefunden werden, hat nichts Auffallendes. Analogien dazu bieten sich in Menge. Als die Burgunden 270 am Rhein erschienen, befanden sich vandalische und lygische Stämme unter ihnen, während die Hauptmasse der Vandalen zu derselben Zeit an der Donau beschäftigt war. Die Alanen ziehen 408 nach Spanien, ein Teil von ihnen bleibt unter Goar in Gallien zurück u. s. w. Zeuß hat aus den Urugunden des Zosimus, den Burgundii des Mamertin, ein neues, von den Burgunden des Plinius und Ptolemäus ganz verschiedenes Volk gemacht: die Wurugunden. Er erkennt in ihnen dasselbe Volk, welches Strabo Οὖργοι, Priscus (ed. Bonn. p. 158) Οὔρογοι nennt. Letztere sind aber nach Strabo VII. 306 ein sarmatisches Volk, das im fernsten Osten, jenseits der Jazygen und der sogenannten Basileier seine Wohnsitze hat. Auch entspricht es nicht den Regeln der Kritik und den thatsächlichen Verhältnissen des alten Deutschlands, wenn man aus dem Vorkommen desselben Namens an zwei verschiedenen Schauplätzen ohne weite-

res auf zwei verſchiedene Völker ſchließen will. Die geſchlechtliche Verfaſſung des alten Deutſchlands, die man endlich doch wird anerkennen müſſen (ſ. Sybel Entſtehung des deutſchen Königtums), machte es den einzelnen Teilen einer Völkerſchaft ungemein leicht, aus dem loſen Geſammtverbande auszuſcheiden. In der bei Zoſimus zuletzt angefürten Stelle heißen die hier genannten Vorauen, Burgunden u. ſ. w. nicht Völker ἔθνη, ſondern γένη, was durch Geſchlechter, Gemeinden richtig wiedergegeben iſt. Zeuß, der dieſes Ausſcheiden einzelner Gemeinden aus den Völkerſchaften allzuwenig anerkennt, iſt dadurch gezwungen, da, wo derſelbe Name auf verſchiedenen Schauplätzen genannt wird, die Richtigkeit der Quellenangaben zu beſtreiten (vgl. Anmerkung 18) oder die Völker immerfort wandern zu laſſen, oder endlich, wo beides unzuläſſig iſt, wie hier, ein neues Volk zu ſchaffen.

Ein ganz neues burgundiſches Volk, das mit den Burgunden des Plinius keine Gemeinſchaft haben ſoll, verdankt ſeinen Urſprung dem Herrn Proſ. Leo. Geſch. des d. R. u. V. Vergl. Anm. 10.

[17]) Jordanes de rebus Getic. c. 17. Gepidarum rex Fastida .... Burgundiones paene usque ad internecionem delevit.

[18]) Zosim. I 67, 68. Ohne Grund hat Zeuß die Nachricht des Zoſimus hinſichtlich des Ortes beſtritten. Da zu gleicher Zeit die Hauptmaſſe der Vandalen an der Donau erſcheint, wird er durch ſeine Art, in den vorkommenden Namen meiſt das geſammte Volk zu ſehen, verleitet, den Schauplatz des hier Erzälten gegen die beſtimmte Angabe der Quellen vom Rheine nach der Donau zu verlegen. Vergl. Anmerk. 16.

[19]) Mamertin panegyr. c. 7.

[20]) Knapp: Denkmäler des Odenwaldes und Creuzer: Röm. Gultur am Oberrhein und Neckar, in den Heidelberger Jahrbüchern.

[21]) Die Belege hierzu geben die unten erwähnten Unternehmungen Julian's und Valentinian's gegen die Alemannen.

[22]) Mamert. Panegyr. I. 5. Cum omnes barbarae nationes excidium universae Galliae minarentur, neque solum Burgundiones et Alemanni, sed et Heruli et Chaebones in has provincias irruissent, quis Deus ....

[23]) Mamert. Panegyr. II. c. 16 u. 18.

[24]) Mamert. Panegyr. II. 17. Gothi Burgundios penitus exscindunt. Rursum pro victis armantur Alemanni (Alani); itemque Thervingi, pars alia Gothorum, adjuncta manu Thaefalorum, adversum Vandalos Gipidesque concurrunt .... Burgundiones Alemannorum agros occupavere, sed sua quoque clade quaesitos. Alemanni terras omnisere sed repetunt. Die Burgunden werden hier zuerſt vertilgt, für ſie treten die Alemannen auf, und gleich nachher fallen Burgunden in's Land der Alemannen ein. Die Stelle iſt lange Zeit eine harte Nuß für die Erklä-

rer gewesen. Die Schwierigkeit löst sich durch die Conjectur des Valesius, der im ersten Satze statt Alemanni, Alani liest. Gesichert ist diese Verbesserung durch die Stelle selbst. Der Ausdruck Thervingi, alia pars Gothorum, zeigt, daß die zuerst genannten Gothi die Ostgoten sind, neben denen an Alemannen nicht gedacht werden kann. Die hier neben Ostgoten genannten Burgundii sind dieselben, welche Zosimus als Οὐρούγουνδοι in derselben Nachbarschaft aufführt (s. Anmerk. 16).

25) Ammian. Marc. 28, 5. Burgundios (excitare statuit imperator) bellicosos et pubis immensae viribus affluentes ideoque metuendos finitimis universis ..... Salinarum finiumque causa (Burgundiones) Alamannis saepe jurgabant. Daß unter den hier erwähnten salinae nicht die Salzquellen des Kocherflusses, sondern die der fränkischen Saale zu verstehen sind s. Anmerk. 32.

26) S. Tacit. annales XIII. 57.

27) Tacit. 33. Non armis, telis, sed quod magnificentius est, oblectationi oculisque ecciderunt. Maneat, quaeso, duretque gentibus, si non amor nostri, at certe odium sui: quando in urgentibus imperii fatis nihil jam praestare fortuna majus potest, quam hostium discordiam.

28) Eunapius in legtt. Exc. ed. Bonn. p. 45. Καῖσαρ ἀπὸ τῶν Νεμέτων ἄρας ἐπὶ τὸν Ῥῆνον. Vergl. über die Richtung dieses Zuges Zeuß S. 312. und Creuzer, Röm. Cultur am Oberrhein und Neckar.

29) Ammian. Marc. 18, 2. Cum ventum fuisset ad regionem, cui Capellatii vel Palas nomen est, ubi terminales lapides Alamannorum et Burgundionum confinia distinguebant, castra sunt posita. Das Wort Capellatium oder Capallatium scheint eine althochdeutsche, Palas enthaltende Bildung. Stälin Gesch. Würtemberg's I. 128.

30) So sagt Dietmar VI. 25. bei Pertz „Palas a Trevirensibus firmatur".

31) Ammian. Marc. 28. 2.

32) Diese Angabe ist gesichert durch den Bericht Ammian's. Zeuß. S. 312, wo er von dem Zuge Julian's spricht, meint, der Cäsar würde im Falle eines Rheinüberganges nördlich vom Main fränkisches Gebiet berührt haben, läßt somit nördlich vom Main gleich Franken wohnen. Dem steht entgegen Ammian. Valentinian läßt 371 eine Brücke über den Rhein schlagen, die auf das Gebiet Makrian's führt. Der Ort aber, wo der Brückenbau geschah, heißt: contra Mattiacas aquas (Am. 29. 4.). Makrian's Gebiet reichte auch nur bis zum rechten Mainufer, denn gleich auf dem linken Ufer des Flusses, Mainz gegenüber, lag das Gebiet des den Römern befreundeten Fürsten Suomar. (Am. 18. 2.) Im Norden machte die Lahn die Grenze gegen die Franken, mit denen hier häufige Kriege geführt wurden. (Am. 30. 3.) Nach Osten berührten die Alemannen des

Makrian die Burgunden, mit denen häufige Kämpfe geführt wurden um Salzquellen, welche auf der Grenze beider Völker lagen. (Am. 28. 5.) Die meiſten Forſcher haben unter dieſen Salzquellen die des Kocherfluſſes bei Schwäbiſch-Hall verſtanden, indem ſie die Erzälung Ammians über den Einfall Julian's in das Land der Alemannen (18. 2.) mit den Worten deſſelben Schriftſtellers (28. 5.) „salinarum caussa Alamannis saepe jurgabant“ in enge Verbindung brachten. Es iſt dabei aber überſehen, daß Ammian an letzterer Stelle von einem ganz anderen Schauplatze ſpricht, als an erſterer. In der zuletzt angezogenen Stelle, welche der Kämpfe zwiſchen Alemannen und Burgunden um Salzquellen gedenkt, iſt nur von einem beſtimmten Teile der Alemannen die Rede, von den Alemannen des Makrian, die auf dem rechten Mainufer ſaßen. Bei den ſtreitigen salinae kann deßhalb nur an die fränkiſche Saale mit ihren reichhaltigen Salzquellen um Kiſſingen, nicht aber an den ſalzhaltigen Kocherfluß gedacht werden. Hätte Ammian des letzteren gedenken wollen, ſo bot ihm die Stelle 18, 2 dazu die paſſende Gelegenheit.

[33]) Ammian. Marc. 28, 5.

[34]) Hieronymus ad a. 374. Burgundionum fere octoginta milia, quot nunquam ante ad Rhenum descenderunt. Schon Valeſius in not. ad Amm. Marc. hat auf das Irrtümliche der Jahreszal hingewieſen und den Zug zum Jahre 370 geſetzt. Aus der Angabe des Hieronymus zu ſchließen, daß die Burgunden 4 Jahre nach dem Einfalle in das Gebiet der Alemannen einen neuen Zug an den Rhein gemacht hätten, iſt bei dem Stillſchweigen des hier ſehr genauen Ammian unzuläſſig.

[35]) Am. Marc. l. c. Die hier erwähnten Gefangenen können nur Alemannen geweſen ſein, da der Zug nur durch alemanniſches Gebiet gegangen war. Mit Unrecht vermutet Luden römiſche Gefangene.

[36]) Oros. VII. 32. Burgundionum quoque, novorum hostium, coepit novum nomen, qui plus quam 80 milia armatorum ripae Rheni fluminis insederunt. Der Irrtum des Droſius beruht auf einem irrigen Verſtändniß ſeiner Quelle. Das quot des Hieronymus hat er offenbar als quod geleſen.

[37]) Socrat. VII. 16. Siehe Abſchnitt II. S. 26

[38]) Socrat. an der angeführten Stelle. Oros. VII. 32. Blande, mansuete, innocenter vivunt.

[39]) Siehe Anmerk. 41.

[40]) Die Burgunden, d. h. das Volk, beſchließen das Bündniß mit Valentinian; die „Burgunden“, nicht die Hendinen, ſenden Truppen. Am. 28. 5.

[41]) Am. Marc. an der angeführten Stelle: Apud hos generali nomine rex appellatur hendinos, et ritu veteri potestate deposita removetur, si sub eo fortuna tutubaverit belli, vel segetum copiam negaverit

terra, ut solent Aegyptii casus ejusmodi suis adsignare rectoribus. Nam sacerdos apud Burgundios omnium maximus vocatur sinistus et est perpetuus, obnoxius diseriminibus nullis ut reges. Das Außergewöhnliche dieser Erscheinung bei den Burgunden zu erklären, hat Ammian keine Handhabe gegeben. Die Nachricht selbst bewährt sich als richtig durch die angeführten deutschen Namen: hendinos got. kindins, princeps; sinistus got. sinista, der Aelteste. Hätte Ammian sich geirrt, so würde dieses zunächst in Betreff der Namen gewesen sein. Eine bloß vorübergehende Erscheinung in dieser staatlichen Einrichtung zu erkennen, wie Gibbon gethan, verbieten die Worte Ammian's: ritu veteri.

[42]) Grimm, Deutsche Rechtsalth. S. 232.

Zweiter Abschnitt.

[1]) Oros. VII. 39. Inveniuntur inter eos quidam Romani, qui malint inter barbaros pauperem libertatem quam inter Romanos tributariam servitutem.

[2]) Wo wirkliche Gewaltthätigkeiten gegen die römischen Bewohner der eroberten Länder vorkamen, wie bei den Vandalen u. a., waren sie meist mehr durch die Treulosigkeit und den Barbaren verachtenden Hochmut der Romanen verschuldet, als in dem Charakter der erobernden Völker begründet. Auch wo eine strenge Scheidung zwischen Deutschen und römischen Provinzialen stattfand, lag der Grund dazu meist auf römischer Seite. Der westgotische Recceswinth war noch in der zweiten Hälfte des siebenten Jahrhunderts gezwungen, das römische Verbot des Connubiums durch ein besonderes Gesetz aufzuheben. Lex Wisig. L. III. tit. I.

[3]) Oros. VII. 38. Praeterea gentes alias copiis viribusque intolerabiles ... hoc est Alanorum, Suevorum, Vandalorum ipsoque simul motu impulsorum Burgundionum ... suscitaverat Stilico.

[4]) S. Beilage II.: „Ueber das burgundische Königsgeschlecht."

[5]) Olympiodor in exc. legatt. 454. Ὅτι Ἰοβῖνος ἐν Μουνδιακῷ τῆς ἑτέρας Γερμανίας κατὰ σπουδὴν Γωὰρ τοῦ Ἀλανοῦ καὶ Γυντιαρίου, ὃς φύλαρχος ἐχρημάτιζε τῶν Βουργουντιόνων τύραννος ἀνηγορεύθη.

[6]) Frigeridus bei Greg. Turon. II. 9.

[7]) Prosper. Chron. ad a 413. Jovinus et Sebastianus fratres in Galliis, regno accepto, interemti sunt. Burgundiones partem Galliae propinquam Rheno obtinuerunt. Cassiodor zu demſ. J. Burgundiones partem Galliae Rheno tenuere conjunctam.

[8]) Chron. Prosp. ad a. 428, eben ſo Cassiodor. Idatius ad a. 430.

[9]) Zeuß 318 ff.

[10]) Dieſe zu allgemeiner Geltung gekommene Anſicht zuerſt bei Leo Univerſalgeſch.

[11]) Dies zeigt der Ausdruck bei Idatius zum J. 436: Burgundiones, qui rebellaverant . . .

[12]) Oros. VII. 32. Burgundionum esse praevalidam et perniciosam manum, Galliae hodieque testes sunt, in quibus praesumta possessione consistunt, quamvis providentia Dei omnes Christiani modo facti, Catholica fide nostrisque clericis, quibus obedirent, receptis, blande, mansuete innocenterque vivant, non quasi cum subjectis Gallis, sed vere cum fratribus Christianis.

[13]) Oroſius, dem wir die Mitteilung vom Uebertritte der Burgunden zum Chriſtentum verdanken, vollendete in dieſem Jahre ſeine ſieben Bücher Weltgeſchichte.

[14]) Procop. de bello Goth. I. 12. Βουργουνζίωνες οὐ πολλῷ ἄποθεν (von den Thüringern) πρὸς νότον ἄνεμον τετραμμένοι ᾤκουν. Socrates VII. 30. meldet zum J. 430: ἔθνος ἐστὶ βάρβαρον, πέραν τοῦ ποταμοῦ Ῥήνου ἔχον τὴν οἴκησιν, Βουργουνζίωνες καλοῦνται. πέραν τοῦ Ῥήνου iſt nach römiſchem und griechiſchem Sprachgebrauche das öſtliche, dem römiſchen gegenüberliegende Ufer. Im J. 450 mußten die oſtrheiniſchen Burgunden dem Heerzuge Attila's nach Gallien folgen (Sidon. Apoll. carm. VII. 322.), während die weſtrheiniſchen als römiſche Hülfstruppen im Heere des Aëtius erſcheinen. Selbſt ohne dieſe beſtimmten Zeugniſſe würden wir die Burgunden noch auf dem rechten Rheinufer mächtig denken müſſen, da der kleine Landſtrich auf dem anderen Ufer für das mächtige und weit ausgedehnte Volk Ammian's unmöglich ausreichen konnte. Endlich kann kein Volk angegeben werden, welches die von den Burgunden verlaſſenen Wohnſitze eingenommen hätte.

[15]) Genannt iſt dieſer Ort in der 791 gemachten Grenzbeſchreibung, welche der Schenkungsurkunde Karl's des Großen über die Mark Heppenheim an das Kloſter Lorch beigefügt wurde. Codex Lauresham. I. 17.

[16]) S. Beilage 1: „Ueber den Kampf der Hunen und Burgunden."

[17]) Bei Jorn. c. 35 Octar genannt, ein Oheim Attila's.

[18]) Daß die Burgunden noch um dieſe Zeit auf dem rechten Rheinufer mächtig waren ſ. Anmerk. 14; Uptar, oder wie er ſonſt genannt wird Octar, ſtark, wie auch Gaſſieder beſtätigt (histor. tripart.), 430. Im J. 434 ſtarb Rugs oder Rugila, der andere Oheim Attila's, Prosp. ad a. 434. Nichts berechtigt, die hiſtoriſche Unterlage der Erzälung des Sokrates zu bezweifeln.

19) Chron. Prosp. Tir. ad a. 424. Chron. Prosp. ad a. 425. Es war das erstemal, daß Hunen nach Italien geführt wurden.

20) Chron. Prosp. ad a. 430. Chron. Idat. zu demselben Jahre.

21) Chron. Idat. ad a. 432.

22) Marcell. chron. ad a. 432.

23) Chron. Idat. ad a. 432. Prosp. Chron. zu demselben Jahre.

24) Prosp. Chron. ad a. 432 und Prosp. Tir. ad a. 433.

25) Idat. Chron. ad a. 433. Prosp. Tir. zu demselben Jahre.

26) Praeceps Sebastianus bei Sidon. Apoll. carm. IX. 276.

27) S. Anmerk. 31.

28) Ob die Burgunden schon unter Bonifaz gegen Aëtius kämpften, davon melden die Chroniken nichts. Warscheinlich bleibt dies immerhin. Daß Goten und Burgunden 436 als Verbündete Aëtius gegenüberstanden, hat schon Sirmond ausgesprochen in annot. ad carm. Sidon. Apoll. VII v. 230.

29) Sidon. VII. 233. Belgam, Burgundio quem trux
Presserat, absolvit (Aëtius) junctus tibi (Avitus).

30) S. folg. Abschnitt

31) Das wechselvolle Schicksal dieses merkwürdigen Mannes hat schon früh die Nachrichten über ihn verwirrt. Aus Italien floh er 434 nach Constantinopel, Idat. Chron ad a. 434. Im folgenden Jahre mußte er den byzantinischen Hof verlassen. Das Chron. Marcell. ad a. 435 faßt seine Schicksale kurz in eines zusammen, indem es ihn in dem genannten Jahre von Constantinopel nach Afrika gehen und dort umkommen läßt. Wohin er aber damals ging, lehrt uns der besser unterrichtete Idatius, der zum Jahre 444 von ihm meldet: Sebastianus illic, quo confugerat deprehensus, sibi adversa moliri e Constantinopoli fugit admonitus et ad Theodorem, regem Gothorum, veniens, conquaesitam sibi, qua potuit Barcinonam hostis ingreditur. In der unrichtigen Zeitangabe können wir Idatius durch Prosper verbessern, dessen genauerer und durch andere Umstände bewahrheiteter Bericht ihn 440 durch Spanien nach Afrika fliehen läßt. Prosp. Chron. ad a. 440. Gensericus, Siciliam graviter affligens, accepto nuncio de Sebastiani ab Hispania ad Africam transitu, celeriter Carthaginem redit, ratus periculosam sibi ac suis fore, si vir bellandi peritus recipiendae Carthagini incubuisset. Verum ille, amicum se magis quam hostem videri volens, diversa omnia apud barbari animum, quam praesumpserat, reperit, eaque spes causa illi maximae calamitatis et infelicissimae mortis fuit.

32) S. den reichhaltigen Aufsatz von Müllenhoff bei Haupt X: „Zur Geschichte des Nibelungenliedes."

Dritter Abſchnitt.

[1]) Ueber die Verwüſtungen, welche von dieſen Bundesgenoſſen angerichtet wurden, hören wir am beſten dem Aëtius freundliche Schriftſteller: Sidon. VII. 246. Lithorius Scythicos equites tum forte subacto
Celsus Aremorico, Geticum rapiebat in agmen
Per terras Averne tuas, qui proxima quaeque
Discursu, flammis, ferro, feritate, rapinis
Delebant, pacis fallentes nomen inane.

Paulin. lib. IV. de vita S. Martini:
Cum subito pavefacta metu, graviore periclo
Auxiliatores pateretur Gallia Chunnos.
Nam socium quis ferre queat, qui durior hoste
Extet et adnexum foedus feritate repellat!

[2]) Prosp. Chron. ad a. 440: Pacatis motibus Galliarum Aëtius ad Italiam regreditur. Deserta Valentinae urbis rura Alanis, quibus Sambida praerat, partienda traduntur. Derſelbe ad a. 442: Alani, quibus terras Galliae ulterioris cum incolis dividenda a patricio Aëtio traditae fuerant.

[3]) S. Anmerk. 11.

[4]) In der Mauriazenſiſchen Schlacht erſcheinen ſie unter den zwölf Völkern in dem Heere Attila's.

[5]) Prosp. Chron. ad a. 443. Sabaudia Burgundionum reliquiis datur cum indigenis dividenda. S. folg. Note.

[6]) Daß hospitalitas und Landabtretung anfänglich nicht eins waren, zeigt Lex. tit. LIV. 1: Licet eodem tempore, quo populus noster mancipiorum tertiam et duas terrarum partes accepit, ejusmodi a nobis fuerit emissa praeceptio, ut quicunque agrum cum mancipiis, seu parentum nostrorum, sive largitate nostra perceperat, nec mancipiorum tertiam nec duas terrarum partes ex eo loco, in quo ei hospitalitas fuerat delegata, requireret, tamen etc., wonach die Einquartierung, hospitalitas, der Landteilung vorausgegangen ſein muß. Dagegen tit. LV. 1: Qui (agri) hospitalitatis jure a barbaris possidentur.

[7]) S. Sirmond. in annotat. ad Ennod: vita S. Epiphan.

[8]) Hier erſchien vor ihm der h. Lupicinus und bat um Lebensmittel für die Brüder ſeines Kloſters. Vita S. Lupicini, bei den Bollandiſten 21. Mai: coram viro illustri, Galliae quondam patricio Hilperico, sub quo ditionis regiae jus publicum tempore illo redactum est, singularis ingenii et praecipuae boni'atis. S. Abſch. IV. Anmerk. 3.

[9]) Jordan. cap. 36. His (Romanis) enim adfuere auxiliares Franci,

. . . Burgundiones, Saxones etc. Sidon. carm. VII. 321, wo er die Völker im Heere Attila's aufzählt:

Pugnacem Rugum comitante Gelono
Gepida trux sequitur, Scyrum Burgundio cogit.

[10]) Lex. tit. XVII. 1. und der entsprechende Titel des westgotischen Gesetzbuches.

[11]) Ungedrucktes Chronikon ad a. 455: At Gippidos Burgundiones intra Galliam diffusi rebelluntur. Diese, so wie die unter Anmerk. 15 stehende Notiz zuerst mitgeteilt von Herrn Prof. Waitz, deutsche Forschungen I., S. 10.

[12]) Sidon. VII. 441. Interea incautum furtivis Vandalus armis
Te capit, infidoque tibi Burgundio ducto
Extorquet trepidas mactandi principis iras.

[13]) S. Maseon Anmerk. III. 3.

[14]) Jorn. c. 40. Theodericus arma movit in Suevos, Burgundionum quoque Gundiacum et Chilpericum reges auxiliares habens sibique devotos.

[15]) Ungedrucktes Chron. ad a. 457. Post cujus (Ricimeri) sedem Gundiocus, rex Burgundionum, cum gente et omni praesidio, annuente sibi Theoderico ac Gothis intra Galliam ad habitandum ingressus, societate et amicitia Gothorum functus. Daß die Eroberung die angegebenen Gebiete umfaßte s. Anmerk. 32 und 36.

[16]) Marii Chron. ad a. 456. Eo anno Burgundiones partem Galliae occupaverunt, terrasque cum Gallicis senatoribus diviserunt.

[17]) S. Savigny: „Ueber den röm. Colonat." Zeitschr. für gesch. Rechtswissensch. VI. S. 273.

[18]) Lex. tit. LIV. 1, 2, 3 und XIII.

[19]) Lex tit. XIII.

[20]) Lex tit. LIV. 1.

[21]) Lex tit. I. 3.

[22]) Lex tit. LXXXIV. 1. S. Absch. VII. 107—108.

[23]) Lex tit. LIV. 2. De exartis quoque novam nunc et superfluam faramannorum competitionem et calumniam a possessorum gravamine et inquietudine hac lege praecipimus submoveri, ut sicut de silvis, ita et de exartis sive anteacto sive in praesenti tempore factis, habeant cum Burgundionibus rationem, quoniam jam dudum statutum est, mediatetem silvarum ad Romanos generaliter pertinere. Faras setzt Paul Diakonus hist. Langob. II, 9 gleichbedeutend mit generationes. Unter Faramannen hätten wir hier also an Geschlechtsgenossen und, was sie mit Bezug auf das übertragene Loos waren, zugleich an Consorten zu denken, neben denen der Römer, aus dessen Eigentum das Loos gebildet war, Possess-

sor heißt. Bestätigt wird diese Auffassung, wenn man sich den Inhalt des angeführten Paragraphen klar macht. Nach dem ursprünglichen Gesetze über die Güterteilung sollte der Römer vom Ackerland zwei, von den Sclaven ein Drittel, von Haus und Hof die Hälfte abtreten, Wald und Weideland dagegen sollte gemeinschaftliches Eigentum bleiben. Von den gemeinschaftlichen Waldungen konnte der Römer oder Burgunde jedoch die Hälfte urbar machen und dadurch in sein volles Eigentum verwandeln (Lex tit. XIII.) Die Geschlechtsgenossen scheinen aber bei Erweiterung ihrer Familie an das von dem Römer urbar gemachte Land neue Teilungsansprüche erhoben zu haben. Gegenüber diesen Gewalttätigkeiten bestimmte nun das vorliegende Gesetz: Bei der Ausdehnung oder Erweiterung des Geschlechtes sollen die neuen Geschlechtsgenossen, welche Land suchen, den Römer, ihren Hospes, nicht weiter belästigen und sich nicht an den von diesem urbar gemachten Plätzen vergreifen, sondern sie sollen sich an die Burgunden, an die Genossen ihrer Fara, halten. Ob diese burgundischen Faramannen gleichbedeutend sind mit den Arimannen der Longobarden, wie Viele wollen, wage ich nicht zu entscheiden; die Annahme scheint mir immerhin bedenklich. Jedenfalls ist mit Faramannen später die Vorstellung von Grundbesitz verbunden, wie denn die Burgundaefarones des Fredegar, die hier sehr zu berücksichtigen sind, nicht als die Freien überhaupt, sondern als die freien Grundbesitzer erscheinen. Fara, generatio, genealogia ist zugleich Habe, Besitz, so Rotharis Leges CLXXVII. Liber . . . potestatem habeat intra dominium regni nostri cum fara sua migrare, quo voluerit.

[24]) S. Eichhorn I. 166.

[25]) S. Abschnitt VII, Anm. 10.

[26]) Tac. c. 26. Quos (agros) inter se secundum dignationem partiuntur. S. Sybel 203. Die Auszeichnungen, welche der Königsdienst gab, kommen für den in Rede stehenden Punkt nicht in Betracht.

[27]) Daß die leudes und minores des Gesetzbuches gleich sind, zeigt Lex tit. II. 2 verglichen mit addit. I. 11. Dort werden drei Classen von Freien genannt: Optimates nobiles, mediocres und minores. An letzterer Stelle heißt die den optimates und mediocres gegenübergestellte Classe von Freien: Leudes.

[28]) Greg. Turon. II. 32. Verum ubi minori populo alimenta deficere coeperunt, Godegisilus jussit expelli minores ab urbe. Quo facto expulsus est inter ceteros artifex ille, cui de aquaeductu cura manebat. Es ist ein ähnlicher Gegensatz wie zwischen den römischen Possessoren und Plebejern der späteren Kaiserzeit.

[29]) S. Abschnitt VII.

[30]) Lex tit. LXXXIV, 2.

31) Darauf deute ich die Stelle bei Sidon. Apoll. epist. XI. ad Montium: Cumque de diademate capessendo conjuratio Marcelliana coqueretur, nobilium juventuti signiferum sese in factione praebuerat Paconius.

32) Idat. Chron. ad a. 458. Sid. Apoll. in panegyr. Major:

Lugdunumque tuam, dum praeteris aspice victor.

33) Sid. Apoll. V. 476.

34) Idatii Chron. ad a. 463. Prisc. hist. 42.

35) Prisc. in exc. legatt. p. 156.

36) Schreiben des Papstes Hilarius an Leontius Bischof von Arles (463). Quantum filii nostri, viri illustris, magistri militum, Gundeuchi sermone est indicatum, praedictus episcopus (Mamertin von Vienne) invitis Diensibus episcopum consecrare praesumit.

37) Sid. Apoll. I. epist. 7: Haec ad Gothorum regem charta videbatur directa, pacem cum Graeco imperatore dissuadens, Britannos supra Ligerim sitos impugnari opportere demonstrans, cum Burgundionibus jure gentium Gallias dividi debere confirmans.

38) Jorn. c. 47. Idat. Chron. ad a. I. Anthemii; vergl. Papencordt Gesch. der Vandalen 104 Anm. 3.

39) Jorn. c. 45: Euricus vero . . . Gallias suo jure nisus est occupare.

40) Chron. Victor. Tunnun. in marg. ad a. 470. Jord. c. 47. Odoaker erst trat diese Städte förmlich an die Westgoten ab.

41) S. Anm. 3 des folgenden Abschnittes.

42) Sidon. Apoll. III. epist. 4.

43) Jord. c. 45. (Riothimus) ad Burgundionum gentem vicinam, Romanis in eo tempore foederatam, advenit.

44) Sidon. Apoll. VIII. ep. 9, wo er den Hof Eurich's beschreibt:

Hic Burgundio septipes frequenter
Flexo poplite supplicat quietem.

Jorn. c. 47. Euricus . . . . et Burgundiones subegit.

Vierter Abschnitt.

1) Das Jahr seines Todes ist ungewiß. Mit Sicherheit läßt sich nur behaupten, daß er vor 472 starb, in welchem Jahre Gundobald zum Patrizius ernannt wurde. Müllenhoff's Angabe, Gunderich sei spätestens 466 gestorben, beruht auf der unrichtigen Voraussetzung, Epiphanias, der 494 von Theodorich dem Gr. nach Burgund geschickt ward, sei als Abgesandter des Westgoten Theoderich's II. († 466) zu Gundo-

bald gekommen. Gregor. Turon. II. 28. Huic (Gundeucho) fuerunt quatuor filii: Gundobaldus, Godegisilus, Chilpericus et Godomarus.

[2]) Sidon. Apoll. V. ep. 7. In ähnlicher Weise ward Britanien nach der sächsischen Einwanderung oft das „überseeische Sachsen" genannt.

[3]) Sidon. V. ep. 6. Namque confirmato magistro militum Chilperico, victoriosissimo viro, relatu venenato quorumpiam sceleratorum fuisse secreto insusurratum, tuo praecipue machinatu oppidum Vasionense partibus novi Principis applicari; und V. ep. 7: Indagavimus tandem, qui apud Tetrarcham nostrum germani tui et e diverso partium novi Principis amicitias criminaretur. Sirmond bezieht diese Stellen auf Gunderich's Sohn, Chilperich II., wogegen Pagi unter dem hier Genannten den Bruder Gunderich's, unter dem oben genannten Patrizius Chilperich in Genf aber Gunderich's Sohn versteht; ihm haben sich Mascou und Müllenhoff angeschlossen. Dem steht entgegen zuerst der Ausdruck tetrarcha, mit dem der erwähnte magister militum von Sidon. bezeichnet ist; von mehr als einem Bruder Gunderich's ist aber nichts bekannt. Gundobald ferner wurde im Jahre 472 zum Patrizius ernannt, Chilperich, Gunderich's Sohn, starb erst um 480; wäre dieser nun Patrizius gewesen, so hätte Burgund zu gleicher Zeit zwei Patrizier gehabt, was nicht angenommen werden kann. Gesicherter noch wird unsere Annahme durch den Inhalt der oben angezogenen Briefe des Sidonius. Dieser äussert sich mit Erbitterung darüber, daß seine Vettern Thaumastus und Apollinaris bei dem Magister Militum Chilperich in Lyon angeschwärzt seien, als begünstigten sie die Partei des novus princeps. Daß unter diesem novus princeps nicht der westgetische Eurich sondern nur ein römischer Kaiser verstanden werden könne, darauf hat schon Sirmond in annot. ad Sidon. hingewiesen. Es kann hierbei nur an Kaiser Nepos gedacht werden, der vom byzantinischen Hofe gegen Olybrius aufgestellt wurde, welcher 473 mit Hülfe der Burgunden den Kaisertitel angenommen hatte. Nepos galt den Römern als rechtmäßiger Kaiser, Olybrius dagegen als Usurpator; aber offen gegen diesen zu intriguiren mußte in Burgund gefährlich sein. Daher erklärt sich in dem Briefe des Sidonius einmal die Besorgniß um seine Vettern und dann die Bitterkeit darüber, daß es gerade Römer seien, welche das Parteitreiben seiner Vettern hinterbracht hätten. Nepos trat um 474 gegen Glycerius auf; Chilperich I., welcher jedenfalls vor dem Jahre 472 starb, kann daher der hier genannte Magister Militum nicht sein, dies war Chilperich II.; Chilperich I. war Patrizius in Genf.

[4]) Sid. Apoll. an der angef. Stelle.

[5]) Greg. Turon. II. 28.

[6]) Chronograph. Cuspin. ad a. 472: Levatus est Romae Olybrius,

occisus vero imperator Anthemius V. idus Julias. Defunctus vero est Ricimer XV. Kal. Sept. Quo anno Gundobaldus patricius factus est ab imperatore.

[7]) Aviti epist. 42. In der Maxima Bibliotheca patrum ed. Lugdun. tom. IX.

[8]) Aviti epist. 83 ad Imperatorem nomine Sigismundi regis.

[9]) Auf diesen Aufenthalt Gundobald's in Italien bezieht sich wol die Stelle in dem Briefe Theodorich's an Gundobald, Cassiodor. Variar. I. 46: Habetote in vestra patria, quod aliquando vidistis in civitate Romana.

[10]) Chronogr. Cuspin. ad a. 473. Cassiod. zu dems. J.: Gundobaldo hortante Glycerius Ravennae sumsit imperium.

[11]) Sidon. V. ep. 6 u. 7, vergl. Anmerk. 3.

[12]) Valesius Rer. Franc. V. S. Anmerk. 14.

[13]) Grimm, deutsche Rechtsalth. S. 696.

[14]) Gregor. Turon. II. 28: Was Mascou, dessen Vorgang hier wie in den meisten Dingen der burgundischen Geschichte entscheidend gewesen ist, der Nachricht der fränkischen Geschichtschreiber, welche Gundobald die Ermordung seiner Brüder zuschreiben, gegenüberstellt, um die Wahrheit derselben als nichtig zu erweisen, ist der Trostbrief des Bischofs Avitus an Gundobald über den Tod von dessen Tochter, die kurz vor ihrer Vermälung im Brautstande starb: Aviti epist. V. ad Gundob. Regem. Unseres Bedünkens ist der angezogene Brief geeigneter Gregor's Nachricht zu bestätigen als zu widerlegen. „Flebatis quondam," so schreibt der Bischof, „pietate ineffabili funera germanorum, sequebatur fletum publicum universalis afflictio . . . Minuebat regni felicitas numerum regalium personarum et hoc solum servabatur mundo, quod sufficiebat imperio. Illic repositum est, quidquid prosperum fuit Catholicae veritati. Et nesciebamus illud tunc frangi tantummodo, quod deineeps nesciret inflecti. Aut quid de fraterna sorte dicamus? Ipse quem vocitare parvum natura vestra circumdedit, (?) bonis vestris absque omni militia militavit, cum serviret vobis nescientibus periculum gentis, cum futuram pacem disponeret turbatio regionis. Experto credite, quidquid tunc flevimus, nunc amamus. Das Alles heißt doch aus der Feinheit des diplomatischen Tones übersetzt: Als Ihr Eure Brüder verschwinden ließet, handeltet Ihr, wie wir jetzt sehen, für das Wol des Reiches. Eure Brüder setzten das Land (durch Herbeirufen feindlicher Nachbarn) in große Gefaren, aber diese Gefar endete zu Eurem und des Staates Bestem.

Der Brief des Sidon. Apoll. lib. V. ep. VIII. an Secundinus ist voller Anspielungen auf die Frevel in der burgundischen Königsfamilie.

Secundinus, wie aus II. ep. X. hervorgeht, ein satirischer Dichter, wohnte in Lyon, das nach Chilperich's Tode Residenz Gundobald's war. In dem gedachten Briefe giebt Sidonius dem Dichter schmeichelhafte Lobsprüche über einen satirischen Versuch, durch dessen „gepiefferte" Sprache hochstehende Personen, unter denen deutlich genug die burgundischen Herrscher bezeichnet werden, (s. Sirmond's Anmerkung in seiner Ausgabe des Sidon. S. 561) bitter getroffen waren. Dann heißt es weiter: „Mihi non figuratius Constantini domum vitamque videtur vel pupugisse versu gemello consul Ablavius vel momordisse, distieho tali elam palatinis foribus appenso:

„Saturni aurea seela quis requirat?
Sunt haec gemmea, sed Neroniana."

Quia scilicet praedictus Augustus, iisdem fere temporibus, extinxerat conjugem Faustam calore balnei filium Crispum frigore veneni. Zum Schlusse mustert Sidonius den Dichter auf, unverdrossen in seinen allegorisch-satirischen Versuchen fortzufahren, die Verbrechen der barbarischen Herrscher würden ihm hinreichend Stoff bieten. Auch seien letztere nicht so unbekannt, daß die Nachwelt über die wirklichen Namen im Zweifel sein werde. Deutlicher kann kaum geredet werden; nichts berechtigt daher die ausdrückliche Nachricht der fränkischen Geschichtschreiber zu bezweifeln. Will man aber, wie es vielfach geschehen, aus vorgefaßten Meinungen diese Berichte als Erzeugnisse religiösen Hasses verwerfen, so ist es mit aller quellenmäßigen Geschichte dieser Zeit zu Ende. Auch trifft die Voraussetzung, daß confessioneller Haß die Geschichte entstellt habe, bei Gregor in keiner Weise zu. (S. Loebell, Greg. v. Tours u. s. Zeit.) Die Zeit von Chilperich's Ermordung liegt jedenfalls vor dem J. 484, wo Sidonius starb; wahrscheinlich folgte der burgundische Bruderkrieg kurz nach dem Ende der gotischen Verwicklungen 476.

[15]) Vita S. Sigismundi: Bollandisten Maimonat I. Defuncto autem Gundiocho ipsius filii Gundebadus et Godegiselus regno suscepto Galliarum phalanges inter se diviserunt, ita ut Gundebadus duas portiones suis ditionibus vindicaret, tertia Godegiselus esset contentus.

Ennod. vit. Epiph. bei Sirmond S. 1019: Fuit Genevae, ubi Godegisilus, germanus regis, larem statuerat.

[16]) In diese Zeit gehört die Erzählung Gregor's in der Vita S. Juliani. Auf einem Plünderungszuge in die Auvergne drangen die Burgunden in die Kirche des h. Julian, raubten die Schätze und wollten die Umwohner der Kirche mit sich schleppen, als plötzlich Hildiko, ein westgotischer Führer, über sie herfiel und eine große Anzal der Plünderer niedermachte. Die flüchtigen kamen zu Gundobald, ihm einen Teil der geraubten

Schätze zu Füßen zu legen, allein die Bitten seiner Gemalin Caretene († 506) bewirkten, daß er Alles an die Kirche zurückzuerstatten befal.

17) Einen Krieg mit den Westgoten, in dem die genannten Landesteile erobert wurden, nach dem Tode Eurich's und vor dem J. 500 anzunehmen, nötigen folgende Umstände: 1) Eurich hatte Arles und Marseille 470 durch Eroberung an sich gebracht und behauptete sich bis zu seinem Tode in deren Besitz. In Arles starb Eurich (Jord. de reb. Get. c. 47. Isidor. hist. Goth.). 2) Beim Beginne des fränkischen Krieges im J. 500 gehörte die Stadt Marseille mit ihrer Umgebung zu Burgund (Greg. II, 32). 3) In der Versammlung der burgundischen Bischöfe 499 in Lyon erscheint unter diesen auch der Bischof Aeonius von Arles und der Bischof von Marseille. (Collatio episcop. coram Rege Gundobado contra Arianos. Concil. collect. regia II, 963.)

18) Ennod. vit. S. Epiphan. bei Sirmond S. 995: Antiquus dominus provinciam diligit, quam et modernus amplectitur.

19) Ennod. vit. S. Epiph. Ludificatus specie foederis, sagt Gundobald zu dem Gesandten, nihil egi studiosius, nisi ut, quod est cautelae, apertos inimicos agnoscerem.

20) Ennod. vit. Epiph.

21) Da Epiphanius zwei Jahre nach seiner Rückkehr aus Burgund sich nach Ravenna begab, um von Theoderich Erlaß der drückenden Steuern zu erbitten und wenige Tage später am 20. Januar 497 starb (Ennod. vit. Epiph.), so fällt die Gesandtschaft an Gundobald in den Winter des Jahres 494.

22) Ennod. vit. Epiph. bei Sirmond S. 1018.

23) Ennod. bei Sirmond S. 1018: Ita ut istorum, quos solae preces beatissimi viri liberaverunt, plus quam sex milia animarum terris propriis redderentur. Eorum vero, qui redempti auro sunt, numerum ad liquidum agnovisse non potui . . . . . Fuit Genevae, ubi Godegisilus, germanus regis, larem statuerat, qui famam fraternae deliberationis secutus, bonis operibus ejus se socium dedit.

24) An der angef. Stelle: Jam tibi (so spricht Epiph. zu Gundobald) Italiae dominus et necessitudinis affinitate conjungitur. Sit filii tui sponsa Latia (?) largitas absolutio captivorum.

25) Gunderich scheint noch katholisch gewesen zu sein. S. dritten Abschnitt, Anmerk. 36.

26) Vergl. Aschbach, Gesch. der Westgoten S. 218 und Papencordt, Gesch. der Vandalen S. 272.

27) Loebell, Gregor v. Tours u. seine Zeit S. 316.

28) Sidon. Apoll. VII. ep. 6 ad Basilium.

29) Greg. Turon. II, 23.

[30]) Ueber ihn vgl. Greg. Turon. II, 34; Vita S. Aviti, in den Actis Sanctor. bei den Bollandiſten 5. Februar und ſeine von Sirmond herausgegebenen Schriften in der Maxima biblioth. veter. patrum et antiquor. script. ecclesi., tom. IX, pag. 560.

Agobard adv. leg. Gundob.: Avitus eloquentia facundissimus, ingenio acerrimus, sacrarum literarum expositor suavissimus, literarum etiam secularium doctissimus et in metris facillimus sicut et ejus opera testantur.

[31]) Greg. Turon. II, 36: Multi jam tunc ex Galliis habere Francos dominos summo desiderio cupiebant.

[32]) Aviti epist. 41: Quod apud dominum meum, suae quidem gentis regem, sed militem vestrum, obtinuisse me suggero.

[33]) Collatio episcop., praecipue Aviti episc. Viennensis coram Rege Gundobado contra Arianos. Concil. collectio regia II, 963.

[34]) An der angef. Stelle.

[35]) Gesta Francorum XII.—XIII. Vita S. Chrothildis.

[36]) Schon angedeutet bei Tac. 21: Suscipere tam inimicitias seu patris seu propinqui quam amicitias necesse est. Der Fehdeſtand trat aber dann erſt ein, wenn der Beleidigte die Buße zurückwies oder der Gegner ſie verweigerte.

[37]) Histor. Franc. epitom. c. 19. Es ſei geſtattet, hier auf einen der Sage mit der Erzählung in der histor. epitom. gemeinſamen Zug aufmerkſam zu machen. Wie die Blutrache Chrothilde's (ſ. unten) mit dem zweiten Teile der Nibelungen im Allgemeinen eine auffallende Uebereinſtimmung zeigt, ſo iſt es hier wie dort der Schatz des Ermordeten, (über die Bedeutung dieſes Wortes ſ. Waitz Rechtsgeſch. II. 124) der ein bedeutſames Motiv der Entwicklung bildet. Dieſelben Gefahren, welche bei Gregor Gundobald's Ratgeber Aredius in der Heirat Chrothilde's für Burgund vorſchauend kommen ſieht, ſieht im Gedichte Hagen in der Verbindung Chriemhild's mit Attila.

[38]) Greg. Turon. II, 32.

[39]) Greg. Turon. II, 32: Tunc missa legatione ad Gundobaldum, ut ei per singulos annos tributa imposita reddere debeat, (Chlodoveus) jubet. At ille et de praesenti solvit et deinceps soluturum esse se promittit.

Daß die Weſtgoten in dieſem Jahre mit Gundobald eng verbunden waren, darauf weiſt die Stelle bei Greg. Turon. II, 33: Denique Franci, qui apud Godegiselum erant, in unam se turrim congregant. Gundobaldus autem jussit, ne uni quidem ex ipsis aliquid noceretur, sed apprehensos eos Tolosae in exilium ad Alaricum regem transmisit.

[40]) Greg. Turon. II, 32. Marii chron. ad a. 500.

[41]) Greg. Turon. II, 33.

[42]) Marii Chron. ad a. 500: Plures Seniores et Burgundiones, qui cum ipso (Godegisilo) senserant, multis exquisitisque tormentis morte damnavit: regnumque, quod perdiderat, cum eo, quod Godegisilus habuerat, receptum usque in diem mortis suae feliciter gubernavit; vergl. Gregor. Turon. II, 33 und X. De Vigiliis.

[43]) Wenn Procop. de bell. Goth. I, 12 berichtet, daß Chlodwig und Theoderich in dieſer Zeit ſich zu einer Teilung des burgundiſchen Reiches verbündet hätten, ſo iſt die Nachricht in dieſer Faſſung mit Recht bezweifelt worden. Theoderich aber benutzte die Wirren in Burgund, um die von Gundobald den Weſtgoten entriſſenen Städte in der Provence an ſich zu bringen. Dafür zeugt folgender Umſtand: Arles und Marſeille gehörten kurz vor dem Ausbruche des Krieges zu Burgund (ſ. Anm. 17), im Jahre 507 finden wir dieſelben im Beſitze der Oſtgoten. Zwiſchen den Jahren 501 und 507 aber fand kein Krieg zwiſchen den Burgunden und Oſtgoten ſtatt.

Fünfter Abſchnitt.

[1]) Aviti epist. ad reg. Gundob. I, 20, 28. Gundob. ad Avitum epist. 19. Aviti ad Sigism. ep. 21.

[2]) Aviti ad Gundob. ep. 1. Ne tolerando imperitorum versutias et ineptias callidorum, suspendamini a professione cum jam dudum in confessione teneamini.

[3]) Greg. Turon. II, 34: Metuens enim, ſpricht Avitus zum Könige, populum, o rex, ignoras, quia satius est, ut populus sequatur fidem tuam, quam tu infirmitati faveas populari? Agobard. adv. leg. Gundob.: Avitus, ipso Gundobado in sua perfidia perdito, successorem ejus Sigismundum regem ad fidem catholicam convertit.

[4]) Aviti epist. II. ad reg. Gundob.: Unicum simul et multiplex donum seculo nostro nutu divinitatis indultum est, ut inter regias ordinationes gloriosissimi principatus vestri principaliter de tuenda Catholicae partis veritate curetis.

[5]) Daß er noch bei Lebzeiten Gundobald's zum katholiſchen Bekenntniſſe übertrat, zeigt Aviti epist. ad Symmachum papam († 514) nomine Sigismundi regis; ferner Aviti ad Sigism. epist. 67. Die Angabe Agobard's, Sigismund ſei erſt nach Gundobald's Tode dem kathol. Bekenntniſſe durch Avitus zugeführt worden, bleibt hiernach ohne Bedeutung.

[6]) Loebell S. 367. Ueber den Arianismus der Weſtgoten, Aſchbach S. 217.

[7]) Lex tit. XLII. Data Ambariaco in Colloquio sub die III. Non. Septemb. Abieno V. C. Consule. Ebenſo heißt es in der Ueberſchrift der von Bluhme („der burgundiſche Reichstag von Ambérieux") herausgegebenen Pariſer Urkunde: Incipit capitulus, quem domnus noster gloriosissimus Ambariaco in conventu Burgundionum instituit. S. Beilage III.

[8]) Lex Einführungsedict: Omnes itaque administrantes judicia secundum leges nostras . . . inter Burgundionem et Romanum praesenti tempore judicare debebunt. Unter den erſten 55 Titeln erwähnen zwanzig ausdrücklich der Römer, nur in acht iſt von Burgunden allein die Rede.

[9]) Vorrede des Geſetzbuches: Cum de parentum nostrisque constitutionibus pro quiete et utilitate populi nostri impensius cogitaremus, quid potissimum de singulis causis et titulis honestati, disciplinae et justitiae conveniret, coram positis optimatibus nostris universa pensavimus: et tam nostra quam eorum sententia, mansuris in aevum legibus sumpsimus statuta perscribi.

[10]) Lex tit. LIV, LV, addit. II. §. 11, 12.

[11]) Dies ergiebt ſich ſchon aus Anm. 8. Lex tit. X.: Burgundio et Romanus una conditione teneantur.

[12]) Lex tit. II, 1: Si quis hominem ingenuum ex populo nostro cujuslibet nationis . . . occidere praesumpserit.

[13]) Lex tit. XII. 5.

[14]) Lex tit. VIII. 1.

[15]) Lex tit. II. 1: Si quis hominem ingenuum . . . occiderit, non aliter admissum crimen quam sanguinis sui effusione componat.

[16]) Lex tit. XLIII, LV. 2, LX. 1, LXXXVIII. 2.

[17]) Einführungsedict des Geſetzbuches: Inter Romanos vero sicut a parentibus nostris statutum est, romanis legibus praecipimus judicari.

[18]) Lex tit. LIV. 2. S. Abſchn. III. Anm. 23.

[19]) Lex tit. LXXXIV. 2.

[20]) Addid. II, 11: De Romanis vero hoc ordinavimus, ut non amplius a Burgundionibus, qui infra venerunt, requiratur, quam ad praesens necessitas fuerit, medietas terrae. So außergewöhnlich der Ausdruck infra erſcheinen muß, für den Bluhme in ſeinem reſtituirten Texte in fara lieſt, ſo darf er bei der barbariſchen Latinität jener Zeit doch nicht allzuſehr befremden. Auch kann ich die enge Beziehung dieſes §. zu dem Titel LIV. 2 der Lex, auf welche Bluhme ſeine Conjectur ſtützt, nicht entdecken. In letzterem wird verordnet, daß die Faramannen bei Erweiterung des Geſchlechtes keine neuen, ungerechtfertigten Anſprüche auf das von dem Römer urbar gemachte Land erheben, ſondern ſich an das der fara längſt zugeteilte halten ſollen; in dem hier in Rede ſtehenden §. dagegen iſt für neu hinzugekommene Burgunden ein neues Quotenverhältniß bei der Teilung

aufgestellt. — Die erste Landabtretung hatte sich also keineswegs auf alle römischen Besitzer erstreckt.

21) Einführungsedict des Gesetzbuches: Si quid vero legibus nostris non tenetur insertum, hoc tantum ad nos referre praecipimus judicantes.

22) Die in tit. 36 der lex Romana Burgundionum genannten defensores mit der Befugniß in integrum zu restituiren, sind, wie Eichhorn vermutet, ohne Zweifel keine anderen als die Comites Romanorum.

23) S. Abschnitt VII., Anm. 12.

24) Einführungsedict des Gesetzbuches.

25) Den Character dieser Gesetzgebung hat Gregor richtig erkannt, wenn er II. 33 sagt: Burgundionibus leges mitiores instituit, ne Romanos opprimerent.

26) Cypriani Vita S. Caesarii Arelat. episc.

27) Cassiodor. Variarum III. ep. 2 u. 3: Herulorum, Guarnorum Thuringorum regibus.

28) Fredegar. hist. ep. c. 25. Aimon. I. c. 22.

29) S. Aschbach, Gesch. der Westgoten 174.

30) Isidori Chron. Dum eadem civitas (Narbona) a Gundobaldo direpta fuisset, iste (Gesalicus) cum multo sui dedecore . . . apud Barcinonam se contulit.

31) Cypriani Vita S. Caesarii: Francis et Burgundionibus urbem Arelatensem obsidentibus, Theodericus, missis ducibus suis, in eam provinciam ingressus erat. Jornand. c. 58: Theudericus tropaeum de Francis per Hibbam suum comitem in Galliis acquisivit, plus triginta milibus Francorum in proelio caesis.

32) Cassiod. ad a. 508. Variar. lib. IV. ep. 17.

33) Cassiod. Var. III. 26.

34) Daß diese Belagerung in das Jahr 510 fällt, geht hervor aus dem Briefe Theodorich's Variar. III. 32, in dem er den Bewohnern von Arles, weil sie so Vieles mutig ertragen hätten, Erlassung aller Abgaben für das Jahr 511 verheißt.

35) Cassiod. Variar. VII. 10 u. III. 32, 44. Cypriani Vita S. Caes. Sed cum ex utraque ripa drumonem, qui hostium obsidione injectus fuerat, Gothi dei nutu erigere non valerent, nocte sanctum virum revocarunt.

36) Cypr. Vita S. Caesar.

37) Variar. III. 34, 42.

38) Variar. III. 38 schreibt Theodorich an Vandil: Ideo praesenti auctoritate delegamus, ut in Avenione, in qua resides, nulla fieri violentia patiaris und ep. 41: Ad Castella supra Druentiam constituta de Massiliensium horreis constat esse portandum.

[39]) Aviti ep. 32. Vergl. unten den Umfang des Reiches im J. 517.

[40]) Chron. S. Benigni Divion: Sublimatus est (Sigismundus) in regno. Sigismund wurde wenigſtens vor dem J. 515 zum Könige ernannt, das bezeugt Marius in Chron. Florentio et Anthemio conss. (115): Monasterium Agaunense a Rege Sigismundo constructum est. Die Ueberſchrift des Briefes, welchen Avitus in Sigismund's Namen an den Papſt Symmachus ſchrieb, lautet (Aviti ep. 27): Nomine Sigismundi Regis ad Symmachum papam. Da Symmachus im J. 514 ſtarb, muß Sigismund's Erhebung ſpäteſtens in dieſem Jahre erfolgt ſein.

[41]) Joh. v. Müller I. S. 116, Anm. 82. Aviti epist. 29, 30.

[42]) Tacit. Germ. 7: Quem (deum) adesse bellantibus credunt. Bei Agobard adversus legem Gundob. rechtfertigt der König in einer Unterredung mit Avitus ſein Kampfgeſetz: Quid est, quod inter regna et gentes et etiam inter personas saepe singulas dirimendae proeliis caussae divino judicio committuntur et ei maxime parti, cui justitia competit, victoria succedit. Einzelne Spuren dieſes Rechtsbrauches finden ſich auch in den Geſetzen der Alemannen und Sachſen. Die heftigen Angriffe, welche Agobard gegen Gundobald wegen dieſer Beſtimmung machte, beweiſen uns, wie wenig er Natur und Wurzel der letzteren kannte.

[43]) Ennod. vit. Epiph. Rex probatissimus, ut erat fando locuples et eloquentiae dives opibus et facundus assertor, verbis taliter verba reposuit. Aviti ep. 48 ſagt Heraclius, ein römiſcher Senator in Betreff des Königs: Quamquam praecellentissimus princeps, cum sit ad inveniendum igneus, profluus ad dicendum, ita sensus scrutatus humanos, ut semper conventibus mitissimo pareat auditu. Sidon. lib. V. ep. 5.

[44]) S. des Avitus Briefwechſel mit Gundobald. Aviti ep. 1, 19, 20, 28.

[45]) Cassiod. Variar. I. 46.

[46]) Roriconis Monachi Gesta Francorum lib. III. bei Duchesne S. 810. Aviti epist. 19.

[47]) Vgl. Loebell, Greg. v. Tours und ſeine Zeit S. 358.

[48]) Müller, deutſche Stämme II. 61 ff. Zeuß, die Deutſchen S. 470.

[49]) Grimm, deutſche Rechtsaltertümer S. 542, und Geſch. der Sprache S. 703 Anmerk.

[50]) Die Unterſchriften der 27 Biſchöfe von Burgund, welche 517 in Epaona verſammelt waren, lauten nach den Biſchofsſitzen: Viennensis, Lugdunensis, Cabillonensis, Vasensis, Valentina, Sistariensis, Gratianopolitana, Vesontionensis, Lingonensis, Augustodunensis, Octodorensis, Ebredunensis, Tarantasiensis, Genavensis, Vindonissa, Diensis, Carpentoratensis, Vapincensis, Arausicana, Tricastina, Cabellica, Vivariensis, Aptensis, Nivernensis, Aventicensis, Matisconensis, Bellicensis.

Sechster Abschnitt.

[1]) S. Anmerk. 40 des vorigen Abschnittes.

[2]) Aviti epist. 83 u. 84.

[3]) Vita S. Sigismundi in den Actis Sanctorum (bei den Bollandisten) ersten Mai: Illustris atque venerabilis Sigismundus puer cum jam ad perfectam venisset aetatem, tanta devotio circa ecclesias . . . eum accendit, ut die noctuque in vigiliis, jejuniis et orationibus incessanter persisteret.

[4]) S. Anmerk. 20.

[5]) Marii chron. ad a. 515: Monasterium Agaunense a Sigismundo Rege constructum est. Daß dieses Kloster von König Sigismund nicht erst gegründet, sondern nur wieder aufgebaut ward, ersehen wir aus der erhaltenen Ueberschrift von einer der acht verloren gegangenen Homilien des Avitus: Homilia dicta in Basilica sanctorum Agaunensium, in innovatione Monasterii ipsius vel passione Martyrum; vergl. annot. ad Vit. Sigism. in den Actis Sanctorum.

[6]) Gregor. III, 5.

[7]) Bollandisten 1. Mai zur Vita Sigismundi.

[8]) Masceu, Anmerk. II. 5, 5.

[9]) Aviti epist. 80 ad Quintianum episcopum. Ueber Epaona vgl. Sirmond in not.

[10]) Concil. Epaonense Canon. 1, 5, 6, 8, 12.

[11]) Canon. 11, 22, 24.

[12]) Can. 15, 33.

[13]) Can. 14.

[14]) Can. 29.

[15]) Can. 34.

[16]) Can. 31.

[17]) Can. 20, 30, 38.

[18]) Vita S. Aviti in Act. Sanct. bei den Bollandisten 5. Februar, und mit denselben Worten in der Vita S. Apollinaris Valentiae episcopi: Qua de re sancti Apostolici viri Avitus et Apollinaris . . . ipsum Stephanum sacra communione privari sanxerunt. Tunc rex, dirae insaniae furore permotus, beatos Pontifices acerrime insidias praetendendo injuriare non desinebat.

[19]) Concilium Lugdunense vel Synodus sanct. episcoporum contra Stephanum, qui oblitus divinas et humanas leges cognatae suae ausu nefario se sociavit, in der Collectio Concil. Regia S. 1054.

[20]) Vita S. Aviti. Agnita virtutis gratia, (rex) venit ad virum Dei (Apollinarem) et amplectens pedes ejus, compositus cum exulta-

tionis fletu, veniam postulabat, dicens: Peccavi, inique gessi, dum justis indignas saepe intulerim tribulationes.

[21]) S. Beilage III.

[22]) Aviti epist. 84 ad Imperatorem Anastasium nomine Sigismundi regis.

[23]) Aviti epist. 69 und ep. 83 ad Imperatorem.

[24]) Aviti epist. 84.

[25]) Aviti epist. 6 Victorio Episcopo.

[26]) Beide waren, wie die Ueberſchrift einer der acht verlorenen Homilien des Avitus zeigt, nach dem Vorgange ihres Vaters von dem arianiſchen Bekenntniſſe zu dem katholiſchen übergegangen. Homilia dicta in conversione domini Sigisrici postridie quam soror ipsius ex Ariana haeresi est recepta. Maxima biblioth. patrum IX. S. 592.

[27]) Gregor. Turon. III, 5. Marii chron. ad a. 522: Sigericus, filius Sigismundi regis, jussu patris sui injuste occisus est. Vita S. Sigismundi.

[28]) Gregor. Turon. an der angef. Stelle und Vita S. Sigismundi.

[29]) Gregor. Turon. III, 6.

[30]) Procop de bello Goth. I, 12 läßt den Vertrag Theodorich's mit den Franken dem weſtgotiſchen Kriege vorangehen und er hat mit dieſer Nachricht in ſo weit Recht, als ein Angriff der Oſtgoten auf die im J. 500 burgundiſchen Städte Arles und Marſeille in der Zeit des fränkiſch-burgundiſchen Krieges wirklich ſtattgefunden hat. (S. Abſch. IV. Anm. 43.) Doch läßt der Inhalt der Prokop'ſchen Erzählung, die zu Cassiod. Variar. VIII, 10 ſtimmt, es ratſamer erſcheinen, den erwähnten Vertrag auf die hier in Rede ſtehende Zeit zu beziehen.

[31]) Vita S. Sigismundi: Multitudo maxima Burgundionum se Francis sociavit u. ſ. w. Greg. Tur. an d. angef. St.

[32]) Procop. de bello Goth. I, 12.

[33]) Cassiod. Var. VIII. ep. 10. (Tulus) Acquisivit reipublicae Romanae aliis contendentibus absque ulla fatigatione Provinciam et factum est quietum commodum nostrum, ubi non habuimus bellica contentione periculum. Triumphus sine pugna, sine labore palma, sine caede victoria. Auf dem vierten Concile zu Arles im J. 524 waren die Biſchöfe der genannten Städte, als Angehörige des gotiſchen Reiches, Mitunterzeichner der gefaßten Beſchlüſſe, während ſie ſieben Jahre vorher in Yenne als burgundiſche Biſchöfe erſchienen. S. Concil. Arelat. IV.

[34]) Vita S. Sigismundi: Qui dum in supradicto loco jejuniis et vigiliis maceratus quiesceret, ibidem pauci ex Burgundionibus ad ipsum convenientes, quasi causa amoris ad sepulcra Sanctorum perducere promiserunt. Cumque ad clausuras ipsius Agaunensis Monasterii per-

venissent agmina Burgundionum, una cum Francis ad instar Judae traditores Burgundiones in eum manus injecerunt et vinctum catenis tradiderunt Francis eorumque regi Chlodomero.

35) Die Angabe empfiehlt sich durch das in den Actis Sanct. bestimmte Datum zur Feier des Ermordeten.

36) Marii Chron. ad a. 523. Sigismundus, Rex Burgundionum, a Burgundionibus Francis traditus est et in Francia in habitu monachali perductus ibique cum uxore et filiis in puteo est projectus. S. Greger III. 6 und die umständlichere Erzählung in den Actis Sanct.

37) Bouquet III. 302 und Bollandisten 1. Mai zur Vita Sigism.

38) Bollandisten an der angef. Stelle.

39) Marii Chron. ad a. 524: Godomarus, frater Sigismundi, rex Burgundionum ordinatus est.

40) Marii Chron. zu demf. J.: Eo anno contra Chlodomerem, regem Francorum, Viserontia proeliavit (Godomarus) ibique interfectus est Chlodomeres. Gregor. III. 3 ist durch seine Vorliebe für die Franken offenbar irre geführt, wenn er diese nach Chlodomir's Falle einen vollständigen Sieg über die Burgunden gewinnen läßt. In der hist. epitom. heißt es gar: Burgundionibus ad internecionem perductis, (Franci) patriam eorum ditioni subjiciunt; gleichwol ist Godomar nach der Schlacht von Véseronce wieder Herr seines Landes. Allein zuverlässig und mit der Folge der Geschichte übereinstimmend bleibt die Nachricht bei Agathias I. 3, welche den Angaben im Texte zu Grunde liegt.

41) Den Krieg gegen Burgund in diesem Jahre wieder beginnen zu lassen nötigen zwei Umstände: 1. Bei Gregor folgt das Unternehmen gegen Burgund gleich auf Childebert's Krieg gegen den Westgotenkönig Amalarich; dieser endete im Jahre 531. 2. Theoderich von Austrasien starb im Jahre 533, er nahm noch am Kampfe Teil. S. Anm. 43.

42) Greg. Turon. III, 11 ff. Daß Theoderich sich an dem Kriege gegen Burgund noch beteiligte darüber s. folg. Anm.

43) Cassiod. Variar. X. epist. 1 ad Senat. Roman: Franci tot barbarorum victoriis praepotentes, quam ingenti expeditione turbati sunt! Lacessiti metuerunt cum nostris inire certamen, qui praecipitatis saltibus proelia semper gentibus intulerant. Sed quamvis superba natio declinaverit conflictum, vitare tamen proprii regis nequivit interitum. Nam Theodericus ille, dudum potenti nomine gloriatus, in triumphum principum nostrorum langoris potius pugna superatus occubuit, ordinatione credo divina, ne nos aut affinium bella polluerent, aut alii juxta productus exercitus vindictam aliquam non haberet . . . . Burgundio quin etiam, ut sua reciperet, devotus effectus est, reddens se totum dum accepisset exiguum. Elegit quippe integer obedire, quam

immunitus obsistere. Tutius nunc defendit regnum, quando arma deposuit. Recuperavit enim prece, quod amisit in acie. Es beweist dies zur Genüge, daß Burgund auch nach dem Tode Theoderich's von Austrasien seine Unabhängigkeit gegen die Franken behauptete.

Den mit den Burgunden 533 abgeschlossenen Vertrag beachteten die Franken nicht und darauf ist offenbar die Stelle bei Procop II. 28 zu beziehen, wo ein Minister Justinian's kurz nach der Unterwerfung von Burgund die Ostgoten vor dem angetragenen Bündnisse mit den Franken warnt: Τὸ δὲ δὴ τούτων πιστὸν, ᾧ χρῆσθαι αὐχοῦσιν ἐν πάντας βαρβάρους, μετά γε Θορίγγους καὶ τὸ Βουργουνζιώνων ἔθνος καὶ ἐς τοὺς ξυμμάχους ὑμᾶς παρὰ τῶν ἀνδρῶν ἐπιδέδεικται.

[44]) Marii Chron. ad a. 534. Reges Francorum Childebertus, Clotarius et Theudebertus Burgundiam obtinuerunt, fugato Godomaro rege, regnum ipsius diviserunt. Procop dagegen de bell. Goth. I. 13: Τὸν ἄρχοντα (der Burgunden) ἔς τι τῶν ἐκείνῃ φρουρίων καθείρξαντες ἐν φυλακῇ εἶχον.

Gregor v. Tours III, 11 erzält, daß Theoderich die von seinen Brüdern geforderte Teilnahme an dem Zuge gegen Burgund verweigert hätte, dann fährt er fort: Clotacharius vero et Childebertus in Burgundiam dirigunt Augustodunumque obsidentes, cunctam, fugato Godomaro, Burgundiam occupaverunt. Im folgenden Capitel III, 12 wird dann der Zug Theoderich's in die Auvergne erzält. Die Unterwerfung Burgund's wäre demnach noch bei Lebzeiten Theoderich's, also spätestens 533 erfolgt. Gregor aber hat offenbar seine Erzälung über das Unternehmen gegen Burgund kurz beenden wollen, um Theoderich's und Theodebert's Unternehmen gegen die Westgoten ungestört erzälen zu können. Er beweist gegen Marius um so weniger, als das bestimmte Zeugniß Cassiodor's Burgund auch nach Theoderich's Tode noch unabhängig nennt; s. vorige Note. Was Schmidt, Gesch. Frankr. Bd. I. gegen das Jahr 534 angeführt hat, daß nämlich dem zweiten Concil von Orleans im Jahre 534 die Bischöfe von Vienne und Vivarav beigewohnt hätten, ist dem Zeugnisse des Marius und Cassiodor gegenüber um so unerheblicher, als das genannte Concil erst im Juli des Jahres 534 abgehalten wurde, also zu einer Zeit, wo der Feldzug dieses Jahres gegen Burgund längst beendet sein konnte.

[45]) Procop. de bell. Goth. II.

[46]) Fredegar. cap. 42.

[47]) Procop de bell. Goth. I, 13: Μετὰ δὲ Γερμανοὶ Βουργουζιόνων τε τοῖς περιοῦσιν ἐς χεῖρας ἦλθον καὶ μάχῃ νικήσαντες τὸν μὲν αὐτῶν ἄρχοντα ἔς τι τῶν ἐκείνῃ φρουρίων καθείρξαντες ἐν φυλακῇ εἶχον, αὐτοὺς δὲ κατηκόους ποιησάμενοι ξυστρατεύειν τὸ λοιπὸν σφίσιν ἐπὶ τοὺς πολεμίους ἄτε

δοριαλώτους ἠνάγκαζον, καὶ τὴν χώραν ξύμπασαν, ἣν Βουργουζίονες τὰ πρότερα ᾤκουν, ὑποχειρίαν ἐς ἀπαγωγὴν φόρου ἐκτήσαντο.

48) Procop. de bell. Goth. II, 12.

49) Lex Ripuar. tit. XXXVI, 2: Si quis Ripuarius advenam Burgundionem interfecerit, centum sexaginta solidis culpabilis judicetur.

50) Fredegar. Chron. cap. 44.

51) Die Patrizier, welche in den burgundischen Gebirgslanden herrschten, tragen meist deutsche (s. ihre Aufzählung bei Joh. v. Müller I. S. 141. Anmerk.), die sonst angeführten zeigen dagegen meist römische Namen, so die von Greg. Turon. IV, 24 genannten: Amatus, Agricola, Celsus.

52) S. Joh. v. Müller I. 147—151.

53) Concil. Paris. V. S. Acta in Jac. Sirmond. Concil. Galliae I.

Siebenter Abschnitt.

1) Bezeichnend für dieses neue Verhältniß ist das Wort des Jornandes: Cum militia Romana in unum corpus redacti.

2) Seltsam müßte es sonst erscheinen, daß römische Große wie Placidius und Lucanus hervorragende Stellen im burgundischen Heere einnahmen. S. collatio episcop. coram rege Gundobaldo.

3) Einführungsedict des Gesetzbuches.

4) Erstere hatte er als römischer Heermeister, letztere wenigstens den Romanen gegenüber als römischer Patrizius.

5) Greg. Turon. II, 34. Vgl. Waitz II, 143.

6) In dem Gesetzbuche ist nur von einer Teilnahme der Optimates die Rede. Wenn der Ausdruck in dem Chron. S. Benigni Divion. und des Marius: Sigismundus sublimatus oder levatus rex nicht etwa eine bloße, durch Herkommen entstandene Redensart ist, so war dieses Hinzuziehen des Volkes zu der Wal des Thronfolgers ohne Zweifel etwas außergewöhnliches und lediglich durch den Umstand veranlaßt, daß Sigismund gegen das bisherige Princip der Nachfolge, mit Ausschließung seines Bruders, als alleiniger Erbe der Herrschaft gelten sollte.

7) Lex Einführungsedict: Sciant itaque optimates: comites, consiliarii, domestici et majores domus nostrae, cancellarii et tam Burgundiones quam Romani civitatum aut pagorum comites. Der voranstehende Ausdruck optimates ist der allgemeine Begriff, dem sich die folgenden unterordnen. Unter den an erster Stelle genannten comites werden wir, wie das folgende et tam Burgundiones quam Romani civitatum comites fordert,

die bekannten Hofbeamten: den comes stabuli, comes palatii u. s. w. zu verstehen haben. Bemerkenswert ist, daß hier mehrere Hausmeier genannt werden, ebenso Lex addit. II, 13.

[8]) Vita S. Aviti: Quidam ex officio regis Sigismundi, nomine Stephanus, qui super omnem dominationem fisci principatum gerebat. Der Ausdruck fiscus auch in dem Einführungsedicte der Lex: Nec fiscus noster aliquid amplius praesumat.

[9]) Lex praefat.: Coram positis optimatibus nostris omnia pensavimus. tit. LXXIV, 1. Nunc . . cum optimatibus populi nostri adtentius universa tractantes generalitatem praedictae legis placuit temperare. Wer diese Optimates sind s. Anmerk. 7.

[10]) Ein eigentlicher Adel war der spätern Kaiserzeit gänzlich fremd; die von römischen Schriftstellern bei Franken und Goten oft genannten nobiles bedeuten nichts als Bevorrechtete oder Ausgezeichnete jeder Art, bei denen an wahren Adel gar nicht zu denken ist (Beispiele bei Waitz II, 244. n. 3). Aus dem Ausdrucke optimas nobilis Lex II, 2 mit Savigny auf burgundischen Geburtsadel zu schließen, ist daher gar kein Grund. Loebell vermutet in den optimates teils alten Adel, teils neue Beamten, denn Adliche und Königsgenosse seien in den Gesetzen verschieden behandelt; tit. II, 2 stehe der Adliche zum Freien wie 3 : 2, tit. XXXVIII. 1, 2 stehe der Königsgenosse zum letzteren wie 2 : 1. Es ist hierbei aber ganz übersehen, daß es sich an ersterer Stelle um das Wergeld, an letzterer um eine zu zahlende Strafe handelt; wäre aber, wie Loebell vermutet, der Adliche und der Königsgenosse wirklich verschieden gewesen, so hätte dies in den Bestimmungen über den persönlichen Wert, das Wergeld, hervortreten müssen. Das von Loebell angezogene Zahlenverhältniß beweist aber um so weniger, als nach dem tit. II, 2 die Optimates zu den mediocres und inferiores stehen wie 3 : 2 : 1½, tit. XXVI. dagegen wie 3 : 2 : 1, und addit. I, 14 gar wie 3⅓ : 3⅓ : 1.

[11]) Lex tit. II, 2. Si quis optimatem nobilem occiderit — in unfreiwilligem Todschlag — medietatem pretii 150 solid., si aliquem in populo nostro mediocrem 100, pro minore persona 75 solidos praecipimus numerare; vgl. tit. XXVI. und add. I, 14.

[12]) Lex Einführungsedict, Tit. LXXXI und addit. I, 3: Judices a nobis deputati. Bluhme, der burgund. Reichstag zu Ambérieux, S. 30, versteht unter diesen judices deputati „die Beisitzer des Grafen, die späteren Schöffen"; sie wären somit die eigentlichen Urteiler gewesen. Daran ist aber gar nicht zu denken, denn fast überall erscheint der Graf einzig als der Urteilende. Addit. II, 10: Illud specialiter praecipientes, ut omnes comites tam Burgundionum quam Romanorum, in omnibus judiciis justitiam teneant . . . . . omnes omnino causas ex legibus ju-

dicent, ut justitiae ordo teneatur. Tit. LXXIX. 4: Quapropter omnes comites . . . secundum ordinem legis judicare curabunt. Einführungsedict: nullam causam absente altero judice vel Romanus comes vel Burgundio judicare praesumat. In andern Stellen der Lex werden die Grafen nicht selten geradezu judices genannt, so tit. LXXVI. 1, LXXXI. 1, ebenso tit. LXXXIX, wo diese Constitution, richtig verstanden, die am Schlusse genannten judices als die Grafen ergiebt; nicht anders verhält es sich mit addit. II. 13, wo unter dem zuletzt genannten judex der Graf des Territoriums zu verstehen ist, in dessen Grenzen das erbetene Land liegt. Der Graf hat also nicht allein das Urteil zu vollstrecken, er hat auch das Urteil zu finden. Es fragt sich nun, welche Stellung der judex deputatus neben dem Grafen eingenommen habe. Entscheidend für die Beantwortung dieser Frage ist die allem Anscheine nach verderbte Stelle des Einführungsedictes: Et ne forte per absentiam deputatorum judicum negotia differantur, nullam causam absente altero judice vel Romanus comes vel Burgundio judicare praesumat, quatenus studeant, ut saepius expetentes se de legum ordine incerti esse non possint. Der hier neben dem burgundischen oder römischen Grafen genannte alter judex ist offenbar kein anderer als der deputatus. Der Graf, so gebietet das Einführungsedict unmittelbar vor der hier angezogenen Stelle, welcher nach dreimaliger Aufforderung durch die Parteien nicht Gericht hält, soll 12 Solidi Strafe bezalen. Verstehe ich nun die angeführte Stelle richtig, so besagt sie Folgendes: Auch soll den Grafen die Abwesenheit des Deputat-Richters nicht zur Entschuldigung dienen, wenn sie das Gericht über die Zeit hinausverschieben. Da aber weder burgundische noch römische Grafen Gericht halten sollen außer in Gegenwart eines Deputatus, so sollen sie Sorge tragen, diesen häufiger oder zeitiger zu sich heranzuziehen, damit sie über die Bestimmungen der Gesetze nicht im Unklaren sein können. Diese Bestimmung liegt auch tit. LXXXI. zu Grunde, nach welchem der Graf nicht länger als drei Monate durch Abwesenheit oder Beschäftigung der Deputati sich entschuldigen soll. Der Deputatus erscheint hiernach dem Grafen gegenüber nur als Rechtsbeistand zur richtigen Interpretation der Gesetze. Welcher Art sonst die Thätigkeit dieser Deputati war, ob sie, wie addit. I, 3 vermuten läßt, auch allein und ohne den Grafen verfaren konnten, und in welchen Sachen sie zu entscheiden hatten; ob sie dem Grafen untergeordnete, ob von demselben unabhängige Beamte waren, wird wol immer unentschieden bleiben müssen. Keineswegs aber waren sie die Beisitzer des Grafen oder wie Eichhorn vermutet, die Curie des Defensor's.

13) Tit. LXXVI, 1. De Wittiscalcis: Comitum nostrorum querela processit, quod aliqui in populo nostro ejusmodi praesumtionibus abutantur, ut pueros nostros, qui judicia exsequuntur, quibusque mulctam

jubemus exigere et caede collidant, et sublata jussu Comitum pignora non dubitent violenter auferre.

14) Der Ausdruck fiscus in dem Einführungsedicte; vgl. Lex tit. I, 4.

15) Lex tit. XXXVIII. 3, 4.

16) Oros. hist. VII, 39 a. a. O. Hieronym. epist. ad Ageruchiam de monogamia. Sidon. Apoll. VII, 246. Paulinus lib. VI. Prosp. Chron. ad a. 440.

17) Lex tit. XIII. u. LIV. 2, welcher zeigt, daß dies in ausgedehntem Maße geſchah. Mönche und Biſchöfe beſchäftigten ſich mit Ackerbau; das Concil von Yenne wurde lediglich aus dieſem Grunde erſt im September einberufen: Ad tempus ab instantia ruralis operis vacuum. Avit. ep. 80.

18) Lex tit. XXVII. 7, 8, 9; XXXI. addit. I. 16, 20.

19) Lex tit. XXVII, addit. I. 1, 7.

20) Lex tit. X.

21) Addit. I. 10, 11. Concil. Epaon. Can. 4.

22) Lex tit. LIV. 3.

23) Tit. XIV. 1.

24) Tit. LI. 3, 5, 6.

25) Tit. I. 1, 2, LI. 1.

26) Tit. LXXXVII.

27) Tit. LXXVIII.

28) Tit. LXVI, LXXXVI. 2, addit. I. 14. Ein Teil davon wurde wahrſcheinlich zur Ausſtattung der Braut verwandt.

29) Lex tit. XLII. 2, XXIV. 1, 1. Die hier genannte donatio nuptialis iſt nicht, wie vermutet worden iſt, die dos, ſondern die tit. 42 vorkommende Morgengeba. Darauf weiſen auch die Worte: Post ejus (mulieris) mortem ad unumquemque filium, quod pater ejus dederat, revertatur, wo das letzte ejus nicht auf mulier, ſondern auf filius zu beziehen iſt.

30) Lex tit. XLII. 1, 2. Die zweite Ehe nicht einzugehen galt als Zeichen einer electa castitas, tit. LIX. Auch die Kirche eiferte gegen die zweite Ehe, ſo verbot das Concil von Yenne Jemand zum Diakonus zu weihen, der in die zweite Ehe getreten oder eine Wittwe genommen habe.

31) Sidon. Apoll. carm. XII.

32) Sidon. Apoll. IV. epist. 20.

33) Sidon. Apoll. V. epist. 5. ad Syagrium: Aestimari minime potest, quanto mihi ceterisque sit risui . . . . novus Burgundionum Solon in legibus disserendis frequentaris, amaris etc.

Carm. XII.: Felices oculos tuos et aures
Felicemque libet vocare nasum
Cui non allia, sordidaeque cepae
Ructant mane novo dedem apparatus.

34) Collat. episcop. coram Rege Gundob.

35) Sidon. Apoll. V. ep. 5: Novus Amphion in citharis sed tricordibus temperandis amaris, frequentaris, oblectas, audiris.
Sid. carm. XII.: Quid me etsi valeam parare carmen
Fescenninicolae jubes Diones,
Inter erinigeras situm catervas
Et Germanica verba sustinentem,
Laudantem tetrico subinde vultu
Quod Burgundio cantat esculentus?

36) Lex tit. LXXXIV, 1. Quia cognovimus, Burgundiones sortes suas nimia facilitate distrahere, hoc praesenti lege credidimus statuendum.

37) Die Behandlung dieses Gegenstandes gehört der allgemeinen Geschichte an; hier sei nur soviel darüber gesagt, als nötig ist, um unser Bild vollständig zu machen.

38) Lex tit. XXI, 2. Quicunque servum suum aurificem, argentarium, ferrarium, fabrum aerarium, sartorem vel sutorem, in publico attributum artificium exercere permiserit.

39) Lex tit. X. Die hier genannten servi ministeriales besorgten im Hause des Herrn die Geschäfte; die expeditionales dienten wahrscheinlich im Kriege.

40) Lex tit. II, 1. Si quis hominem ingenuum ex populo nostro aut servum Regis, natione dumtaxat barbarum, occidere . . . praesumpserit, non aliter admissum crimen, quam sanguinis sui effusione componat; ebenso tit. X. 1: Si quis servum, natione barbarum, occiderit lectum ministerialem sive expeditionalem 15 sol. inferat.

41) Lex addit. I. 8: Quicunque mancipium, caballum, bovem, porcum, apem, capram perdiderit. Lex tit. XXXV.

42) Lex tit. VII, LXXVII. 1, 2.

43) Concil. Epaon. Can. 34. Aviti epist. 39. Ennod. vit. S. Epiphan.

44) Lex tit. XL. 1, 2.

45) Lex tit. LVII. Burgundionis libertus, qui domino suo 12 solidos non dederit, ut habeat licentiam, quo voluerit, discedendi, nec tertiam a Romanis consecutus est, necesse est, ut in domini familia censeatur.

46) Lex tit. VII. Wenn ein Sclave vor Gericht gezogen wird, id volumus custodiri, ut non compellatur dominus sacramenta praebere neque pro servo neque pro originario: sed cum crimen objectum fuerit, seu servi seu coloni pretium juxta personae meritum fiat, quod dominus ejus, cujus servus est aut colonus, de praesenti percipiat, aut mancipium ejus meriti consequatur . . . . Si autem servus sive colonus in tormentis confessus non fuerit u. s. w.; vgl. Lex tit. XXXVIII. 7, 10, XXXIX. 1.

47) Einführungsedict des Geſetzbuches: Inter Romanos, sicut a parentibus nostris statutum est, Romanis legibus praecipimus judicari.

48) Fauriel I, 454. Ennod. vita S. Epiphan.: Rusticus, Biſchof von Lyon, qui et in saecularis tituli praefiguratione sacerdotem semper exhibuit, et sub praetexta fori gubernatorem gessit ecclesiae.

49) Aviti epist. 31. Omnibus cognitis, quasi Senator ipse Romanus, quasi Christianus episcopus contestor.

50) Sidon. Apoll. VII. epist. 14. Carm. XII.

51) Bernhardy S. 305.

52) Avit. epist. 70. Procop. de bell. Goth. III. erkennt das Recht Münzen mit eigenem Gepräge zu ſchlagen nur den fränkiſchen Königen zu. „Sie haben," heißt es, wo von Theodebert die Rede iſt, „goldene Münzen geprägt, nicht, wie der Gebrauch es will, mit dem Bilde des römiſchen Kaiſers, ſondern mit ihrem eigenen. Silberne Münzen pflegt auch der Perſerkönig prägen zu laſſen, ſein Bild aber auf den goldenen Stater zu ſetzen iſt weder ihm geſtattet, noch einem andern der barbariſchen Könige". Außer in Lyon waren auch in Genf und Valence burgundiſche Münzſtätten, Lex, addit. II. 6.

53) Lex Praefat. In nomine Dei anno secundo domini nostri gloriosissimi Sigismundi.

54) Aſchbach S. 217 ff.

55) Procop de bell. Goth. III, 33 im Betreff der Franken. Sidon. Apoll. l. epist. 2.

56) Procop I, 13: Μετὰ δὲ Γερμανοὶ Βουργουζιόνων τε τοῖς περιοῦσιν ἐς χεῖρας ἦλθον.

57) Lex tit. XLV. Multos in populo nostro et pervicatione causantium et cupiditatis instinctu ita cognoscimus depravari, ut de rebus incertis sacramenta plerumque offerre non dubitent, et de cognitis jugiter perjurare. Zu tit. VIII. iſt dem Kläger geſtattet, den Eid des Beklagten zurückzuweiſen und ſeine Sache auf die Entſcheidung durch den Zweikampf zu ſtellen; vgl. tit. LXXX.

58) Lex addit. I, 10.

59) Lex tit. XXXIV. 1, 4. LXVIII. 1. Tit. XII. 1, 2. Raptor puellae parentibus adsignetur, ut faciendi de eo quod ipsi maluerint habeant potestatem.

60) Sidon. Apoll. V. epist. 7: Sane, quod principaliter medetur afflictis, temperat Lucumonem nostrum Tanaquil sua et aures mariti virosa sussuronum facce completas opportunitate falsi sermonis eruderat. Cujus studio scire vos par est, nihil . . . . . venena nocuisse neque quicquam Deo propitiante nocitura, si modo, quamdiu praesens potestas

Lugdunensem Germaniam regit, nostrum suumque Germanicum pr sens Agrippina moderetur.

Die Grabschrift auf Caretene bei Duchesne I. 514.

61) So bestimmt das Gesetz den Preis für den Warsager, welc über das gestolene Gut oder den Dieb Auskunft giebt addit. I, 8; u tit. XVI, 3: Si vero vegius extiterit et vegiaturas acceperit, et is indicat invenire non potuerit, furtum, quod se perdere mentiebat dissolvat in simplum.

Druckfeler und Berichtigungen.

S.	6,	Z.	12	von	oben:	Amnianus l. Ammianus.
„	42	„	4	„	„	Wehrgeld „ Wergeld.
„	46	„	2	„	„	Kaiser „ Kaisers.
„	48	„	4	„	„	Chlothilde „ Chrothilde.
„	48	„	9	„	„	497 „ 494.
„	49	„	7	„	„	eine andere „ einer anderen.
„	55	„	11	„	„	Anastasius „ Athanasius.
„	68	„	2	„	unten	6) „ 7)
„	111	„	9	„	oben	497 „ 494.
„	129	„	13	„	„	meniminus „ memimus.

DC Derichsweiler, Hermann
611 Geschichte der Burgunden
B777D4 bis zu ihrer Einverleibung

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY